Der gesetzliche ordentliche Güterstand des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Vergleich mit dem deutschen ◁◁◁ Bürgerlichen Gesetzbuch. ▷▷▷

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Robert Eichhorn

gepr. Rechtspraktikant bei der K. Oberpostdirektion Landshut,
zur Zeit am Kgl. Postamt Deggendorf.

ACAD. LANDSHUT. BIBL.

Approbiert am 19. Dezember 1910.

Deggendorf.
Druck von J. Rothhaft, Pfleggasse 45.
1911.

Referent: Univ.-Professor Dr. Emil Schling.

Meinen Eltern.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

1. Kurze Uebersicht der Regelung des Güterrechtes im ZGB. § 1.
2. Der Ehevertrag . . . . . § 2.
3. Das Güterrechtsregister . . . . . § 3.
4. Der Rechtsverkehr zwischen den Ehegatten . . . . . § 4.

Hauptteil.

Die Güterverbindung des ZGB. im Vergleich mit dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des BGB.

I.

Einleitung.

Die Güterverbindung, bezw. der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung als ordentlicher gesetzlicher Güterstand; die in Betracht kommenden Vermögensmassen . . . . . § 5

II.

Das Sonder- bezw. Vorbehaltsgut.

1. Begründung des Sondergutes . . . . . § 6.
2. Rechtsverhältnisse am Sondergut . . . . . § 7.

III.

Das eheliche Vermögen.

A. Die Eigentumsverhältnisse . . . . . § 8.
B. Die rechtliche Stellung des Mannes zum ehelichen Vermögen
   1. Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Mannes § 9.
   2. Das Nutznießungsrecht des Mannes . . . . . § 10.
C. Die rechtliche Stellung der Frau zum ehelichen Vermögen
   1. Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Frau . . § 11.
   2. Die Prozeßführung insbesondere . . . . . § 12.
   3. Sicherung der Ehefrau . . . . . § 13.

IV.

1. Schuldenhaftung . . . . . § 14.
2. Ausgleich unter den Ehegatten, Ersatzforderungen . . § 15.
3. Rechtliche Stellung der Frau im Konkurse des Mannes § 16.

V.

1. Beendigung des gesetzlichen Güterstandes
2. Auseinandersetzung unter den Ehegatten . . . . . § 17.

VI.

Die Berufs- und Gewerbefrau . . . . . § 18.

Literatur-Verzeichnis.

Huber E.: Erläuterungen zum Vorentwurf. Erstes Heft: Einleitung, Personen- und Familienrecht. Bern 1901.
Referat, gehalten im schweizerischen Juristenverein, Zeitschrift für schweiz. Recht, Neue Folge XIII S. 481 ff.

Wieland: Zur Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechtes. Zeitschrift für schweiz. Recht, Neue Folge XVIII, S. 319 ff.

Schweizer: Die Schuldenhaftung im ehelichen Güterrecht des Entwurfs eines schweizerischen Zivilgesetzbuches. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Heft 14. Zürich 1907.

Schultz: Die privatrechtliche Stellung der Ehefrau nach züricherischem Recht und nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Heft 21. Zürich 1908.

Cohn G.: Das eheliche Güterrecht im Entwurf. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Heft XII, Zürich 1906.

Amtliches stenographisches Bulletin der schweiz. Bundesversammlung von 1905.

Plank: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Kommentar Bd. IV. 3. Auflage, Berlin 1906.

Staudinger: Kommentar zum BGB., Bd. IV. 3/6. Auflage, München und Berlin 1909.

Opet-Blume: Kommentar zum BGB. Bd. IV, Berlin 1906.
Motive zum Entwurf eines BGB. Bd. IV. Berlin 1888.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, Bd. IV, 3. Auflage, Halle 1907.

Cosack K.: Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechtes, 2. Bd., 4. Aufl. Jena 1904.

Jäger: Kommentar zur Konkursordnung. 3/4. Auflage.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 8/9. Auflage. Bd. II, Berlin 1908.

Heilfron: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, Bd. IV, 2. Aufl. Berlin 1904.

Oertmann: Das Besitzrecht des Ehemannes am eingebrachten Gut der Frau. Iherings Jahrb., Bd. 44, S. 207 ff.

Heinsheimer: Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau beim ges. Güterstand. 1903.

Wieruszowski: Handbuch des Eherechts. Düsseldorf 1900.

Ullmann: Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, Berlin 1901.

Schröder: Das eheliche Güterrecht nach dem BGB. 3. Aufl. Berlin 1900.

Knitschky: Die Schuldenhaftung der Ehegatten bei dem gesetzlichen Güterstande. Mecklenburg. Ztschr. f. Rechtspflege. Bd. 18, S. 125 ff.

Full: Die Sachlegitimation des Mannes am eingebr. Gut im ges. ehelichen Güterstand der Verwaltg. und Nutznießung. Würzburg 1905.

Mayenfisch: Das gesetzliche Güterrecht des Kantons Zürich unter vergleichenden Hinweisen auf das gesetzliche Güterrecht des deutschen BGB. Leipzig 1906.

Abkürzungen.

Außer den gebräuchlichen

Cohn = das gesetzliche Güterrecht im Entwurf,
Schweizer = die Schuldenhaftung im ehelichen Güterrecht,
Schultz = die privatrechtliche Stellung der Ehefrau nach züricherischem Recht,
Huber Ref. = Referat im schweiz. Juristenverein,
Erl. = Erläuterungen zum Vorentwurf,
Wieland = Zur Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechtes,
Bull. = Amtl. stenograph. Bulletin der schweiz. Nationalversammlung,
ZGB. = Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, deutsche Ausgabe,
Vorentwurf = Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Vorentwurf des eidg. Justiz- und Polizeidepartements 1900,
Entwurf = Bundesgesetz, enthaltend das schweizerische Zivilgesetzbuch. Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1904.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543501_0111

§ 1.

Kurze Uebersicht der Regelung des Güterrechtes im ZGB.

I.

Das ZGB. hat, wie der Code civile für Frankreich und das BGB. für das deutsche Reich, für die Schweiz ein einheitliches Güterrecht geschaffen; es hat somit das Regionalsystem, dessen Einführung in Deutschland anläßlich der Schaffung des BGB. von manchen, so namentlich von Gierke und Bähr, warm befürwortet wurde, abgelehnt. Die Gründe, die die Schweiz bestimmten, dieses System nicht anzuwenden, sind in Hubers Referat, Seite 481 ff., Wieland 320 ff., ausführlich dargelegt.

Das ZGB. vertritt ferner, wenn auch etwas eingeschränkt, (siehe § 2) das Prinzip der Freiheit des Ehevertrages. Die Ehegatten können vor und nach der Eheschließung ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln; tun sie das nicht, so gilt für sie der gesetzliche Güterstand. art. 178 ZGB., § 1363 mit § 1432 BGB.

Ordentlicher gesetzlicher Güterstand ist nach dem ZGB. wie nach dem BGB. das System der Verwaltungsgemeinschaft,[1]) das dort Güterverbindung, hier Verwaltung und Nutznießung genannt wird. Es wird dadurch, ohne daß in den beiderseitigen Eigentumsverhältnissen eine Aenderung einträte, das Vermögen der Frau — eingebrachtes

[1]) Es wird hiebei Verwaltungsgemeinschaft im weitesten Sinn verstanden; streng genommen müßte man mit Rücksicht auf art. 214 des ZGB. von einer modifizierten Verwaltungsgemeinschaft sprechen.

Gut — mit Ausnahme eines fest begrenzten Vermögenskomplexes – Sondergut im ZGB., Vorbehaltsgut im BGB. — der Verwaltung des Mannes unterstellt; der Mann kann über das eingebrachte Gut teils mit, teils ohne Zustimmung der Frau verfügen; die Nutzungen des eingebrachten Gutes fallen ihm zu. Die Bestimmungen über die Güterverbindung im einzelnen zu erörtern und mit denen des BGB. zu vergleichen, soll in den §§ 5 ff. versucht werden.

II.

Außer dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand kennt das ZGB. gleich dem BGB. auch einen außerordentlichen, dessen Hauptbestimmungen unter Anführung der entsprechenden Paragraphen des BGB. wiedergegeben werden möchten. Außerordentlicher gesetzlicher Güterstand ist nach beiden Gesetzen die Gütertrennung. Während das BGB. nur eine Gütertrennung kraft Gesetzes und kraft Ehevertrages kennt, tritt sie im ZGB. kraft Gesetzes oder kraft richterlicher Anordnung ein, kann aber selbstverständlich auch durch Ehevertrag eingeführt werden. In den beiden ersten Fällen bezieht sie sich immer auf das ganze Vermögen der Ehegatten, letzternfalls nur insoweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. art. 241 ZGB. Kraft *Gesetzes* tritt die Gütertrennung ein, wenn die Gläubiger im Konkurse eines Ehegatten zu Verlust kommen. art. 182 ZGB. Sie beginnt in diesem Falle mit der Ausstellung der Verlustscheine, wird aber bezüglich des Vermögens, das die Ehegatten seit der Konkurseröffnung durch Erbgang oder auf andere Weise erworben haben, auf den Zeitpunkt des Erwerbes zurückbezogen. art. 186 I ZGB. Bestehen zur Zeit der Verehelichung schon Verlustscheine auf einen der Brautleute, so kann auf Begehren eines jeden von ihnen die Gütertrennung durch Eintragung in das Güterrechts-Register, die aber vor der Trauung zu geschehen hat, begründet werden. art. 182 II ZGB.

Die gerichtliche Gütertrennung, die auf den Zeitpunkt der Anbringung des Begehrens zurückbezogen wird, art. 186 II ZGB., kann unter jedem Güterstand angeordnet werden, und zwar zunächst auf Begehren der Frau, art. 183 ZGB., wenn nämlich der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind nicht pflichtgemäß sorgt, die für das eingebrachte Gut verlangte Sicherheit nicht leistet, (siehe unten § 15) oder wenn er oder das Gesamtgut überschuldet ist, dann auf Begehren des Mannes, art. 184 ZGB., wenn die Ehefrau überschuldet ist, ungerechtfertigter Weise die nach dem Gesetz oder Güterstand erforderliche Zustimmung zu den Verfügungen des Ehemannes über das eheliche Vermögen verweigert, (siehe unten § 12) oder die Sicherstellung des eingebrachten Gutes verlangt, (siehe unten § 15) endlich auf Begehren eines Gläubigers, wenn dieser bei der gegen einen Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen ist. art. 185 ZGB. Bezüglich der einzelnen Fälle der Gütertrennung nach BGB. sei auf Dernburg Seite 187 ff., Schroeder, Seite 43, verwiesen.

Durch die Gütertrennung, „die Negation jeder güterrechtlichen Verbindung" (Cohn, Seite 33) werden die Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung vollständig selbständig und von einander unabhängig; es werden ihre Vermögensmassen hinsichtlich des Eigentums, der Verwaltung, der Verfügungsbefugnis und der Nutznießung streng geschieden.

Folgende Bestimmungen sind noch näher hervorzuheben: Zur Tragung des ehelichen Aufwandes hat die Frau dem Mann einen angemessenen Beitrag zu leisten, der, falls sich die Ehegatten über die Höhe nicht verständigen können, auf Verlangen eines von ihnen von der zuständigen Behörde festgesetzt wird. art. 246 ZGB. Das Gleiche gilt im BGB. — § 1427 — allerdings mit der Maßgabe, daß über die Höhe des Beitrags im ein-

zelnen Fall der Prozeßrichter entscheidet. (Plank, Erl. 3 zu § 1427, Staudinger, Anm. 2 c zu § 1427.)

Ueberläßt die Frau ihr Vermögen der Verwaltung des Mannes, so gilt nach art. 242 II ZGB. die Vermutung, daß der Mann während der Ehe nicht rechnungspflichtig ist und daß er die Einkünfte aus dem Vermögen als Beitrag zu den ehelichen Lasten beanspruchen darf. Aehnlich § 1430 BGB., nur daß der Mann von der Rechnungslegung nur hinsichtlich der Einkünfte, nicht aber hinsichtlich des Stammvermögens befreit ist. Plank, Anm. 4, Staudinger, Anm. 3 e zu § 1430 BGB. Ausdrücklich hebt das ZGB., art. 242 III, hervor, daß ein Verzicht der Ehefrau auf das Recht, die Verwaltung jederzeit wieder an sich zu ziehen, der im BGB. als zulässig zu erachten ist, unverbindlich ist.

Dem Prinzip der Gütertrennung entspricht die z. B. im BGB. völlig durchgeführte Trennung der Schuldenhaftung. Dies bestimmt auch art. 243 ZGB. mit der einzigen Ausnahme, daß für die vom Ehemann oder der Ehefrau für den gemeinsamen Haushalt eingegangenen Schulden die Ehefrau subsidiär im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ehemannes haftet, eine Anordnung, die sich übrigens auch bei der Gütertrennung — art. 207 II ZGB. — und bei der Gütergemeinschaft — art. 220 II ZGB. — findet. Die weitere Bestimmung des art. 243 ZGB., daß der Ehemann für die von der Ehefrau in Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis [1]) begründeten

[1]) Das ZGB. kennt zweierlei Vertretungsbefugnis für die Ehefrau, die ordentliche Vertretung, im BGB. Schlüsselgewalt genannt, § 1356 ff., wonach die Ehefrau in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes die Vertretung der Gemeinschaft neben dem Ehemann hat, und ihre Handlungen letzten verpflichten, insofern sie nicht in einer für Dritte erkennbaren Weise über diese Fürsorge hinausgehen, art. 163 ZGB. und die außerordentliche Vertretung, die ihr insoweit zusteht, als ihr vom Ehemann eine solche ausdrücklich oder stillschweigend erteilt wird, art. 166 ZGB. Letztere ist, da selbstverständlich, im BGB. nicht geregelt. Vgl. Huber, Erl. 145. Schulz 132.

Schulden haftet, ist selbstverständlich, da ja die Ehefrau, wenn sie innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis handelt, nicht sich, sondern den Vertretenen verpflichtet, – Erl. 213 — „Vertreterin des Vertreters der Gemeinschaft." — Huber Ref. 516 — ist.

Die vertragsmäßige, die gerichtliche und wie aus den Ausführungen des Berichterstatters der Kommission des Ständerates, Bulletins 1107 hervorgeht, auch die gesetzliche Gütertrennung, müssen, um gegen Dritte wirksam zu sein, eingetragen und publiziert werden. art. 248 ZGB. Im BGB. wirkt die Gütertrennung gegen Dritte nur dann, wenn sie entweder in das Güterrechts-Register eingetragen oder sonst dem Dritten bekannt geworden ist. § 1431, 1435 BGB., Endemann 392; das Erfordernis der Publikation fällt also weg.[1]) Das ZGB. bestimmt daher in art. 186 III, daß der Eintritt der Gütertrennung im Falle des Konkurses oder des gerichtlichen Urteils von Amtswegen zur Eintragung in das Güterrechts-Register angemeldet werden muß.

Bei Eintritt der Gütertrennung während der Ehe zerfällt das eheliche Vermögen mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger in das Eigengut des Mannes und das Eigengut der Frau. art. 189 ZGB. Ein Vorschlag = der Ueberschuß über die nach Deckung aller Passiven vorhandenen Vermögenswerte, Huber, Erl. S. 193, oder kurz die Mehrung des ehelichen Vermögens, Cohn, Seite 27 ff., wird den Ehegatten nach ihrem bisherigen Güterstand zugewiesen, während der Ehemann den Rückschlag = die Minderung des ehelichen Vermögens zu tragen hat. art. 189 II ZGB. Behält der Ehemann während der Auseinandersetzung, die bei Eintritt der Gütertrennung während der Ehe immer erfolgen muß,

[1]) Freilich hat das als Registergericht fungierende Amtsgericht die Eintragungen im Güterrechts-Register nach § 1562 BGB. zu veröffentlichen; allein auf die Wirksamkeit der Eintragung hat die Unterlassung der Bekanntmachung keinen Einfluß.

das Frauengut in seiner Verfügungsgewalt, so muß er auf Verlangen der Frau Sicherheit leisten. art. 189 III ZGB. Eine derartig allgemeine Bestimmung konnte das BGB. nicht treffen, weil es nicht eine Klage auf Gütertrennung, sondern immer nur auf Aufhebung des jeweiligen Güterstandes kennt und bei jedem Güterstand eingehende Bestimmungen über die Auseinandersetzung getroffen hat. Siehe unten § 17 II. Ist die Gütertrennung infolge Konkurses oder infolge Verlustes in der Betreibung auf Pfändung eingetreten, so hat die Befriedigung der Gläubiger nicht zur Folge, daß die Gütertrennung ohne weiteres aufgehoben wird; es kann die Wiederherstellung des früheren Güterstandes auf Verlangen eines Ehegatten durch den Richter angeordnet werden. art. 187 ZGB. Vgl. §§ 1425, 1547 BGB.

III.

Neben den beiden gesetzlichen Güterständen, dem ordentlichen der Verwaltungsgemeinschaft und dem außerordentlichen der Gütertrennung, treffen das BGB. und ZGB. über eine Reihe von vertragsmäßigen Güterständen ausführliche Bestimmungen, nämlich das BGB. über die allgemeine Gütergemeinschaft, die fortgesetzte Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft, das ZGB. über die allgemeine Gütergemeinschaft, die fortgesetzte Gütergemeinschaft, die beschränkte Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft, die Ehesteuer und die Gütereinheit. Die im ZGB. geregelten vertragsmäßigen Güterstände sollen im Nachstehenden unter Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen des BGB. kurz skizziert werden.

1. Die allgemeine Gütergemeinschaft.

Die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen der Ehegatten zu einer einheitlichen Masse, dem

Gesamtgut, art. 215 ZGB. Es wird das gesamte Vermögen der Ehegatten Gesamtgut, allein ausgenommen das Sondergut, das in demselben Umfange, wie bei der Güterverbindung möglich ist. (Teilweise anders das BGB. Vgl. § 1438 ff., insbes. § 1439.) Dieses Gesamtgut steht im sog. Gesamteigentum, ZGB. art. 652, Erl. S. 194, wonach das Recht eines jeden auf die ganze Sache geht. (Nach BGB. § 1438 ist Miteigentum zur gesamten Hand anzunehmen, vgl. Dernburg, Seite 204, vgl. ferner Cohn, Seite 39, über den Unterschied des Gesamteigentums vom Eigentum zur gesamten Hand.) Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen. art. 215 II ZGB. (Ebenso BGB. § 1442.) Die Vermutung spricht bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für das Gesamtgut. art. 215 III ZGB. (Ebenso BGB., vgl. Dernburg S. 202.) Die Verwaltung des Gesamtgutes hat der Mann. art. 216 I ZGB. (BGB. § 1443.) Der Frau steht sie nur insoweit zu, als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist, ein eigentlich selbstverständlicher und daher überflüssiger Satz. art. 216 III ZGB.

Die Verfügungsbefugnis über das Gesamtgut ist analog den Bestimmungen der Güterverbindung geordnet. Es ist zu über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehenden Verfügungen über Vermögenswerte des Gesamtgutes eine Erklärung beider Ehegatten oder die Einwilligung des einen zur Verfügung des anderen erforderlich. art. 217 I ZGB. (Anders BGB. § 1444 ff.) Für den redlichen Dritten gilt aber die Vermutung der Einwilligung des anderen Ehegatten. art. 217 II ZGB. Ausdrücklich ist aber in art. 218 ZGB. hervorgehoben, daß zur Ausschlagung von Erbschaften ein Ehegatte der Einwilligung des anderen bedarf, wobei im Verweigerungsfalle die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde angerufen werden kann. (BGB. § 1453.)

Bei der Schuldenhaftung, die im BGB. in dem

§ 1459 nicht eben einfach geregelt ist, unterscheidet das ZGB. drei Haftungsarten, es läßt das Gesamtgut und den Ehemann persönlich, dann das Gesamtgut, den Ehemann und die Ehefrau persönlich und schließlich die Ehefrau vor und während der Ehe mit ihrem Sondergut haften. Es haftet also grundsätzlich der Ehemann neben dem Gesamtgut persönlich (Schweizer S. 72). Der Ehemann persönlich und das Gesamtgut haften für Vorschulden beider Ehegatten, für die sich aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch die Ehefrau ergebenden Schulden und endlich für alle anderen Schulden, die während der Ehe durch den Ehemann oder zu Lasten des Gesamtgutes durch die Ehefrau begründet werden. art. 219 ZGB. Neben dem Gesamtgut und dem Ehemann haftet die Ehefrau persönlich für ihre voreheliche Schulden, die konsentierten Schulden, Berufs- und Gewerbeschulden und Deliktsschulden. Subsidiär haftet sie, gleich wie bei der Gütertrennung und Güterverbindung, für die von ihr oder dem Ehemann für den gemeinsamen Haushalt eingegangenen Schulden, eine dem BGB. vollkommen unbekannte Haftung. art. 220 ZGB. Cohn Seite 42. Vorbehaltlich der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung haftet die Ehefrau vor und während der Ehe nur mit dem Werte ihres Sondergutes für die als Sondergutsschulden begründeten Schulden, für die unkonsentierten Schulden und für die in Ueberschreitung ihrer Vertretungsbefugnis begründeten Schulden. art. 221 ZGB. Cohn S. 42.

Zu bemerken ist noch, daß der überlebende Ehemann für die Schulden des Gesamtgutes persönlich haftet, während die überlebende Ehefrau durch Ausschlagung der ihr zukommenden Hälfte des Gesamtgutes sich von der Haftung der Schulden, die nicht zugleich ihre persönlichen sind, befreien kann; auch wenn sie ihre Hälfte übernimmt, haftet sie nur bis zur Höhe des Empfangenen. art. 227 ZGB. Cohn S. 42. (Vgl. BGB. 1459, 1180.)

Die Ersatzforderungen ordnet das ZGB. in der höchst einfachen Weise, daß für Tilgung von Schulden, für die das Gesamtgut haftet, aus diesem kein Ersatzanspruch, daß aber für Tilgung von Gemeinschaftsschulden aus dem Sondergut, und von Sondergutsschulden aus dem Gesamtgut ein Anspruch auf Ausgleichung besteht, der schon während der Ehe geltend gemacht werden kann. art. 223 ZGB. (Vgl. BGB. § 1463 ff., insbes. § 1467.) Die Ehegatten können, wie schon erwähnt, unter jedem Güterstand, also auch während der Gütergemeinschaft, auf Gütertrennung klagen (vgl. BGB. § 1468 ff.); das ZGB. behandelt deshalb bei der Auflösung des ehelichen Vermögens nur den Fall, daß ein Ehegatte stirbt: es fällt dann dem Ueberlebenden, falls nicht durch Ehevertrag ein anderer Teilungsmaßstab vereinbart wird, die Hälfte des Gesamtgutes zu; die andere Hälfte geht unter Vorbehalt der erbrechtlichen Ansprüche des Ueberlebenden auf die Erben des Verstorbenen über, denen aber in jedem Fall ein Viertel des vorhandenen Gesamtvermögens bleiben muß. art. 225, 226 ZGB. Dem überlebenden Ehegatten müssen bei der Teilung die von ihm eingebrachten Vermögenswerte auf Verlangen gegen Anrechnung überlassen werden. art. 228 ZGB. (Vgl. § 1477 BGB.)

2. Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nicht wie im BGB. (§ 1483) kraft Gesetzes, sondern kraft Vereinbarung mit den gemeinsamen Abkömmlingen ein; für unmündige Kinder bedarf es hiezu der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. art. 229 ZGB. (BGB. §§ 1483, 1484, 1508.) Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem bisherigen ehelichen Vermögen, den Einkünften und dem Erwerb der Beteiligten, mithin

auch der Abkömmlinge, (BGB. § 1485 II) mit Ausnahme des Sondergutes. Es fällt demnach, falls der überlebende Ehegatte die Ehefrau ist, ihr Erwerb aus selbständiger Arbeit in das Sondergut. Siehe unten § 6 und BGB. § 1485 I. Das den Kindern und den Ehegatten (anders BGB. § 1485) während der Gemeinschaft durch Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich Zufallende wird in Ermanglung anderer Bestimmungen Sondergut. art. 230 ZGB.

Die Verwaltung und Vertretung steht während der Unmündigkeit der Abkömmlinge dem überlebenden Ehegatten kraft Gesetzes zu; jedoch kann, was im BGB. ausgeschlossen ist, wenn die Abkömmlinge mündig sind, eine andere Regelung der Verwaltung und Vertretung getroffen werden. art. 231 ZGB. (Vgl. BGB. § 1487.)

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt (vgl. hiezu BGB. §§ 1491 ff.)

1) durch Erklärung; der überlebende Ehegatte kann sie jederzeit aufheben, die mündigen Kinder können einzeln oder zusammen austreten, und schließlich kann die Vormundschaftsbehörde für die unmündigen Kinder den Austritt erklären, art. 232 ZGB.

2) kraft Gesetzes mit dem Tode oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten, mit dem Konkurse des überlebenden Ehegatten oder der Kinder, art. 233 I ZGB.

3) durch Urteil, auf die Klage eines Gläubigers, der bei Pfändung gegen einen Ehegatten oder eines der Kinder zu Verlust gekommen ist, art. 234 I ZGB.

4) durch Ausscheiden eines Kindes, das die übrigen Beteiligten im Falle des Konkurses, der fruchtlosen Pfändung, der Verheiratung und des beerbten Todes verlangen können. art. 233 II, 234 II, 235 I und II ZGB.

Stirbt ein Kind ohne Hinterlassung von Nachkommen, so tritt Akkreszenz ein; es verbleibt sein Anteil

dem Gesamtgut und wächst den anderen Abkömmlingen zu. art. 235 III ZGB. (BGB. § 1490.)

Nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft erfolgt die Auseinandersetzung, die nicht zur Unzeit vorgenommen werden darf, nach der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenslage, also ex nunc und zwar wird mangels anderweitiger Vereinbarung die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten, die andere Hälfte den Kindern zugewiesen; jedoch behält der Ehegatte bei den den Kindern zufallenden Anteilen seine erbrechtlichen Ansprüche. Erl. S. 205. art. 236 ZGB. (Vgl. BGB. § 1497 ff.)

Die Schuldenhaftung richtet sich nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft. Erl. 203; näheres Schweizer, S. 80 ff. (BGB. § 1499 ff.)

3. Errungenschafts-Gemeinschaft.

Die Errungenschaftsgemeinschaft ist im ZGB. äußerst kurz in den art. 239—240 behandelt. (Vgl. BGB. §§ 1519–1549). Sie besteht darin, daß die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag auf die Errungenschaft, d. h. auf alles, was während der Ehe erworben und nicht als Ersatz für eingebrachte Vermögenswerte angeschafft worden ist, beschränkt wird. Es sind daher drei Vermögensmassen denkbar:

1) das Sondergut der Ehegatten, das unter den Regeln der Gütertrennung steht, art. 190 ff.

2) das eingebrachte Gut der Ehegatten, das sich aus den bei Eingehung der Ehe vorhandenen oder während der Ehe eingebrachten Vermögen der Ehegatten zusammensetzt und den Regeln der Güterverbindung folgt, art. 239 III, ZGB.

3) das Gesamtgut, die oben definierte Errungenschaft, für das die Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft maßgebend sind. Auf die Schuldenhaftung sind

die Bestimmungen der Güterverbindung anzuwenden. Siehe ausführlicher Schweizer S. 86. (Vgl. BGB. § 1530 ff.)

Sofern nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart ist, wird der bei Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft sich etwa ergebende Vorschlag zwischen den Ehegatten oder ihren Erben nach Hälften geteilt, der Rückschlag aber ist, soweit ihn nicht nachweisbar die Ehefrau verschuldet hat, vom Ehemann zu tragen art. 240 ZGB.

Beschränkte Gütergemeinschaft.

Das Wesen der beschränkten Gütergemeinschaft besteht darin, daß die Ehegatten durch Ehevertrag einzelne Vermögenswerte oder gewisse Arten von solchen, wie namentlich die Liegenschaften, von der Gütergemeinschaft ausschließen können. Schließen die Ehegatten die Liegenschaften aus, so ist eine Art Fahrnisgemeinschaft geschaffen. Die ausgeschlossenen Vermögenswerte stehen unter den Regeln der Gütertrennung. art. 237 ZGB.

Es kann jedoch im Ehevertrag auch vereinbart werden, daß das ausgeschlossene Frauenvermögen den Regeln der Güterverbindung unterstellt werde. Dies wird sogar vermutet, wenn die Ehefrau dieses Vermögen durch den Ehevertrag dem Ehemann zur Verwaltung und Nutzung überlassen hat. art. 238 ZGB.

Die Schuldenhaftung bestimmt sich nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft. Schweizer S. 83.

Ehesteuer.

Vorzüglich um dem Kanton Tessin die Möglichkeit offen zu halten, das dort eingeführte Güterrecht durch Ehevertrag weiterhin bestehen lassen zu können, hat das ZGB. in art. 247 die Ehesteuer aufgenommen.

Vor und während der Ehe kann die Ehefrau durch Ehevertrag einen Betrag des Frauengutes dem Ehemann

zur Tragung der ehelichen Lasten als Ehesteuer zuweisen. Die Rechtsverhältnisse dieses überlassenen Frauenvermögens können die Ehegatten nach Belieben ordnen, können es also z. B. auch in das Eigentum des Mannes übergehen lassen; treffen aber die Ehegatten keine Vereinbarung, so finden auf das überlassene Frauenvermögen die Regeln der Güterverbindung Anwendung. art. 247 ZGB.

Gütereinheit.

Der Grund der Einführung dieses Systems in das ZGB. war ebenfalls der, den Kantonen Aargau, Bern, Solothurn, Freiburg und Waadt die vertragsmäßige Weiterbehaltung ihres angestammten Güter-Rechtes zu ermöglichen.

Voraussetzung ist, daß über das Frauengut ein Inventar errichtet wird, mit dem eine durch öffentliche Urkunde festgestellte Schätzung verbunden ist. Mit dieser Schätzung kann im Wege des Ehevertrages binnen sechs Monaten nach der Einbringung des Frauengutes die Bestimmung verbunden werden, daß das Frauengut zum Schätzungsbetrag in das Eigentum des Mannes übergehen und die Frauengutsforderung unverändert bleiben soll. art. 199 ZGB. Dadurch, daß das Frauengut in das Eigentum des Mannes übergeht, wird erreicht, daß der Mann darüber gänzlich unbeschränkt verfügen kann. Die Schuldenhaftung bestimmt sich nach den Regeln der Güterverbindung, nur daß auf Seiten der Frau immer nur eine Ersatzforderung gegen den Mann vorhanden ist.

§ 2.

Der Ehevertrag.

Eine der Hauptfragen des ehelichen Güterrechtes ist die der Freiheit des Ehevertrages.[1]) Das ZGB. erkennt

[1]) Ehevertrag = Vertrag, durch den Brautleute oder Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln.

diesen Grundsatz zwar an, hat ihn aber erheblich eingeschränkt. Es verlangt nämlich, daß die Vertragsschließenden für den Ehevertrag einen[1]) der im ZGB. vorgesehenen Güterstände anzunehmen haben. art. 179 II ZGB. Die Ehegatten oder Brautleute dürfen also nur den Güterstand der Güterverbindung, — nichts steht im Wege, den gesetzlichen Güterstand vertragsmäßig zu vereinbaren — der Gütertrennung, der allgemeinen Gütergemeinschaft, der beschränkten Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft, der Gütereinheit und der Ehesteuer vertraglich ausmachen; es ist ihnen nicht einmal gestattet, Aenderungen in den einzelnen Bestimmungen, die das Gesetz für die Güterstände trifft, vorzunehmen. Es wurde in der Beratung des Ständerats von dem Berichterstatter der Kommission, Hoffmann, ausdrücklich festgestellt, daß es nicht gestattet sein soll, einen Güterstand so im allgemeinen als Grundlage des Vertrages zu wählen und beliebige Abweichungen und Kombinationen zwischen verschiedenen Güterständen vorzunehmen. Bull. 1095, 1096. Ausschlaggebend hiefür war teils die Besorgnis einer zu weit gehenden Unsicherheit im Verkehr mit Dritten, teils die Furcht, die Interessen der Gläubiger zu benachteiligen. Begründet sind diese Erwägungen nicht; es hat sich im deutschen Reich, das — siehe unten — sich einer beinahe unbeschränkten Freiheit des Ehevertrages erfreut, kein Mißstand herausgestellt; zudem werden namentlich durch die Eintragung in das Güterrechtsregister die Interessen des Verkehrs und der Gläubiger in hinlänglichem Maße geschützt.

Einen wesentlich freieren und moderneren Stand-

[1]) Im Vorentwurf art. 201 und im Entwurf art. 186 hieß es, die Ehegatten haben dem Ehevertrag einen der d r e i in diesem Gesetz geordneten Güterstände zu Grunde zu legen. Um aber auch die Güterstände der beschränkten Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Ehesteuer und Gütereinheit im Ehevertrag wählen zu können, wurde in der endgiltigen Redaktion des ZGB. das Wort „drei" gestrichen.

punkt nimmt das BGB. ein; es gewährt grundsätzlich den Ehegatten und Brautleuten in der Bestimmung ihres Güterstandes völlige Vertragsfreiheit. Die Ehegatten können, um einige Möglichkeiten anzuführen, einen der im BGB. geordneten Güterstände, ohne Abänderung annehmen, sie können einzelne Bestimmungen abändern, verschiedene Güterstände kombinieren, sich auch ein ureigenes System konstruieren. Zwei ausdrückliche Einschränkungen geringfügiger Natur macht aber das BGB.

Der Güterstand kann nach § 1433 BGB. nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden; es steht aber nichts im Wege, die Bestimmungen des nicht mehr geltenden oder des ausländischen Gesetzes in den Ehevertrag aufzunehmen. Falls jedoch der Mann zur Zeit der Eheschließung oder bei einem nach Eingehung der Ehe geschlossenen Vertrag zur Zeit des Vertragsschlusses seinen Wohnsitz im Ausland hatte, ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht zulässig.

Nach § 1518 BGB. dürfen Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§ 1483–1517 über die fortgesetzte Gütergemeinschaft im Widerspruch stehen, nicht durch Ehevertrag getroffen werden.

Da der Ehevertrag ein Vertrag ist, kommen auch die allgemeinen Bestimmungen des BGB. über die Verträge zur Anwendung. So ist ein Ehevertrag nichtig, der gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt, der unmöglich ist, oder der mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar ist. Siehe Planck, Staudinger zu § 1432 BGB. Es kann auch im Ehevertrag nicht bestimmt werden, was überhaupt durch Vertrag nicht bestimmt werden kann. Siehe Planck, Erl. 3 a zu § 1432, cf. § 137 BGB. Selbstverständlich ist auch, daß von den ohne Rücksicht auf den Güterstand eintretenden vermögensrechtlichen Folgen (§ 1336—1362 BGB.) durch den Ehevertrag die Bestimmungen, die zwingendes Recht ent-

halten, nicht modifiziert werden können. Staudinger Erl. 3 b zu § 1432. Wohl aber können die Ehegatten einen Ehevertrag vereinbaren, der mit dem Wesen des unter ihnen geltenden Güterrechtes unvereinbar ist. So Staudinger zu § 1432, Dernburg Anm. 4 Seite 191. Die gegenteilige, namentlich von Planck vertretene Ansicht, widerlegt Cosack B. II S. 466 durch die Ausführung, daß das Wesen des unter ihnen geltenden Güterrechtes durch die Ehegatten selbst bestimmt wird. Durch die dem Ehevertrag im ZGB. gegebene feste Umgrenzung ist es zwecklos zu untersuchen, ob und wie die allgemeinen Bestimmungen des Obligationen-Rechtes über die Verträge auf den Ehevertrag zur Anwendung kommen. Vgl. aber art. 7 ZGB.

Der Ehevertrag kann nach beiden Gesetzen, § 1432 BGB., art. 179 I ZGB. vor wie nach Eingehung der Ehe geschlossen werden.

Für Abschluß, Abänderung und Aufhebung des Ehevertrages verlangt das ZGB. zwar nicht die Handlungsfähigkeit, wohl aber die Urteilsfähigkeit. Mündig brauchen demnach die Vertragsschließenden nicht zu sein, wohl aber bedürfen die Unmündigen und Entmündigten der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. art. 180 ZGB. Es mag hier eingeschaltet werden, daß nach dem ZGB. die Handlungsfähigkeit = die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, Mündigkeit und Urteilsfähigkeit voraussetzt. art. 12, 13 ZGB. Mündig ist, wer das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und nach dem altdeutschen Grundsatz: „Heirat macht mündig", der Verheiratete. art. 14 ZGB. Auch das ZGB. kennt die Volljährigkeitserklärung, Mündigerklärung genannt, die mit 18 Jahren erfolgen kann. art. 15 ZGB. Urteilsfähig ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalter oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln. ZGB. art. 16.

Das BGB. enthält im allgemeinen über die persönliche Fähigkeit zum Abschluß des Ehevertrages keine besonderen Bestimmungen; es kommen daher die Bestimmungen des allgemeinen Teils § 104 ff. zur Anwendung.

Für den geschäftsunfähigen Ehegatten schließt dessen gesetzlicher Vertreter den Vertrag ab; der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte kann den Ehevertrag mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters selbst oder es kann dieser für ihn den Vertrag schließen. Eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf in beiden Fällen der gesetzliche Vertreter nicht. Nur der Ehevertrag, durch den allgemeine Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft vereinbart oder aufgehoben oder die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird, kann nicht durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; zu diesen Verträgen bedarf der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Vertragsschließende der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der wiederum, falls er Vormund ist, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen muß. §§ 1437, 1508, 1549 BGB. Staudinger, Planck zu § 1432.

Mit Rücksicht auf das Interesse der öffentlichen Rechtssicherheit und mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der nicht nur für die Ehegaten, sondern auch für ihr Verhältnis zu Dritten bedeutsamen Eheverträge (Motive 311) hat sowohl das ZGB. wie das BGB. die Formlosigkeit des Ehevertrages abgelehnt. Das BGB. § 1434 fordert Abschluß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder einem Notar. Das ZGB. art. 181 I setzt für Abschluß, Abänderung und Aufhebung des Ehevertrages öffentliche Beurkundung sowie die Unterschrift der Vertragsschließenden und ihrer gesetzlichen Vertreter fest.

Weiterhin verlangt das ZGB. aber für alle *während der Ehe* geschlossenen Eheverträge die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. art. 181 II ZGB.

Es soll dadurch nach den Ausführungen des Berichterstatters des Nationalrates — Huber — Bull. S. 692 — eine Garantie gegen übereilte Vertragsschlüsse unter den Ehegatten und gegen eine unlautere Beeinflussung des einen durch den anderen geschaffen werden. Diese Bestimmung ist heftig angegriffen worden und zwar mit vollem Recht. Cohn S. 11 ff., Schultz S. 100 ff. Es ist nicht einzusehen, warum gerade die Ehegatten und nicht auch die Brautleute der liebenden vormundschaftlichen Fürsorge bedürfen; es wäre zum mindesten konsequent gewesen, alle Vertragsschließenden der vormundschaftlichen Zustimmung zu unterstellen. Gegen übereilten Vertragsschluß schützt hinlänglich die Formvorschrift des art. 181 I ZGB.; unlautere Beeinflussung kann auch die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nicht hintanhalten. Ein schweres Bedenken liegt auch darin, daß man es vermeiden soll, die Vormundschaftsbehörde in die intimen Familienverhältnisse hineinsehen zu lassen, die Anlaß zum Abschluß eines Ehevertrages bilden.

Ueber den Eintrag des Ehevertrages in das Güterrechts-Register, der nach beiden Gesetzen erfolgen kann, siehe § 3.

Die Zulassung von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe bringt die Möglichkeit mit sich, daß die bisherige Haftung des Vermögens gegenüber den Gläubigern gefährdet wird. Das ZGB. bestimmt deshalb, daß ein nach Eingehung der Ehe abgeschlossener Ehevertrag die bisherige Haftung des Vermögens Dritten gegenüber nicht beeinträchtigen darf. art. 179 III ZGB.[1]) Im

[1]) Von demselben Gedanken geht übrigens auch die Bestimmung des art. 188 ZGB. aus, wonach durch güterrechtliche Auseinandersetzungen oder durch Wechsel des Güterstandes ein Vermögen, aus dem bis dahin die Gläubiger eines Ehegatten oder der Gemeinschaft Befriedigung verlangen konnten, dieser Haftung nicht entzogen werden kann. Der Ehegatte, auf den ein solches Vermögen übergegangen ist, hat zwar die Schulden zu bezahlen, kann sich aber von der Haftung insoweit befreien, als er nachweist, daß das Empfangene hiezu nicht ausreicht.

BGB. findet sich eine derartige Garantie nicht; der Gedanke, daß die Gläubiger durch den Abschluß eines Ehevertrages nicht geschädigt werden dürfen, ist dem BGB. fremd; es vertritt vielmehr den Standpunkt, daß der Gläubiger kein Recht darauf hat, daß das Vermögen des Schuldners in dem Bestand verbleibt, in dem es sich zur Zeit der Begründung der Forderung befunden hat. Mot. 64. Das BGB. gewährt den Gläubigern nur das Anfechtungsrecht nach § 29 ff. K.-O. bezw. Anf.-Ges. § 1 ff Allgemein anerkannt ist, daß den Gläubigern die sogen. Absichtsanfechtung zusteht, die voraussetzt, daß der Ehevertrag in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, geschlossen wurde. Aber auch die sogen. Schenkungsanfechtung, die dann gegeben ist, wenn durch eine unentgeltliche Verfügung eine Benachteiligung der Gläubiger herbeigeführt wird, kann angewendet werden. Es ist hiebei allerdings lebhaft bestritten, wann ein Ehevertrag eine unentgeltliche Verfügung ist und inwieweit er zu einer Benachteiligung der Gläubiger führt. Man wird diese Fragen immer nur nach den jeweiligen Umständen des einzelnen Falles beantworten können. Siehe hiezu Staudinger, Erl. 2 d zu § 1432 und die dort angeführte Literatur, Endemann S. 404. Hervorgehoben sei, daß der Begründung von Vorbehaltsgut während der Ehe, die ja mittels Ehevertrages vor sich geht, weder die Gläubiger des Mannes, noch die Gläubiger der Frau widersprechen können, obwohl die ersteren durch Verringerung der ihnen haftenden Früchte des eingebrachten Gutes, die letzteren dadurch, daß sich nun auch die Vorbehaltsgutsgläubiger der Frau aus dem Vorbehaltsgut befriedigen können, eine Einbusse erleiden. Planck, Staudinger zu § 1368 BGB. Aber auch im umgekehrten Fall, wenn Vorbehaltsgut in eingebrachtes Gut umgewandelt wird, können die Gläubiger der Frau, denen Befriedigungsobjekte entzogen werden, höchstens mit der immerhin zweifelhaften An-

fechtung vorgehen. Planck zu § 1411 BGB. Staudinger Vorbemerkungen vor § 1410 BGB.

§ 3.

Das Güterrechts-Register.

Wie das BGB, so hat auch das ZGB. das Güterrechtsregister als „Publizitätsorgan für die Verhältnisse des ehelichen Güterrechts" (Huber Ref. S. 537) geschaffen.

I.

Nach dem ZGB. art. 248 I bedürfen der Eintragung in das Güterrechtsregister und der Veröffentlichung zur Rechtskraft gegenüber Dritten die durch Ehevertrag oder Verfügung des Richters begründeten güterrechtlichen Verhältnisse, sowie die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betreffenden Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten.

Insbesondere muß der Ehevertrag, um Dritten gegenüber wirksam zu werden, in das Güterrechtsregister eingetragen und veröffentlicht werden. Diese Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister ist aber nicht obligatorisch. Es sind daher zwei Arten von Eheverträgen möglich, solche mit Wirkung nur unter den Vertragsschließenden und solche mit Wirkung auch gegenüber Dritten. Wenn die Ehegatten dem Vertrag nur Wirksamkeit unter sich, nicht auch gegenüber Dritten zukommen lassen wollen, so brauchen sie ihn nicht eintragen lassen, ihre Haftung gegenüber Dritten bleibt dann die gesetzliche; soll aber der Vertrag auch Dritten gegenüber wirksam sein, so bedarf es der Eintragung und der Veröffentlichung. Huber Ref. S. 536; Erl. S. 172.

Sodann sind die durch Verfügung des Richters begründeten güterrechtlichen Verhältnisse, um Dritten gegenüber wirksam zu sein, einzutragen und zu veröffentlichen.

Es fallen hierunter die gerichtlichen Verfügungen, durch welche Gütertrennung und die Wiederherstellung des früheren Güterstandes angeordnet werden, art. 182—185 ZGB., bezw. art. 187. Die Entziehung der ordentlichen Vertretung, Schlüsselgewalt im BGB., gehört nicht hieher, da art. 164 ZGB. nur von einer Veröffentlichung durch die zuständige Behörde spricht. Zweifelhaft läßt diese Frage Cohn, S. 16.

Endlich bedürfen der Eintragung und Veröffentlichung zur Wirksamkeit gegenüber Dritten die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betreffenden Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten. Selbstverständlich steht es auch hier im Belieben der Ehegatten, ob sie diesen Rechtsgeschäften durch Nichteintragung eine Bedeutung in ihrem internen Verhältnis, oder durch Eintragung auch Wirksamkeit gegenüber Dritten zukommen lassen wollen. Natürlich können die Ehegatten bei dem Ehevertrag wie bei den Rechtsgeschäften nur einen Teil eintragen und dadurch Dritten gegenüber wirksam werden lassen. Ausdrücklich bestimmt ist, daß die Erben des verstorbenen Ehegatten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind. art. 248 II ZGB.

Nach dem BGB. können folgende Rechtsverhältnisse in das Güterrechtsregister eingetragen werden:

1) Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt. § 1357 A 9 II, BGB.

2) Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau, Widerruf der Einwilligung, Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs, §§ 1405 III, 1432, 1519 II, 1525 II, 1549 BGB., E. G. BGB. art. 36.

3) Konstituierung von Vorbehaltsgut, §§ 1371, 1441, 1526 III, 1548 III, 1549.

4) Ausschließung oder Aenderung des gesetzlichen Güterstandes, Aufhebung oder Aenderung einer eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse.

§§ 1431, 1435, 1470, 1545, 1548, 1549, 1587 BGB. Siehe Planck, Opet-Blum zu § 1558, Dernburg S. 197. Während das ZGB. die Eintragung in das Güterrechtsregister und die Veröffentlichung unbedingt zur Wirksamkeit gegen Dritte fordert, geht das BGB. grundsätzlich davon aus, daß die Wirksamkeit des Ehevertrages und der sonstigen eingetragenen Tatsachen von der Eintragung und Veröffentlichung weder für die Rechtsverhältnisse unter den Ehegatten noch im Verhältnis zu Dritten abhängt. Dernburg 196. Von diesem allgemeinen Grundsatz besteht jedoch nach § 1435 BGB. die Ausnahme, daß aus der Ausschließung, Aenderung oder Aufhebung des gesetzlichen Güterrechts und aus der Aufhebung oder Aenderung der im Güterrechtsregister eingetragenen Regelung güterrechtlicher Verhältnisse einem Dritten gegenüber, der mit dem Ehegatten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder einen Rechtsstreit geführt hat, Einwendungen gegen das Rechtsgeschäft oder das rechtskräftige Urteil nur hergeleitet werden können, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit die Ausschließung, Aenderung oder Aufhebung im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Hiebei ist vorausgesetzt, daß es sich nur um Rechtsgeschäfte, worunter sowohl Verträge zwischen den Ehegatten und Dritten als auch einseitige Rechtsgeschäfte, mögen diese von dem Dritten gegenüber dem Ehegatten oder von letzterem gegenüber dem ersteren vorgenommen sein, verstanden werden und um rechtskräftige Urteile handelt. Nicht geschützt ist ein Erwerb, der sich auf Grund Gesetzes, im Wege der Zwangsvollstreckung, durch Arrest oder einstweilige Verfügung vollzieht. Planck, Staudinger zu § 1344. Schließlich muß auch die Eintragung der wirklichen Rechtslage entsprechen. Planck, Staudinger zu § 1435. Der Schutz des § 1435 BGB. entfällt, wenn der nicht eingetragene Vorgang dem Dritten zur Zeit

der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder des Eintrittes der Rechtshängigkeit bekannt war; blosses Kennenmüssen genügt nicht. Im ZGB. ist die Kenntnis des Dritten von der eingetragenen Tatsache gänzlich irrelevant; gegenüber dem Dritten ist lediglich die Eintragung und Veröffentlichung maßgebend.

Ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen dem BGB. und ZGB. liegt darin, daß nach dem ZGB. die Veröffentlichung der Eintragung ein wesentliches Erfordernis für die Wirksamkeit gegenüber Dritten ist; ist eine Tatsache zwar eingetragen, aber nicht veröffentlicht, so hat sie Dritten gegenüber keine Rechtskraft. Auch nach dem BGB., § 1562, soll eine Veröffentlichung stattfinden, allein sie ist zur Wirksamkeit der Eintragung nicht erforderlich. Planck und Staudinger zu § 1562 BGB. Im BGB. ist die Rechtswirksamkeit der Eintragung bedeutend schwächer und vor allem umständlicher geordnet als im ZGB., es verdient die einfache, klare, die Interessen Dritter berücksichtigende Regelung des ZGB. bei weitem den Vorzug.

II.

In den formalen Bestimmungen lehnt sich das ZGB. stark an das BGB. an.

Das Güterrechtsregister führen im Deutschen Reich die Amtsgerichte, § 1558 BGB., in der Schweiz das Handelsregisteramt, art. 251 I ZGB.; den Kantonen steht es aber frei, besondere Registerführer zu bestimmen. Die Eintragungen haben bei dem Amtsgericht, bezw. Handelsregisteramt des Wohnsitzes des Ehemannes zu geschehen; § 1558, BGB., art. 250 I ZGB. Verlegt der Mann seinen Wohnsitz in einen anderen Registerbezirk, so verliert die Eintragung in dem Register des früheren Wohnsitzes nach dem BGB. sofort — Staudinger, Planck zu § 1559 BGB. — nach dem ZGB. erst mit Ablauf von drei Monaten vom Wechsel des Wohnsitzes an ge-

rechnet, seine Wirksamkeit; art. 250 III ZGB. Im Register des neuen Wohnsitzes muß die Eintragung nach dem BGB. sogleich, nach dem ZGB. binnen drei Monaten erfolgen. § 1559 BGB., art. 250 II ZGB. Die Bestimmung des BGB., daß die frühere Eintragung als von neuem erfolgt gilt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt, ist in das ZGB. nicht aufgenommen. § 1559 II BGB. Eine Eintragung in das Register erfolgt im BGB. nur auf Antrag, nie von Amtswegen, § 1560, im ZGB. erfolgt die Eintragung der durch Verfügung des Richters begründeten güterrechtlichen Verhältnisse nach art. 186 III von Amtswegen, sonst auch nur auf Antrag. Soweit die Eintragung auf Antrag geschieht, erfolgt sie nach beiden Gesetzen nur insoweit, als sie beantragt ist. Vgl. BGB. § 1560 und oben I. Das Erfordernis der öffentlich beglaubigten Form des Antrages, das das BGB. in dem § 1560 vorsieht, kennt das ZGB. nicht.

Die Eintragung erfolgt nach dem ZGB., wenn das Gesetz es nicht anders bestimmt, oder der Ehevertrag die Eintragung nicht ausdrücklich ausschließt, auf das einseitige Begehren eines Ehegatten. art. 249 II ZGB. Nach dem BGB. ist im allgemeinen der Antrag der beiden Ehegatten erforderlich. § 1561 II; der Antrag des Mannes genügt bei der Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt und bei dem Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau, sowie bei der Zurücknahme der Einwilligung. § 1561 I mit §§ 1357 II und 1405 III BGB.

Der Antrag eines der Ehegatten genügt für die Eintragung eines Ehevertrages unter Vorlegung desselben, für die Eintragung einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse unter Vorlegung dieser rechtskräftigen Entscheidung und für die Wiederholung einer Eintragung in

dem Register eines anderen Bezirkes unter Vorlegung einer nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilten öffentlich beglaubigten Abschrift der früheren Eintragung. § 1561 Abs. II BGB. Zur Eintragung gelangen nach dem ZGB. nur die Bestimmungen, die Dritten gegenüber wirksam sein sollen. art. 249 I ZGB. Nach dem BGB. sind die Vertragsbestimmungen oder Tatsachen einzutragen, welche für die Wirksamkeit des in Frage stehenden Urteils oder Rechtsgeschäftes bedeutsam sind. Planck zu § 1435 BGB. Den Umfang der Eintragung bestimmen die eintragungsberechtigten Ehegatten, über die Fassung entscheidet das Gericht.

Die Veröffentlichung der Eheverträge hat nach dem ZGB. nur den Güterstand, den die Ehegatten gewählt haben, anzugeben. art. 241 III ZGB. Die Veröffentlichung der anderen eintragungsfähigen Vorgänge hat wohl die ganze Eintragung zu enthalten.

Nach dem BGB. hat sich die Bekanntmachung bei Eintragung der Aenderung des Güterstandes auf die Bezeichnung des Güterstandes und falls dieser abweichend von dem Gesetz geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken. § 1562 II BGB. Die Einsicht in das Güterrechts-Register steht jedem frei; jeder kann nach dem ZGB. Auszüge, nach dem BGB. Abschriften, die auf Verlangen zu beglaubigen sind, verlangen. art. 251 III ZGB., § 1563 BGB.

§ 4.

Der Rechtsverkehr zwischen den Ehegatten.

Gleich dem BGB. — Dernburg S. 121 — hat das ZGB. die Handlungsfähigkeit der Ehefrau prinzipiell anerkannt, ein hocherfreulicher Fortschritt gegenüber dem in der Schweiz geltenden Kantonalrecht, das meistens die Frau der ehelichen Vormundschaft des Mannes unter-

stellte. Der Grundsatz, daß die Frau auch in der Ehe die Handlungsfähigkeit nicht verliert, ist im ZGB. nicht ausdrücklich ausgesprochen, geht aber aus den Bestimmungen des Personenrechtes, art. 13 und 14, zur Genüge hervor, (vgl. Erl. S. 147, Schultz S. 95) und wurde in den Verhandlungen des National- wie Ständerates wiederholt ausdrücklich als Wille des Gesetzgebers festgestellt. (Bull. S. 656, 1086.)

Allein, wenn auch das ZGB. die Handlungsfähigkeit der Ehefrau prinzipiell anerkennt, so wurden doch mit Rücksicht darauf, daß die Ehefrau an die Interessen der Ehe gebunden ist, (Huber in Bull. S. 656) einige weittragende Ausnahmen zugelassen.

Aus der Handlungsfähigkeit folgt die Prozeßfähigkeit und die Befugnis einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben. Die in diesen beiden Punkten vorgesehenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit werden in den §§ 12 und 18 unten näher behandelt.

Die weitere Beschränkung, daß der während der Ehe abgeschlossene Ehevertrag der vormundschaftsbehördlichen Zustimmung bedarf, wurde im § 2 oben erwähnt.

Eine weitere Ausnahme betrifft den Rechtsverkehr unter den Ehegatten. art. 177 ZGB. An die Spitze ist der eigentlich selbstverständliche, auch im BGB. nicht ausdrücklich ausgesprochene, aber geltende (Dernburg S. 122) Satz gestellt, daß die Ehegatten befugt sind, nicht nur mit Dritten, sondern auch untereinander Rechtsgeschäfte einzugehen. Die Ehegatten können demnach miteinander Rechtsgeschäfte jeder Art, insbesondere Verträge und Schenkungen, welch letztere ja nach gemeinem Rechte nichtig waren, vornehmen. Erl. S. 147. Allein im Gegensatz zum BGB. und auch zum code civil, die hierin einem entschieden freierem Zuge folgen, bestimmt das ZGB., art. 177 II, daß Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, zu ihrer Giltigkeit der

Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bedürfen. Als gesetzgeberischen Grund führte der Verfasser des ZGB., Huber, im Nationalrat, Bull. S 657, an, daß eine Kontrolle der Vormundschaftsbehörde über solche Rechtsgeschäfte nötig sei, bestimmt dafür zu sorgen, daß nicht bei Rechtsgeschäften unter Ehegatten die Interessen der Frau durch Machenschaften des Mannes verletzt werden oder umgekehrt und daß den betreffenden Rechtsgeschäften ein bestimmtes, faßbares Datum gegeben werde, wonach nötigenfalls in einem Konflikt zwischen den Ehegatten und ihren Gläubigern über die Anfechtbarkeit zuverlässig entschieden werden kann. Unzweifelhaft ist damit eine lästige Einmischung der Vormundschaftsbehörde in die ihrer Natur nach intimen Familien-Angelegenheiten statuiert, zumal wenn man erwägt, wie Schultz S. 102 richtig hervorhebt, daß nicht nur Verminderungen oder Belastungen, sondern auch Vermehrungen des eingebrachten bezw. Gesamtgutes der vormundschaftlichen Zustimmung bedürfen. Es ist auch nicht einzusehen, wie es der Vormundschaftsbehörde gelingen soll, eventuelle, die Interessen des anderen Eheteils gefährdende Machenschaften zu verhindern; die Ehegatten werden die Gründe und Verhältnisse, die sie zu dem Rechtsgeschäft bewogen haben, kaum der Behörde klarlegen, namentlich wenn, wie zumal auf dem Lande, Mißtrauen gegen diese herrscht. Auch der zweite Grund, die Anfechtung von Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten zu erleichtern, kann einen derartig tiefen Eingriff in die familiären Verhältnisse nicht rechtfertigen. Der Zeitpunkt, in dem das anfechtbare Rechtsgeschäft geschlossen wurde, kann durch Zeugen oder Eid genugsam bewiesen werden. Zudem ist ferner nicht einzusehen, warum nicht alle Geschäfte, die die Ehegatten unter sich eingehen, der vormundschaftlichen Zustimmung unterstellt wurden, sondern nur die das eingebrachte Gut der Ehefrau und das Gemeinschaftsgut betreffenden. Die für die vormundschaftliche Zustimmung

geltend gemachten Argumente bestehen doch, wenn sie überhaupt bestehen, auch, wenn die Ehefrau in Gütertrennung lebt oder Sondergut hat. Diese Frage wurde auch im Ständerat aufgeworfen, aber mit der einfachen Bemerkung abgetan, daß eine derartige Regelung nicht in das System des Entwurfes hineinpasse. Bull. S. 1087. Richtiger dürfte das umgekehrte sein, daß nämlich die in art. 177 II ZGB. angeordnete Beschränkung nicht in ein modernes Gesetzbuch hineinpaßt.

Erwähnt mag werden, daß Schultz S. 101 darauf aufmerksam macht, daß es nur die Konsequenz der in art. 181 II ZGB. festgestellten Vorschrift sei, wenn man für alle Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten die vormundschaftsbehördliche Zustimmung fordere, um zu verhindern, daß art. 181 II, wonach die während der Ehe abgeschlossenen Eheverträge der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bedürfen, umgangen werde.

Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde ist weiter erforderlich für die Verpflichtungen, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zu Gunsten des Ehemannes eingegangen werden. art. 177 III ZGB. Es ist, wie aus den Verhandlungen im National- und Ständerat hervorgeht, Bull. S. 657 und 1086, hauptsächlich an den Fall gedacht, daß die Frau zu Gunsten ihres Mannes eine Bürgschaft eingeht. Diese Art von Verpflichtungsunfähigkeit der Frau besteht ohne Rücksicht auf den Güterstand während der Ehe. Auch für diese Bestimmung, die das BGB. nicht kennt, werden die oben angeführten Gründe geltend gemacht. Wenn auch zuzugeben ist, daß die Gefahr bestehen kann, daß die Frau leichtsinnigerweise für ihren Mann eine Verpflichtung eingeht, so spricht außer den obenangeführten Gegenargumenten gegen diese Bestimmung auch die Erwägung, daß die Frau ja nur einen Wechsel zu unterzeichnen braucht, um die behördliche Zustimmung zu umgehen. Aus all dem dürfte sich ergeben, daß der art. 177 II

und III, der sich aus der alten Geschlechtsvormundschaft heraus erklärt, besser weggelassen worden wäre.

II.

Die Güterverbindung des ZGB. im Vergleich mit dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des BGB.

§ 5.

Einleitung.

Die Güterverbindung bezw. der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung als ordentlicher gesetzlicher Güterstand. Die in Betracht kommenden Vermögensmassen.

I.

1) Das BGB. und ZGB. vertreten den Grundsatz der Freiheit des Ehevertrages und haben somit darauf verzichtet, ein Güterrechtssystem aufzustellen, das für sämtliche Ehen in zwingender Weise gilt. Damit taucht aber die weitere Frage auf, ob es geboten ist, ein subsidiäres eheliches Güterrecht zu schaffen. Es ist auch allen Ernstes diese Frage verneint worden mit der Begründung, daß die Vorschriften des Obligationenrechtes vollkommen ausreichen würden, um auch die Vermögensverhältnisse der Ehegatten zu ordnen. Siehe Huber Ref. S. 497 ff. Dieser Vorschlag scheitert aber, wie Huber in seinem Ref. S. 498 treffend darlegt, daran, daß die große Mehrzahl der Ehen ohne Vertrag abgeschlossen wird und zwar nicht in der Meinung, daß die Ehe vermögensrechtlich für die beiden Ehegatten indifferent sei, sondern weil in gutem Glauben vorausgesetzt wird, was Recht sei, solle an Gemeinschaft und gegenseitiger vermögensrechtlicher Verbindung der Eheleute von selbst eintreten. An der Not-

wendigkeit, ein gesetzliches Güterrecht zu schaffen, wurde bei der Kodifikation des BGB. und ZGB. stets festgehalten. Es war der Gedanke zu tief in das Volksbewußtsein eingedrungen, daß, falls nichts anderes vereinbart wird, eben ein bestimmtes gesetzliches Güterrecht von selbst gilt.

2) War man über die Notwendigkeit eines gesetzlichen Güterrechtes einig, so herrschten lebhafte Differenzen darüber, welches System, ob Gütergemeinschaft, Gütertrennung, Verwaltungsgemeinschaft, zum gesetzlichen Güterrecht proklamiert werden sollte. Die allgemeine Gütergemeinschaft kam bei der Schaffung des BGB. wie des ZGB. nicht ernstlich in Frage. Es ist zwar von einer versittlichenden Kraft dieses Systems die Rede (Professor Leuenberger im Entwurf eines bernischen Zivilgesetzbuches von 1873, Erl. 116); auch die Motive, S. 147, führen an, daß viele das System der allgemeinen Gütergemeinschaft als die idealste Form des ehelichen Güterrechts betrachten; das sittliche Wesen der Ehe bringe es mit sich, daß die durch die Ehe begründete volle Lebensgemeinschaft der Ehegatten auch in vermögensrechtlicher Beziehung zum Ausdruck gelange, daß daher jeder Gegensatz vermögensrechtlicher Interessen unter den Ehegatten tunlichst beseitigt und das Schicksal, welches den einen Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung treffe, in gleicher Weise auch von dem anderen Ehegatten mitgetragen werde. Allein wenn auch theoretisch die Leitung der Gemeinschaft beiden Ehegatten zusteht, so ist es doch praktisch undurchführbar, die Verwaltung und Verfügung über das Gesamtgut beiden Ehegatten zu überlassen. Es ist daher fast überall dem Mann die selbständige Verfügung über das Gesamtgut zuerkannt, er erscheint „als der eigentliche Inhaber der Gemeinschaft." Erl. 117. Daraus ergibt sich aber die Möglichkeit, daß die Interessen der Ehefrau schwere Einbuße erleiden können, namentlich wenn man berücksichtigt,

daß mit der allgemeinen Gütergemeinschaft überall die Haftung des Gesamtgutes für die von dem Ehemann eingegangenen Schulden verknüpft ist. Gerade diese großen Gefahren, die für die Ehefrau mit der allgemeinen Gütergemeinschaft verbunden sind, bilden den ausschlaggebenden Grund, diesen Güterstand nicht als gesetzlichen einzuführen. Vgl. Mot. S. 147, Erl. S. 116 ff., Huber Ref. S. 499 ff.

Dieselben Erwägungen sprechen auch gegen die Abarten der allgemeinen Gütergemeinschaft, die Errungenschaft, Fahrnis-Gemeinschaft, die sich übrigens auch wegen ihrer Kompliziertheit wenig zum gesetzlichen Güterstand eignen.

3) Von vielen Seiten wird dagegen stürmisch die Erklärung der Gütertrennung zum gesetzlichen Güterstand gefordert. In Deutschland kämpfte vor allem Bähr für die Gütertrennung und bei der Beratung des BGB. im deutschen Reichstag haben sich zwei bekannte Parlamentarier allerdings ganz entgegengesetzter Richtung, der hervorragende konservative Großindustrielle v. Stumm und der Sozialdemokrat Bebel für sie eingesetzt. In der Schweiz haben sich unter anderem Frau Dr. Kempin, Georg Cohn, Mill, Arntz, Heß, L. Lyen-Caen, Rivoire, G. Wolf, Sermant, Affolter, Martin, Bredel, Baracetti, Meyerhans usw. für die Gütertrennung erklärt. Cohn S. 20 ff. Die Gütertrennung gibt der Frau die alleinige Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen. Zur Begründung ihrer Forderung berufen sich die Anhänger der Gütertrennung unter Anderem namentlich darauf, daß ja die Frau auch vor der Ehe das Recht habe, ihr Vermögen zu verwalten und daß nicht einzusehen sei, warum sie mit Eheabschluß diese Fähigkeit verlieren solle; auch die Erwägung, daß in vielen Ehen doch die Gefahr bestehe, der Ehemann könnte das Gut der Frau vergeuden, wird als ausschlaggebend für die Gütertrennung ins Feld geführt. Es wird dabei doch

übersehen, daß die Eheschließung die Ehegatten zu der innigsten Gemeinschaft verbindet, übersehen wird auch der altdeutsche, gesunde Gedanke, daß durch die Eingehung der Ehe unmittelbar kraft Gesetzes eine dem Zweck der Ehe entsprechende Gestaltung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten eintritt. Mot. S. 143. Dem Zweck der Ehe entspricht aber nicht getrennte, sondern geeinte Verwaltung und Verfügung des ehelichen Vermögens. Für einen großen Teil des Volkes, namentlich für den landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstand wäre es geradezu ein Unding, wenn die Ehegatten ihr Vermögen getrennt verwalten würden; gerade in diesen Kreisen müssen die Eheleute ihr Vermögen in ihr Geschäft oder in ihren Betrieb stecken, um es dort arbeiten zu lassen; „die Rücksicht auf die bestmöglichste Fruktifizierung des ehelichen Vermögens" (Wieland S. 328) erfordert gebieterisch die Vereinigung des gesamten ehelichen Vermögens in der Hand des Mannes. Der Hinweis darauf, daß in sehr vielen Fällen die Ehefrau freiwillig ihr Vermögen dem Ehemann anvertraut, vermag die vorgebrachten Bedenken nicht zu entkräften; denn die Ehefrau hat es in der Hand, jederzeit ihr Vermögen vom Manne zurückzufordern, und wieder in die eigene Verwaltung zu nehmen; dies würde aber, wenn der Mann das Frauengut in seinem Geschäft oder Betrieb verwendet hat, von den schwerwiegendsten Folgen für ihn sein, unter Umständen vielleicht seinen Ruin herbeiführen.

Die Gefahr der Verschleuderung des Frauenvermögens durch den Ehemann, welche die Gütertrennung bannen soll, ist gewiß sehr beachtlich; allein das BGB. wie das ZGB. haben in ihrem gesetzlichen Güterrecht Garantien mancherlei Art geschaffen, die das Frauengut sichern. Die Gefahr der Verschleuderung des Frauenvermögens ist im Gegenteil größer, wenn die Gütertrennung gesetzlicher Güterstand wäre. Denn erfahrungs-

gemäß vertrauen bei der Gütertrennung viele Ehefrauen ihr Vermögen der Verwaltung des Mannes an, ohne daß die Sicherheiten gegeben sind, die bei dem gesetzlichen Güterstand des BGB. und ZGB. die Ehefrau schützen. Es ist übrigens schon jetzt zu erwähnen, daß de facto für einen ansehnlichen Teil der Bevölkerung, nämlich für die arbeitenden Klassen, die ohne Vermögen, ohne Besitz, nur von ihrem Arbeitsverdienst, vulgär ausgedrückt, von der Hand in den Mund leben, mit der Anerkennung des Arbeitserwerbes der Ehefrau als Sonder- bezw. Vorbehaltsgut im BGB. und ZGB. Gütertrennung gilt. Es ist ja auch nicht zu leugnen, daß für diese Volksschichten die Gütertrennung der geeignetste Güterstand ist, für den ja auch die oben entwickelten Bedenken nicht zutreffen. Selbstverständlich mag für manche Ehen, zumal wenn es sich um große, in Wertpapieren angelegte Vermögen handelt, oder wenn sonst Verhältnisse besonderer Art es erfordern, die Gütertrennung der beste Güterstand sein; für diese Fälle bietet der Ehevertrag die Möglichkeit, Gütertrennung zu stipulieren. Allein die oben angedeuteten Erwägungen sprechen doch dafür, von der Einführung der Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand für die ganze Bevölkerung abzusehen.

4) Von den großen Güterrechtssystemen bleibt nur noch das der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand übrig, unter welchem als gesetzlichem Güterrecht auch in Deutschland wie in der Schweiz vor der Kodifikation relativ die meisten gelebt hatten. Es erscheint hiezu auch am meisten geeignet, namentlich nachdem für die nur von ihrem Arbeitsverdienst lebenden Klassen Gütertrennung gilt. All die Gründe, die gegen die Gütergemeinschaft und Gütertrennung angeführt sind, sprechen für die Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand. Die Verwaltungsgemeinschaft läßt die Eigentumsverhältnisse der Vermögen der Ehegatten unberührt,

unterstellt aber das Vermögen der Frau, soweit es nicht Vorbehaltsgut bezw. Sondergut ist, der Verwaltung des Mannes, vereinigt also wenigstens wirtschaftlich das eheliche Vermögen in seiner Hand. Es ist damit, da das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes nicht haftet, die richtige Mitte getroffen, zwischen der allgemeinen Gütergemeinschaft, die das Vermögen der Frau dem Manne förmlich ausliefert, und der Gütertrennung, die in vermögensrechtlicher Beziehung der innigen Gemeinschaft der Ehe keine Rechnung trägt. Der Mann genießt gegen Tragung der auf dem Frauengut ruhenden Lasten die Nutzungen desselben und hat darüber eine mehr oder minder weit begrenzte Verfügungsbefugnis. Um die Gefahren, die das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes für die Interessen der Frau mit sich bringen kann, soviel als möglich zu beschränken, sieht die Verwaltungsgemeinschaft Kautelen mancherlei Art vor, von denen vor allem das Recht auf Sicherheitsleistung zu erwähnen ist. Es sind somit die vermögensrechtlichen Forderungen der Ehe mit den Interessen der Frau soweit als möglich in Einklang gebracht; es haben deshalb BGB. wie ZGB. dieses System zum gesetzlichen Güterstand erkoren.[1]) art. 178 ZGB. bestimmt ausdrücklich, daß die Ehegatten unter den Vorschriften der Güterverbindung stehen, insofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder unter ihnen der außerordentliche Güterstand eingetreten ist. Das BGB. hat wie aus dem sechsten Titel des 1. Abschnittes des 4. Buches hervorgeht, die Verwaltung und Nutznießung zum ordentlichen Güterstand erklärt und in § 1363 BGB. angeordnet, daß das Vermögen der Frau durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes

[1]) Es würde zu weit führen, all die Erwägungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, wiederzugeben; ich verweise auf die ausführliche Darstellung in Huber Ref. S. 481 ff., Wieland S. 319 ff., Erl. 115 ff., Motive 133 ff.

unterworfen wird. Außerordentlicher Güterstand ist in beiden Gesetzen die Gütertrennung. Siehe oben § 1.

II.

Der gesetzliche Güterstand bringt das Vermögen der Frau in ein enges Verhältnis zum Mann: nach § 1363 BGB. wird das Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen; dieses Vermögen heißt im BGB. dann eingebrachtes Gut; nach art. 194 I ZGB. vereinigt die Güterverbindung alles Vermögen der Ehegatten zum ehelichen Vermögen. Eine Ausnahme bildet in beiden Gesetzen das Sonder- bezw. Vorbehaltsgut; nach BGB. § 1365 erstreckt sich die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau; ausgenommen vom ehelichen Vermögen ist das Sondergut. art. 194 II ZGB. Außer dem Vorbehaltsgut und dem eingebrachten Gut behandelt das BGB. nur noch das Vermögen des Mannes. Das ZGB. zerlegt das eheliche Vermögen in das eingebrachte Gut des Mannes, in das eingebrachte Gut der Frau und in das übrige eheliche Vermögen. Es sind daher folgende Vermögensmassen möglich:

im BGB.: Vermögen des Mannes, eingebrachtes Gut der Frau, Vorbehaltsgut der Frau;

im ZGB.: 1) Sondergut, 2) Eheliches Vermögen, das besteht aus: a) eingebrachtem Gut des Mannes, b) eingebrachtem Gut der Frau, c) dem übrigen ehelichen Vermögen.

Es entspricht dabei das Sondergut des ZGB. im wesentlichen dem Vorbehaltsgut des BGB., das eingebrachte Gut der Frau des ZGB. dem des BGB., das eingebrachte Gut des Mannes und das übrige eheliche Vermögen des ZGB. dem Vermögen des Mannes im BGB.

Das Sondergut bezw. Vorbehaltsgut.

§ 6.

Begründung des Sondergutes.

In der Begründung von Vorbehalts- bezw. Sondergut herrscht zwischen ZGB. und BGB. weitgehende Uebereinstimmung. Nach beiden Gesetzen entsteht Vorbehalts- bezw. Sondergut durch Ehevertrag, art. 190 ZGB., § 1368 BGB., durch Zuwendung Dritter, art. 190 ZGB., § 1369 BGB., kraft Gesetzes art. 190, 191 ZGB., §§ 1366, 1367 BGB. — man darf wohl diese §§ unter dieser Bezeichnung zusammenfassen — und schließlich durch Surogation. § 1370 BGB. Ein in die Augen fallender Unterschied ist allerdings gleich zu erwähnen: Nach dem BGB. gibt es nur ein Vorbehaltsgut der Frau, das ZGB. kennt ein Sondergut des Mannes und der Frau.

1) Vertragliches Sondergut.

Wollen die Ehegatten Sondergut auf dem Wege des Vertrages begründen, so müssen sie die Formen des Ehevertrages einhalten. art. 190 ZGB. Gleiches gilt für das BGB., das ebenfalls Vorbehaltsgut durch Erklärung im Ehevertrage entstehen läßt. BGB. § 1368. Vorbehalts- bezw. Sondergut kann vor wie nach Eingehung der Ehe begründet werden, wenn auch das ZGB. im Gegensatz zum BGB. das nach Eingehung der Ehe begründete Sondergut mit ungleich schwächeren Wirkungen ausstattet. Es war im Entwurf von 1904 art. 197 III bestimmt worden, daß die Ehegatten durch Ehevertrag während der Ehe mit Wirkung gegenüber Dritten kein Sondergut vereinbaren können; diese Bestimmung, die namentlich im Interesse der Gläubiger getroffen worden war, wurde nicht aufrecht erhalten; hinreichenden Schutz für jene bieten ja die art. 179 III und 188 ZGB. —

siehe oben § 2 —, in denen der Grundsatz aufgestellt ist, daß ein Vermögen, das bis dahin den Gläubigern gehaftet hat, dieser Haftung nicht entzogen werden kann. Es folgt daraus, daß zwar während der Ehe Sondergut begründet werden kann, daß dies aber tatsächlich nur unter den Parteien gilt. Bull. S. 1190. Das BGB. kennt einen derartigen Unterschied zwischen vor und nach Eingehung der Ehe begründetem Vorbehaltsgut nicht. Insbesondere haben die Gläubiger kein Einspruchsrecht. — Siehe oben § 2 am Ende. — Nach art. 181 II ZGB. ist ferner für den nach Eingehung der Ehe abgeschlossenen Vertrag abweichend vom BGB. die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Wirksamkeit gegen Dritte erhält der Vertrag nach art. 181 III mit 248 ZGB. durch Eintragung in das Güterrechtsregister und Veröffentlichung. — Siehe oben § 3. —

Für das vertragsmäßige Sondergut des ZGB. besteht bezüglich des Umfanges keine Schranke. Cohn S. 31. Es kann daher die Frau sich ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen im Ehevertrag vorbehalten und so den Güterstand der vollständigen Gütertrennung herstellen. Nach dem BGB ist ein solcher Vertrag dahin auszulegen, daß Gütertrennung eintreten soll, es ist dann kein Vertrag nach § 1368, sondern nach § 1436 BGB. Planck, Staudinger zu § 1368 BGB., Mot. S. 168, Bayr. OLG. 3 S. 562; unzulässig ist es ferner nach dem BGB., eine Quote des Frauenvermögens als Vorbehaltsgut zu erklären, Planck, Staudinger, Opet zu § 1368, BGB.; im ZGB. ist dies gestattet.

2) Sondergut durch Zuwendung Dritter.

Sondergut entsteht weiter durch unentgeltliche Zuwendung Dritter. art. 190 ZGB.; es können dies Rechtsgeschäfte unter Lebenden, wie Schenkungen, Ausstattungen usw. als auch Verfügungen von Todeswegen sein. Erl. S. 166. Um jedoch die Sondergutseigenschaft

zu begründen, muß der Dritte bei der Zuwendung, bzw. bei der letztwilligen Verfügung ausdrücklich bestimmen, daß das von ihm gegebene Sondergut sein soll; andernfalls würde das unentgeltlich Zugewendete nach art 195 ZGB. eingebrachtes Gut werden. Nach § 1369 BGB. ist Vorbehaltsgut, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt, (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Sowohl nach dem BGB., das dies ausdrücklich betont, als auch nach dem ZGB. müssen die Zuwendungen unentgeltlich sein; bei unentgeltlichem Erwerb wäre die Bestimmung der Vorbehaltsgutseigenschaft durch den Dritten eine von der Frau ausbedungene Gegenleistung; es wäre damit gegen den Grundsatz verstossen, daß die Frau nicht einseitig ihr Vermögen zum Vorbehaltsgut machen kann. Planck zu § 1369 BGB. Auch Schweizer, S. 14 nimmt die Unentgeltlichkeit der Zuwendung an, beschränkt aber in zu enger Weise den Begriff der Zuwendungen unter Lebenden auf Schenkungen. Während nach dem ZGB. der allgemeinen Fassung des art. 190 zufolge Sondergut durch Zuwendungen auch schon vor Eingehung der Ehe begründet werden kann, Cohn S. 31, nimmt für das BGB. die herrschende Meinung — Planck, Schroeder, Opet, Cosack, Crome, Ullmann, RG. B. 65, S. 367 ff. — an, daß die Bestimmung der Vorbehaltsguteigenschaft nur wirksam ist für einen Erwerb, den die Frau *nach* ihrer Verheiratung macht. Diese Auslegung des § 1369 BGB. ist zu eng, wird auch den Zweck der Bestimmung, dem Dritten die Möglichkeit zu eröffnen, das von ihm Hinterlassene oder Zugewendete ohne oder selbst gegen den Willen des Ehemannes der ehelichen Verwaltung und Nutznießung zu entziehen, — Mot. S. 168 — nicht ge-

recht. Es wären auch, falls die herrschende Meinung richtig wäre, in § 1413 BGB. die Worte „nach Eingehung der Ehe“ überflüssig: es ist wohl die von Dernburg, Staudinger usw. vertretene Ansicht die richtige, daß auch vor Eingehung der Ehe durch Zuwendungen Dritter Vorbehaltsgut geschaffen werden kann Noch ein weiterer wichtiger Unterschied besteht zwischen dem BGB. und ZGB. Nach art. 190 II ZGB. kann das, was ein Ehegatte als Pflichtteil von seinen Verwandten zu beanspruchen hat, ihm nicht als Sondergut zugewendet werden. Der Zweck dieser Vorschrift ist, daß niemals das erbrechtliche Pflichtteil eines Ehegatten durch Begründung als Sondergut den Kreditoren entzogen werden soll, und daß damit die inoffiziöse Schenkung oder ein den Pflichtteil verletzendes Testament, durch welches Sondergut begründet werden will, angefochten werden kann. Bull. S. 1100. Diese Bestimmung bekämpft Cohn S. 31 und mit Recht. Die Interessen der Gläubiger sind durch die Grundsätze über Schuldenhaftung genügend gewahrt und oft mag Veranlassung bestehen, den Ehemann nicht mit der Verwaltung des Pflichtteils zu betrauen. Dem BGB. ist diese Bestimmung fremd; es kann dort das als Pflichtteil Hinterlassene zum Vorbehaltsgut gemacht werden; der Mann hat kein Recht darauf, daß das als Pflichtteil Hinterlassene nicht Vorbehaltsgut werde.

3) Sondergut kraft Gesetzes.

a) Nach art. 191 Ziffer 1 ZGB. sind Sondergut die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschließlich zu persönlichem Gebrauche dienen. Ganz ähnlich bestimmt § 1366 BGB. als Vorbehaltsgut die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte. In beiden Gesetzen handelt es sich nur um bewegliche Sachen, nicht um Rechte. Erl. S. 167, Planck zu § 1366 BGB. Während aber das BGB. die ausschließlich zum persön-

lichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen nur dann Vorbehaltsgut werden läßt, wenn sie der Frau gehören, wenn sie Eigentum der Frau sind, dann allerdings ohne Rücksicht darauf, aus wessen Mitteln sie stammen, legt das ZGB. lediglich entscheidenden Wert darauf, daß die Gegenstände ausschließlich dem persönlichen Gebrauch der Frau dienen. Erl. S. 167, Bull. S. 1100. Es kommt dann nicht darauf an, aus wessen Mitteln diese Gegenstände angeschafft sind, ob sie der Frau gehören. Was alles dem persönlichen Gebrauch dient, ergibt sich aus den Umständen des einzelnen Falles; Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte sind im BGB. nur beispielsweise angeführt; die letzteren dürften übrigens im ZGB. nicht unter art. 191 Ziffer 1, sondern unter Ziffer 2 fallen.

b) Nach art. 191 Ziffer 2 ZGB. sind Sondergut die Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt. Arbeitet die Ehefrau mit dem Kapital des Mannes, so ist ein Sondergut nicht anzuerkennen. Die Vermögenswerte, mit denen die Frau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, sind nur dann Sondergut, wenn sie erkennbar aus dem ehelichen Vermögen ausgeschieden sind. Erl. S. 167, Bull. 1100. Das BGB. kennt diese Art von Vorbehaltsgut nicht. Darnach ist zwar Vorbehaltsgut, was die Frau durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, die Vermögenswerte aber, mit denen die Frau das Geschäft betreibt, bilden mangels anderer Vereinbarung eingebrachtes Gut und sind der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Die gegenteilige Ansicht Dernburg's, daß die einem selbständigen Erwerbsgeschäft der Frau bestimmten Sachen der Regel nach Vorbehaltsgut seien, Dernburg S. 145, läßt sich aus dem Gesetz nicht begründen, wenn auch gewiß anzuerkennen ist, daß die herrschende Ansicht zu unpraktischen, unerfreulichen Ergebnissen führt; es bedeutet demgegenüber die Regelung des ZGB. einen begrüßenswerten Fortschritt.

c) Endlich ist Sondergut nach art. 191 Ziffer 3 ZGB. der Erwerb der Frau aus selbständiger Arbeit; nach § 1367 BGB. ist Vorbehaltsgut, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Die beiden Gesetzesstellen wollen das gleiche festsetzen. Nach § 1356 BGB. ist die Frau ohne Rücksicht auf den Güterstand zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Was die Frau auf diese Art erwirbt, wird Eigentum des Mannes; was aber die Frau über diese Verpflichtung hinaus *selbst-ständig* erwirbt, wird Vorbehaltsgut. Staudinger, Planck zu § 1367 BGB., Schweizer S. 16. Da es das ZGB. für selbstverständlich erachtet, daß die Einkünfte des Sondergutes wieder Sondergut werden, und da die Vermögenswerte, mit denen die Frau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, Sondergut sind, so erschien es überflüssig, zum Ausdruck zu bringen, daß der Erwerb aus dem Berufsvermögen, aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes wieder Sondergut werde. Vgl. Erl. S. 168. Angefügt mag werden, daß ein selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes nur dann vorliegt, wenn die Frau als Unternehmerin das Geschäft führt; es genügt nicht, daß die Frau nur Inhaberin ist, daß das Geschäft zwar auf ihren Namen, aber nicht von ihr betrieben wird; es ergibt sich dies aus einem Vergleich mit § 112 BGB. Siehe Planck, Staudinger zu § 1367 BGB. und die dort angeführte Literatur.

4) Sondergut kraft Surrogation.

Als eine weitere Art von Vorbehaltsgut hebt das BGB. § 1370 das hervor, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Ent-

ziehung eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf ein Vorbehaltsgut bezieht. Den beiden ersten Gruppen dieses Vorbehaltsgutes liegt der Gedanke zu Grunde, daß sich aus dem Zweck des Vorbehaltsgutes ergibt, daß alles, was die Ehefrau auf Grund und infolge der ihr zustehenden Nutzung und Verwaltung desselben erwirbt, Vorbehaltsgut werden muß. Mot. S. 177. Die dritte Gruppe rechtfertigt sich dadurch, daß die ordnungsmäßige Verwaltung und Erhaltung des Vorbehaltsgutes, die der Ehefrau gesichert werden soll, ohne solche Rechtsgeschäfte auf die Dauer unmöglich ist, und daß deshalb der Frau auch die zur Erreichung dieses Zweckes unentbehrlichen Mittel gewährt werden müssen. Mot. S. 178. Das ZGB. hat keinen dem § 1370 BGB. analogen Artikel aufgenommen. Es ist aber die Anerkennung der Surrogation notwendig, da die erwähnten Erwägungen auch für das ZGB. zutreffen und ohne diese Bestimmung dem Sondergut nicht die praktische Bedeutung zukommen würde, die es nach dem Geist des ZGB. haben soll. Die Erläuterungen S. 168 und Bull. S. 1101 erklären es für selbstverständlich, daß die Einkünfte aus dem Sondergut und der Erwerb aus dem Berufsvermögen der Frau, sobald dieses nicht eheliches Vermögen ist, wieder Sondergut werden. Da das Sondergut unter den Regeln der Gütertrennung steht und daher auch art. 245 ZGB. Anwendung findet, dem zufolge die Einkünfte und der Erwerb dem Ehegatten gehören, von dessen Vermögen oder Arbeit sie herrühren, läßt es sich juristisch halten, ohne auf Analogien zurückgreifen zu müssen, daß die Früchte des Sondergutes und die Anschaffungen aus demselben wieder Sondergut werden. So auch Schweizer S. 17. Ohne Zweifel wäre es aber zweckmäßiger gewesen, eine positive Bestimmung in das ZGB. zu setzen.

In art. 193 setzt das ZGB. ausdrücklich fest, daß der

Ehegatte, der behauptet, daß ein Vermögenswert zum Sondergut gehöre, hiefür beweispflichtig ist. Es spricht demnach die Vermutung für das eheliche Vermögen. Auch im BGB. wird vermutet, daß das gesamte Vermögen der Frau eingebrachtes Gut ist; es muß der, der behauptet, ein Vertragsstück sei Vorbehaltsgut, den Beweis hiefür erbringen.

§ 7.

Rechtsverhältnisse am Sondergut.

Das ZGB. kennt ein Sondergut sowohl des Mannes, als der Frau, während es beim gesetzlichen Güterstand des BGB. nur ein Vorbehaltsgut der Frau gibt. Dritten gegenüber hat jedoch nur das Sondergut der Frau Bedeutung. Das Sondergut des Mannes, das Dritten gegenüber für die Schulden in demselben Umfang haftet, wie das übrige Mannesgut, tritt nach außen nicht hervor, sondern identifiziert sich mit dem Mannesvermögen. Nur im internen Verhältnis der Ehegatten erlangt es Wirksamkeit. Erl. S. 165. So kann beispielsweise die Ehefrau nach art. 203 ZGB. auch in Vertretung der ehelichen Gemeinschaft über das Sondergut des Mannes nicht verfügen; bei der Berechnung des Vorschlags nach art. 214 wird es nicht in Betracht gezogen. Schweizer S. 13. Auf das Sonder- bezw. Vorbehaltsgut finden nach art. 192 ZGB., § 1371 BGB. die Vorschriften der Gütertrennung Anwendung. art. 192 ZGB. bemerkt ausdrücklich, daß dies namentlich mit Hinsicht auf die Pflicht der Ehefrau, zur Tragung der Lasten einen Beitrag zu leisten, gelte. Nach den einschlägigen Bestimmungen über die Gütertrennung, art. 246 ZGB., § 1427 BGB., kann der Mann an und für sich verlangen, daß die Ehefrau aus ihrem Sondergut zur Tragung der ehelichen Lasten einen angemessenen Beitrag leistet. Es ist aber dabei, wie die Erläuterungen S. 166 ausdrücklich

hervorheben, wohl zu berücksichtigen, daß die Ehefrau schon aus ihrem eingebrachten Gut Beiträge gewährt und daß nur, wenn aus dem eingebrachten Gut ein entsprechender Beitrag nicht geleistet wird, das Sondergut herangezogen werden kann. Es ist somit die Rechtslage genau die gleiche, wie im BGB., das in § 1371 bestimmt, daß die Frau einen Beitrag zur Leistung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten hat, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält. Nach art. 192 II hat die Ehefrau ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden. Diese Bestimmung, die sich im BGB. nicht findet, folgt aus der Beitragspflicht des Sondergutes und ist eigentlich überflüssig; sie wurde, wie aus den Ausführungen Hubers im Nationalrat, Bull. S. 687 zu entnehmen ist, zur Beruhigung namentlich der bäuerlichen Kreise, die der Anerkennung des Arbeitserwerbes der Frau als Sondergut scharf apponierten, getroffen; sie sollte dartun, daß man durch die Anerkennung des Arbeitserwerbes der Ehefrau als Sondergut der berufsmäßig tätigen Frau keinen Vorzug geben wolle vor der im Haushalt arbeitenden, die Erziehung der Kinder leitenden Frau; die erstere sollte nicht ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Familie Ersparnisse machen dürfen, sondern solle ihren Erwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden. Bei Beurteilung der Angemessenheit des von der Frau aus dem Sondergut zu leistenden Beitrages wird es angesehen, als ob totale Gütertrennung bestünde; hienach läßt sich dann der Beitrag bemessen. Planck zu § 1371 BGB. Können die Ehegatten über die Höhe des Beitrages zu keiner Verständigung gelangen, so wird er nach art. 246 II von der zuständigen Behörde festgesetzt, nach dem BGB. entscheidet darüber der Prozeßrichter. Für die Beiträge der Ehefrau wird nach art. 246 III ZGB. der Ehemann nicht ersatzpflichtig. Das Gleiche

gilt auch für das BGB., wenn es auch nicht ausdrücklich erwähnt ist, da ja diese Beitragsleistungen ihren Grund haben, in der Pflicht der Frau, die natürlichen Lasten der Ehe mittragen zu helfen. Mot. S. 322. Nach BGB. § 1429 wird, falls die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes über die ihr gemäß § 1427 obliegende Verpflichtung hinaus aus ihrem Vermögen eine Aufwendung macht oder zu diesem Zweck dem Manne aus ihrem Vermögen etwas überläßt, angenommen, daß ihr die Absicht, Ersatz zu verlangen, fehlt. Auch für das ZGB. wird dies gelten, da wohl art. 246 III dahin interpretiert werden darf. Der Anspruch des Mannes auf die Beitragsleistung ist höchst persönlich und daher unübertragbar. Erl. 214, BGB. § 1427 a. E. Während aber nach BGB. § 1427 der Mann die Beitragsleistung für die Vergangenheit nur insoweit verlangen kann, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstand geblieben ist, kann der Mann nach dem ZGB., das keine ähnliche Anordnung trifft, vorbehaltlich der Vorschriften über die Verjährung auch für die Vergangenheit die Beiträge fordern. Bei erheblicher Gefährdung des vom Mann der Frau und den Kindern zu gewährenden Unterhalts, bei Entmündigung des Mannes, bei Bestellung eines Pflegers nach §§ 1910 und 1911 BGB. für ihn kann die Frau gemäß § 1428 BGB. den Beitrag insoweit, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist, zur eigenen Verwendung zurückbehalten. Das ZGB. hat eine dementsprechende Regelung nicht aufgenommen; die Bestimmungen, die es in art. 169 ff. zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft aufstellt, genügen vollkommen; es steht im Belieben des Richters, ähnliche Anordnungen zu erlassen. Aus der Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Gütertrennung auf das Sonder- bezw. Vorbehaltsgut ergibt sich weiter, daß jeder Ehegatte das Eigentum an seinem Sonder- bezw. Vorbehaltsgut behält, daß er dessen Nutzungen zieht, daß er es verwalten

und darüber verfügen kann. Hat die Frau ihr Sondergut der Verwaltung des Mannes überlassen, so gilt die Vermutung, daß der Mann keine Rechnung zu stellen braucht und daß er die Einkünfte des Sondergutes als Beitrag zu den ehelichen Lasten beanspruchen darf. ZGB. art. 242 II. Nach dem BGB., § 1430 ist in diesem Falle der Mann nur hinsichtlich der Einkünfte, nicht des Stammvermögens, von der Rechnungslegung befreit; die Einkünfte, die nach den Grundsätzen einer ordentlichen Verwaltung übrig bleiben, darf er nach freiem Ermessen verwenden. Ein definitiver Verzicht der Ehefrau auf die Verwaltung des Sondergutes ist nach art. 242 III ZGB. nicht verbindlich; nach dem BGB. steht einem derartigen Verzicht nichts im Wege. Siehe oben § 1. Die Vorbehaltsgutseigenschaft ist nach dem BGB. Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam, siehe oben § 3; nach dem ZGB. muß nur das vertragliche Sondergut in das Güterrechtsregister eingetragen und veröffentlicht werden, um Dritten gegenüber wirksam zu sein.

Zum Schluß mag noch auf einen äußerlichen Vorzug des ZGB. hingewiesen werden; es hat das Sondergut in den allgemeinen für alle Güterstände geltenden Bestimmungen behandelt und dadurch vermieden, bei jedem einzelnen Güterstand auf die das Sondergut regelnden Artikel hinzuweisen, wozu das BGB. mit seinem Verweisungsprinzip gezwungen ist.

Das eheliche Vermögen.

§ 8.

Die Eigentumsverhältnisse.

Die Güterverbindung vereinigt mit Ausnahme des Sondergutes das gesamte Vermögen der Ehegatten, ohne Rücksicht darauf, ob es vor oder nach Eingehung der

Ehe, ob es ohne oder gegen Entgelt erworben wird, zu einer wirtschaftlichen Einheit, dem sog. ehelichen Vermögen. art. 194 ZGB. Dieses eheliche Vermögen ist, wie betont werden muß, nur ein wirtschaftliches, kein juristisches Gebilde, es zerfällt in drei Bestandteile, das eingebrachte Gut der Frau, das eingebrachte Gut des Mannes und das übrige eheliche Vermögen. Rechtlich kommen nur diese ebengenannten Vermögenskomplexe in Betracht; insbesondere bildet das eheliche Vermögen keine einheitliche Eigentumsmasse, wie etwa bei der Gütergemeinschaft das Gesamtgut; es kann an den Eigentumsverhältnissen seiner Bestandteile nichts ändern.

Das BGB. kennt die Zusammenfassung des Vermögens des Mannes und der Frau — das Vorbehaltsgut scheidet gleich dem Sondergut des ZGB. aus — zu einem einheitlichen Ganzen nicht; es hält immer streng das Vermögen des Mannes und das eingebrachte Gut der Frau auseinander, mag auch tatsächlich vielleicht in manchen Fällen der Mann sein und seiner Frau Gut wirtschaftlich als eine Einheit ansehen und dementsprechend verwalten.

1) Eingebrachtes Gut der Frau.

Das ZGB. hat abweichend vom Entwurf und Vorentwurf eine Definition des Begriffes „eingebrachtes Gut" aufgenommen. Nach art. 195 I ZGB. ist alles, was vom ehelichen Vermögen zur Zeit der Eheschließung der Ehefrau gehört oder ihr während der Ehe infolge von Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich zufällt, ihr eingebrachtes Gut. Das Eigentum daran verbleibt ihr. Besonders hervorzuheben ist, daß von dem Erwerb nach Eingehung der Ehe nur das unentgeltlich ihr Zufallende eingebrachtes Gut wird. Die Frau erwirbt das eingebrachte Gut zunächst für ihre Person und bringt es dann in das eheliche Vermögen ein; das Einbringen vollzieht sich nicht mittels besonderer Rechtshandlung,

sondern erfolgt von selbst kraft Gesetzes. Erl. S. 176. Nach dem BGB. ist eingebrachtes Gut das gesamte von der Frau vor oder nach Eingehung der Ehe erworbene Vermögen, das nicht Vorbehaltsgut ist; es wird mit der Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Der Umfang des eingebrachten Gutes ist also negativ bestimmt. Das BGB. zählt also genau auf, was Sondergut ist und stellt die zwingende Regel auf, daß das übrige Vermögen der Frau eingebrachtes Gut ist. Im Gegensatz zum ZGB. ist auch das von der Frau nach Eingehung der Ehe gegen Entgelt Erworbene eingebrachtes Gut; auch unübertragbare Rechte gehören ebenso wie im ZGB. dazu. Wie der Ehemann an seinem Vermögen, so behält die Ehefrau an ihrem eingebrachten Gut das Eigentum; es geht das eingebrachte Gut der Frau nicht in das Eigentum des Mannes über.

Ein weiterer Unterschied vom BGB., der bei der Nutzung des Ehemannes am Frauengut näher erörtert werden muß, ist der Vollständigkeit wegen hier anzuführen. Bares Geld, andere vertretbare Sache und nur der Gattung nach bestimmte Inhaberpapiere der Frau gehen nach dem ZGB. in das Eigentum des Mannes über; die Ehefrau erhält für deren Wert eine Ersatzforderung, die zum eingebrachten Gut der Frau gehört. art. 201 III ZGB. Nach dem BGB. kann zwar der Mann verbrauchbare Sachen der Frau für sich veräußern und verbrauchen, mit Ausnahme von Geld, das er in bestimmter Weise anlegen soll; es entsteht daraus gleichfalls eine zum eingebrachten Gut gehörende Ersatzforderung gegen den Mann; allein ein Eigentumsübergang kraft Gesetzes findet nicht statt, da die Frau Eigentümerin der zu ihrem eingebrachten Gut gehörenden, verbrauchbaren Sachen bleibt und daher der Mann über fremde Sachen verfügt. BGB. § 1376.

Das ZGB. stellt in art. 196 I die Beweisregel auf,

daß der Ehegatte, der behauptet, daß ein Vermögenswert zum Frauengut gehört, hiefür beweispflichtig ist. Als gesetzgeberischen Grund hiefür geben die Erl. S. 161 an, es bereite der Beweis, soweit im ehelichen Vermögen zwischen Mannes- und Frauengut unterschieden werde, große Schwierigkeiten; es sei unerläßlich, eine Regel für die Beweislast aufzustellen; hiefür sei maßgebend, daß gegenüber dem dominierenden Charakter der Einheit die Ausnahme und demzufolge gegenüber der Dispositionsbefugnis des Ehemannes das Eigengut der Frau zu beweisen sei; diese Beweislast dürfe aber nur den Ehegatten und ihren Erben im Verhältnis unter sich auferlegt werden. Zieht man die Vorschrift des art. 193 ZGB. mit in Betracht, so spricht im Verhältnis der Ehegatten die Vermutung dafür, daß Vermögensstücke, die im Besitz der Ehegatten sich befinden, im Zweifel zum Vermögen des Mannes gehören; allein diese Vermutung gilt nur im internen Verhältnis der Ehegatten, nicht aber Dritten oder Gläubigern gegenüber.

Im BGB. muß nach allgemeinen Grundsätzen der, der behauptet, ein Vermögen gehöre zum eingebrachten Gut der Frau oder zum Mannesvermögen, den Beweis hiefür erbringen. Nur für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte gilt im Verhältnis der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören; die Vermutung gilt nur für bewegliche Sachen, ist widerlegbar und richtet sich hauptsächlich gegen die Gläubiger des Mannes, deren Zugriff sie die bezeichneten Sachen entzieht. § 1362 II. Dem ZGB. ist sie vollkommen unbekannt. Eine weitere Ausnahme ist die sogen. praesumtio Muciana, § 1362 I BGB. Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes, nicht auch für das Verhältnis der Ehegatten untereinander oder für ihre Rechtsnachfolge gilt die widerlegbare Vermutung, daß die im

Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen, insbesondere die Inhaberpapiere und die mit dem Blankoindossament versehenen Ordrepapiere dem Manne gehören. Es ist hiebei gleichgiltig, ob die Sachen sich in mittelbarem oder unmittelbarem Besitz eines Ehegatten, ob sie sich in der gemeinsamen Wohnung befinden; allein die Vermutung ist nur auf die beweglichen Sachen beschränkt, umfaßt aber andererseits alle beweglichen Sachen, so namentlich auch Geld. Auch diese Vermutung hat das ZGB. nicht aufgenommen, weil die Interessen der Gläubiger der Frau zu stark benachteiligt werden. Schweizer S. 13. Auch die mit dem § 1362 BGB. in engem Zusammenhang stehende Vorschrift des § 45 K.-O., wonach die Ehefrau des Gemeinschuldners Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen kann, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind, muß kurz gestreift werden. Diese Bestimmung besteht neben § 1362 BGB. fort. Hat also die Frau die Vermutung des § 1362 I BGB. widerlegt, so muß sie für die während der Ehe erworbenen Gegenstände noch weiter beweisen, daß sie nicht mit Mitteln des Mannes erworben sind. Die Vermutung des § 1362 II BGB. gilt auch für den Konkurs. Der Konkursverwalter muß gegenüber dem Aussonderungsverlangen der Ehefrau beweisen, daß der Erwerb während der Ehe stattgefunden hat; gelingt ihm dies, so muß die Frau beweisen, daß der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes erfolgte. So herrsch. Meinung, Jäger, Sydow Busch zu § 45 K. O., Planck, Staudinger zu § 1362 BGB.

Dem Grundsatz „Frauengut soll nicht schwinden" ist im ZGB. durch die Bestimmung über die Anschaffungen, in der französischen Rechtssprache „remplois" genannt, art. 196 II, im BGB. durch Anerkennung des Surrogationsprinzips für das eingebrachte Gut Rechnung getragen. Man will das eingebrachte

Gut der Frau tunlichst in seiner Substanz erhalten und es vermeiden, daß im Laufe der Zeit das eingebrachte Gut sich in eine Summe bloßer Ersatzansprüche der Frau gegen den Mann umwandle. Staudinger zu § 1381 BGB. Letzteres kann selbstverständlich nur geschehen, wenn der Mann die erforderlichen Rechtsakte im eigenen Namen vornimmt, nicht im Namen der Frau, da er ja dann die Frau unmittelbar berechtigt und verpflichtet und etwaige Surrogation gar nicht in Betracht kommt.

Das ZGB. stellt in art. 196 II die Vermutung auf, daß die während der Ehe zum Ersatz für Vermögenswerte der Frau gemachten Anschaffungen zum Frauengut gehören. Es brauchen die Vermögenswerte, zu deren Ersatz die Anschaffung gemacht wird, nicht wegfallen, es brauchen auch die Anschaffungen nicht mit Mitteln des eingebrachten Gutes gemacht zu sein. Die Vermutung bezieht sich nicht auf bewegliche Sachen oder gar nur auf Haushaltungsgegenstände, sondern auch auf Forderungen und Rechte. Es geht dies deutlich aus Huber's Ausführungen im Nationalrat Bull. S. 702 hervor, der als Beispiel für in Frage stehende Bestimmung den Fall anführt, daß Kapitaltitel der Frau gekündigt werden und der Mann dafür eine neue Anlage macht. Aber immer muß es sich, daran ist festzuhalten, um Anschaffungen zu Ersatz handeln. Die Vermutung ist widerlegbar; dabei ist über die Beweisfrage noch zu bemerken: Voraussetzung der Anwendbarkeit der Vermutung ist, daß es sich um Anschaffungen zu Ersatz handelt. Dies muß beweisen, wer sich auf die Vermutung stützt; solange der Beweis nicht geführt ist, gelten die Ersatzstücke nach art. 195 als Mannesgut. Das Gleiche nimmt Bull. S 702 an, wonach den Gläubigern gegenüber die Ersatzstücke als Vermögen des Mannes gelten, soweit nicht die Ersatzanschaffung bewiesen ist. Ist die Ersatzanschaffung bewiesen, dann tritt die Vermutung in Geltung, auch den Dritten gegenüber; wer

jetzt die Vermutung widerlegen will, muß beweisen, daß die Anschaffungen nicht zum Frauengut gehören sollen.

Nach § 1381 BGB. gehen die vom Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes erworbenen beweglichen Sachen, insbesondere die Inhaberpapiere und die mit Blankoindossament versehenen Ordrepapiere, die mit Mitteln des eingebrachten Gutes erworbenen Rechte an diesen Sachen und Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will. Im Gegensatz zum ZGB. muß einerseits der Erwerb stets mit Mitteln des eingebrachten Gutes erfolgen, nicht etwa mit Mitteln des Mannes, Dritter oder des Vorbehaltsguts der Frau, andererseits braucht es sich nicht lediglich um Anschaffungen zu Ersatz zu handeln. Gleich dem ZGB. wird vermutet, daß der Mann für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte; den Gegenbeweis hat er oder der Dritte zu führen, der die Zugehörigkeit des Erworbenen für das eingebrachte Gut bestreitet.

Nach § 1382 BGB. werden die vom Manne an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke angeschafften Haushaltungsgegenstände eingebrachtes Gut; es ist dabei, wie nach dem ZGB., belanglos, ob die Anschaffungen mit Mitteln des eingebrachten Gutes betätigt werden und aus welchen Ursachen der Ersatz nötig geworden ist. Es ist aber auch gleichgiltig, ob der Mann für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte; die gegenteilige Ansicht Plancks, der sich willkürlich auf § 1361 BGB. beruft, ist unbegründet. Staudinger zu § 1382. Endemann, § 175, Anm. 25. Ueber das Verhältnis der §§ 1381 und 1382 BGB. zu den §§ 1362 BGB. und 45 K.-O. ist folgendes anzufügen: Bei § 1381 hat die Frau lediglich zu beweisen, daß mit Mitteln des eingebrachten Gutes erworben wurde; gelingt ihr der Beweis,

so ist die Vermutung des § 1362 I BGB. widerlegt und der Nachweis gemäß § 45 K.-O. geführt. Bei § 1382 BGB. muß zur Widerlegung der Vermutung des § 1362 I BGB. der Nachweis geführt werden, daß der fragliche Gegenstand Haushaltungsgegenstand ist, daß ihn der Mann an Stelle eines nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stückes angeschafft hat, und daß letzteres eingebrachtes Gut der Frau war. Zur Geltendmachung des Aussonderungsrechtes nach § 45 K.-O. muß die Frau weiter noch dartun, daß die Gegenstände nicht mit Mitteln des Mannes erworben sind. So Staudinger zu § 1382 BGB., Opet-Blume eod loco, Cosack II, § 293.

2) Eingebrachtes Gut des Mannes.

Das Mannesvermögen, das mit Ausnahme des eingebrachten Gutes der Frau alle übrigen Bestandteile des ehelichen Vermögens umfaßt, zerfällt in zwei Vermögenskomplexe, das eingebrachte Gut des Mannes und das übrige eheliche Vermögen. Ersteres, das das BGB. nicht kennt, besteht analog dem eingebrachten Gut der Frau aus dem ehelichen Vermögen, das ihm zur Zeit der Eheschließung gehört und das ihm durch Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich zufällt; es steht im Eigentum des Mannes, tritt bei der Bestimmung des Vorschlages und Rückschlages selbständig hervor, unterscheidet sich aber sonst in nichts von dem dritten Bestandteil des ehelichen Vermögens, dem übrigen ehelichen Vermögen.

3) Uebriges eheliches Vermögen.

Das Vermögen, das über das eingebrachte Gut des Mannes und der Frau hinaus vorhanden ist, wird im ZGB. unter dem Namen „das übrige eheliche Vermögen" zusammengefaßt und steht im Eigentum des Mannes. Es besteht aus dem Erwerb und Einkünften des Ehemannes, den Früchten seines eingebrachten Gutes, den Einkünften der Ehefrau, den Früchten ihres eingebrachten

Gutes, den Anschaffungen während der Ehe, die nicht zum Ersatz für Vermögenswerte der Frau gemacht wurden, sowie aus den während der Ehe zum Ersatz für Vermögenswerte der Ehefrau gemachten Anschaffungen, bei denen die Vermutung, daß sie zum Frauengut gehören, widerlegt ist.

Das BGB. kennt nur das Vermögen des Mannes. Nach den Grundsätzen über die Nutznießung — unten § 10 — erwirbt der Mann ebenfalls die Nutzungen des eingebrachten Gutes; die Einkünfte der Ehefrau, die nicht Nutzungen ihres eingebrachten Gutes sind, werden, soweit sie nicht unter das Vorbehaltsgut fallen, eingebrachtes Gut. Ferner erwirbt der Mann die mit Mitteln des eingebrachten Gutes angeschafften Sachen, die er nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will, zu Eigentum; es fällt ihm aber dann die Verpflichtung zu, den Erwerb auf die Frau zu übertragen. Sein Erwerb und seine Einkünfte fallen selbstverständlich ihm zu.

Wie sich aus der weiteren Darstellung des ordentlichen Güterstandes ergeben wird, wird das Vermögen des Mannes nach beiden Gesetzen von diesem sehr wenig berührt, da der Mann naturgemäß sein Eigentum verwalten und darüber verfügen kann. Auf die allerdings weniger bedeutsamen Punkte, die das Mannesvermögen berühren, von denen der Fall angeführt werden mag, daß der Mann die Kosten des ehelichen Aufwandes und einige fest bestimmte Lasten trägt, wird bei den einschlägigen Stellen hingewiesen.

4) Inventar über das eingebrachte Gut.

Der Gedanke, der Frau eine sichere Grundlage für ihre Ansprüche gegenüber dem Mann zu geben und vor allem auch nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes die Auseinandersetzung zu erleichtern, hat im BGB. und ZGB. dahin geführt, daß die Ehegatten ein Inventar

errichten können, und zwar im ZGB. über das eingebrachte Eigengut des Mannes und der Frau, im BGB. nur über das eingebrachte Gut der Frau. Nach beiden Gesetzen, ZGB. art. 197, BGB. § 1372, muß jeder von den Ehegatten bei der Errichtung mitwirken, wozu sie, was auch für das ZGB. anzunehmen sein wird, nötigenfalls im Wege der Klage gezwungen werden können. Nach art. 197 ZGB. muß das Inventar mit öffentlicher Urkunde errichtet werden; die nähere Form der Errichtung wurde den Gepflogenheiten der einzelnen Landesteile überlassen; das Inventar in öffentlicher Urkunde setzt keineswegs amtliche Mitwirkung bei der Errichtung voraus, doch ist letztere wohl empfehlenswert, da, wie die Erl. S. 178 bemerken, nicht zu verkennen ist, daß gegenüber einem mit amtlicher Mitwirkung errichteten Inventar der Beweis der Unrichtigkeit schwieriger geleistet werden kann, als einem solchen ohne amtliche Mitwirkung gegenüber. Nach dem BGB. kann das Inventar, das mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiden Teilen zu unterzeichnen ist, ein rein privatschriftliches sein. Jeder Ehegatte kann aber öffentliche Beglaubigung der Unterzeichnung und Aufnahme des Inventars durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar verlangen. §§ 1372 mit 1035 BGB.

Die Kosten hat nach dem BGB. derjenige zu tragen und vorzuschießen, der die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt. Nach dem ZGB., das eine ähnliche Bestimmung nicht trifft, werden die Kosten von dem Mann und der Frau zu gleichen Teilen zu tragen sein; das Inventar betrifft ja das eingebrachte Gut beider Ehegatten und kommt Beiden zugute; man kann auch die Inventarerrichtung nicht als einen Verwaltungsakt des ehelichen Vermögens betrachten, in welchem Fall der Mann die Kosten allein zu tragen hätte.

Ganz verschieden ist die Beweiskraft des Inventars

nach dem BGB. und ZGB. Das Inventar des ZGB. wird, wenn es sechs Monate nach der Einbringung errichtet worden ist, als richtig vermutet, es wird also sein Inhalt bis zum Beweis des Gegenteils als wahr angenommen, art. 197 II ZGB. Das BGB. kennt eine solche Beweiskraft des Inventars nicht. Die rechtliche Bedeutung der in § 1372 BGB. getroffenen Feststellungen bemißt sich sowohl im Verhältnis der Ehegatten zu einander, als zu Dritten, grundsätzlich nach freiem richterlichen Ermessen. Regelmäßig wird aber, wenn auch die Feststellungen nicht die Natur eines Anerkenntnisses haben, als richtig anzunehmen sein, daß die in dem Inventar aufgenommenen Gegenstände vorhanden gewesen sind, daß sie der Frau gehören und daß der Mann die Sachen erhalten hat. Staudinger zu § 1372 BGB.

Nach dem ZGB. kann mit dem Inventar eine Schätzung verbunden werden; wird diese Schätzung durch öffentliche Urkunde festgestellt, so kommt ihr die besondere Bedeutung zu, daß sich die gegenseitige Ersatzpflicht der Ehegatten für die fehlenden Vermögenswerte nach dieser Schätzung bemißt. art. 198 I ZGB. Es tritt aber, wenn Vermögenswerte in guten Treuen während der Ehe unter dem Schätzungswert veräußert worden sind, der Erlös an Stelle der Schätzungssumme. art. 198 II ZGB. Es gibt zwei Arten der mit dem Inventar verbundenen Schätzungen, Schätzungen, die den Wert der Gegenstände unabänderlich festsetzen und bei denen nur die eben angeführte Modifikation des art. 198 II ZGB. Platz greift, und Schätzungen, die gegen den festgestellten Umfang der Ersatzpflicht den Gegenbeweis, daß der Gegenstand zur Zeit des Verlustes einen anderen als den Schätzungswert hatte, auf andere Weise zu führen zulassen; beweispflichtig ist dann der, der eine solche Abänderung behauptet.

Nach dem BGB. kann jeder Ehegatte auf seine Kosten zwar Feststellung des Zustandes der zum eingebrachten

Gut gehörenden Sachen durch Sachverständige, nicht aber Schätzung der einzelnen Gegenstände verlangen. Diese Feststellung des Zustandes ist für § 1391 und § 1421 BGB. bedeutsam; ihre Beweiskraft richtet sich nach freiem, richterlichen Ermessen, wenn auch wohl in der Regel angenommen werden wird, daß sich die Gegenstände in dem angegebenen Zustande befanden.

Mit der Schätzung kann der Güterstand der Gütereinheit verbunden werden, der in § 1 behandelt wurde.

Rechtliche Stellung des Mannes zum ehelichen Vermögen.

§ 9.

Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Mannes.

Der Ehemann verwaltet kraft Gesetzes das eheliche Vermögen. ZGB. art. 200, bezw. das eingebrachte Gut der Frau, BGB. § 1374; er ist hiezu nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet; ein Verzicht auf das Verwaltungsrecht ist daher unzulässig. Da beide Gesetze hinsichtlich der Art der Ausübung dieses Rechtes keine Beschränkungen enthalten, ist anzunehmen, daß der Mann nicht nur im Namen der Frau, sondern auch im eigenen Namen zu handeln befugt ist. Das Recht, das dem Manne am ehelichen Vermögen bezw. am eingebrachten Gut der Frau zusteht, ist höchst persönlich und unübertragbar; denn es beruht auf dem persönlichen Verhältnis der Ehegatten zu einander, da ja nur, wie die Mot. S. 214 sich ausdrücken, zum Manne die Frau das Vertrauen haben kann, daß er ihr Recht zweckentsprechend ausübe und die damit verbundenen Verpflichtungen erfülle. Das BGB. spricht dies in § 1408 ausdrücklich aus; aber auch für das ZGB. gilt das Gleiche.

Für den Fall der Entmündigung des Mannes hat nach dem BGB. § 1409 der Vormund, der auch die Frau des Mannes sein kann, ihn in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ergeben. Das ZGB. enthält eine analoge Bestimmung nicht. Trotzdem wird das Gleiche angenommen, obwohl dies nicht selbstverständlich ist und aus der höchstpersönlichen Natur des Rechtes des Mannes eigentlich das Gegenteil folgte, Schultz 109, es wird dies auch im Sinn des ZGB. liegen, da es ja sonst in diesem Fall von Gesetzeswegen Gütertrennung hätte eintreten lassen müssen. Wie nach dem BGB. gilt das Gleiche auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist, was sie nach art. 380 ZGB. wohl meistens sein wird.

Das Verwaltungsrecht des Mannes ist kein uneingeschränktes; die Verwaltung muß, was selbstverständlich ist, eine ordnungsmäßige sein; das BGB. hebt dies ausdrücklich hervor, § 1374; zweifellos will dasselbe das ZGB. Es sind hiebei nicht nur die Regeln einer sorgfältigen Bewirtschaftung zu beachten, es darf auch das sittliche Wesen der Ehe und das persönliche Verhältnis zwischen den Eheleuten, wie Dernburg Seite 156, hervorhebt, nicht außer Acht gelassen werden. Als weitere Schranke führt das BGB. § 1375 ausdrücklich an, daß das Verwaltungsrecht des Mannes nicht die Befugnis umfaßt, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Rechtsgeschäfte, die der Mann dieser Bestimmung zuwider im Namen der Frau eingeht, unterliegen als Rechtsgeschäfte eines ohne Vertretungsmacht Handelnden, den Vorschriften der §§ 177 ff. BGB. Nur, wenn die Frau dem Rechtsgeschäfte zustimmt oder die erforderliche Zustimmung nach § 1379 BGB. vom Vormundschaftsgericht ersetzt ist, wird die Frau aus einem in ihrem Namen seitens des Mannes eingegangenem Rechtsgeschäft verpflichtet Das ZGB. hat eine entsprechende Vorschrift

nicht aufgenommen; allein es gilt das Gleiche; denn in der Befugnis des Mannes, das eheliche Vermögen zu verwalten, kann nicht die Ermächtigung liegen, die Frau zu verpflichten; es müßte dies besonders ausgesprochen sein; auch der im ZGB. zur Geltung gebrachte Grundsatz der Handlungsfähigkeit der Ehefrau spricht für diese Ansicht. Selbstverständlich kann der Mann obligatorische Rechtsgeschäfte im Namen der Frau vornehmen, wenn sie zustimmt oder ihre Zustimmung ersetzt ist; sonst kommen die Grundsätze über Handeln ohne Vertretungsmacht zur Anwendung.

Eine fernere Schranke bilden in beiden Gesetzen die Vorschriften über die Verfügungsbefugnis des Mannes über das eheliche Vermögen bezw. das eingebrachte Gut. Bezüglich der Verfügung über das eheliche Vermögen, insbesondere über das Frauengut, waren bisher in der Schweiz zwei verschiedene Systeme vertreten. Nach dem einen hatte der Ehemann über das Frauengut die vollständige Dispositionsgewalt, wurde aber allerdings in manchen Kantonen von Gesetzeswegen zur Versicherung des Frauengutes angehalten. Mit Rücksicht auf die allzugroßen Gefahren, die diese Ordnung für die Ehefrau hat, und mit Rücksicht auf die allzugroße Belastung des Ehemannes mit der Versicherung, sobald das Frauengut nicht in Liegenschaften besteht, wurde von der Einführung dieses Systems abgesehen. Nach dem anderen System hatte der Ehemann nur in Bezug auf das bewegliche Frauengut volle Verfügungsgewalt, während er zur Verfügung über Immobilien und Hypotheken der Zustimmung der Frau bedurfte. Auch diese Regelung wurde abgelehnt, da die Immobilien im modernen Verkehr nicht mehr die präponderierende Rolle spielten und Gefahren für die Frau in zahlreichen Fällen nicht vermieden wurden. Erl. S. 181, Bull. 1139. Das ZGB. schlägt einen ganz neuen Weg ein, indem der Ehemann zur Verfügung über Vermögenswerte des eingebrachten

Frauengutes, die nicht in sein Eigentum übergegangen sind, der Einwilligung der Ehefrau bedarf, sobald es sich um mehr als die gewöhnliche Verwaltung handelt. art. 202 I ZGB. Der Ehemann verfügt also im Rahmen der gewöhnlichen Verwaltung über das im ehelichen Vermögen liegende Frauengut unbeschränkt; will er eine Verfügung treffen, die über die gewöhnliche Verwaltung hinausgeht, so bedarf er hiezu der Zustimmung der Ehefrau, sei es der vorherigen Einwilligung, sei es der nachträglichen Genehmigung. Bull. S. 1139. Es muß dabei aber immer im Auge behalten werden, daß bares Geld, andere vertretbare Sachen und nur der Gattung nach bestimmte Inhaberpapiere der Frau in das Eigentum des Mannes übergehen. art. 201 III ZGB. Aus den Erläuterungen S. 181 ist weiter zu entnehmen, daß, wenn die Frau wegen Krankheit, Abwesenheit oder dergleichen an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist und ihre Genehmigung zu zustimmungsbedürftigen Verfügungen nicht eingeholt werden kann, behördliche Genehmigung an die Stelle ihrer Erklärung tritt; dagegen ist letztere nicht vorgesehen, für den Fall, daß die Ehefrau die Zustimmung ungerechtfertigter Weise verweigert; vollkommenen Ersatz bietet art. 184 Z. 2 ZGB., wonach in diesem Falle auf Verlangen des Mannes Gütertrennung angeordnet werden kann. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Verkehrs, da man ja einem Dritten nicht zumuten kann, zu wissen, was Frauengut ist und ob das Geschäft über die gewöhnliche Verwaltung hinausgeht und in Anerkennung der Stellung des Ehemannes als Haupt der ehelichen Gemeinschaft, wurde eine besondere Kautel geschaffen. Dritte dürfen die Zustimmung der Frau zu dem zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäft voraussetzen, sofern sie nicht wissen oder wissen sollten, daß sie mangelt oder sofern die Vermögenswerte nicht für jedermann als der Ehefrau gehörig erkennbar sind. art. 202 II ZGB. Wenn also

z. B. der Gegenkontrahent von der Frau die Mitteilung erhalten hat, es handle sich um eine über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehende Verfügung und sie gebe ihre Zustimmung nicht, so ist die Vermutung des art. 202 II ZGB. widerlegt. Ferner sind Immobilien der Frau, die ja in das Grundbuch eingetragen werden müssen, Wertpapiere, in denen sie als Gläubigerin genannt ist, Namenspapiere, Mobilien, die ihren Namen tragen, da für jedermann als der Frau gehörig erkennbar, der Verfügung durch den Mann entzogen. Handelt es sich um eine Verfügung, die über die gewöhnliche Verwaltung hinausgeht, aber nach art. 202 II ZGB. gültig ist, so ist der Mann zum Schadenersatz verpflichtet; ist die Verfügung nach art. 202 II ZGB. ungültig, so handelt es sich um ein hinkendes Rechtsgeschäft, welches nur durch nachträgliche Genehmigung der Frau Gültigkeit erlangen kann. Schweizer S. 20. Als eine vollkommene Lösung kann die Regelung des ZGB. nicht erachtet werden, da die Grenzen zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verwaltungshandlungen sehr unsicher und in keiner Weise bestimmt sind. Theoretisch ist es sehr einfach, eine solche Unterscheidung aufzustellen, praktisch kann es zu vielen Schwierigkeiten und Streitereien kommen. Zu begrüßen dagegen ist die Präsumption zu Gunsten Dritter, die den Verkehr mit den Ehegatten außerordentlich erleichtert.

Ganz anders hat das BGB. die Verfügungsbefugnis des Mannes über das eingebrachte Gut der Frau geregelt. Grundsätzlich bedarf der Mann zu Verfügungen über eingebrachtes Gut der Zustimmung der Frau. § 1375 BGB. Von diesem Grundsatz aus kennt das BGB. verschiedene Ausnahmen, die die rechtliche Lage auch nicht gerade vereinfachen. Der Mann darf über Geld der Frau verfügen, soll es aber, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vor-

schriften anlegen, nur mit Zustimmung der Frau kann er es anders verwenden; tut er es ohne Zustimmung, so macht er sich schadenersatzpflichtig. Diese Anordnung des BGB. ist keine sehr glückliche. Es bezweckt zwar damit die Erhaltung der Substanz des eingebrachten Gutes, läßt aber den Gesichtspunkt der bestmöglichen Fruktifizierung des ehelichen Vermögens ganz aus dem Auge; es übersieht dabei, daß nur wenige in der beneidenswerten Lage sind, ihr Geld in guten Papieren anlegen zu können, daß vielmehr die große Mehrzahl, namentlich der Mittelstand, das Geld der Frau in ihrem Geschäft oder Betrieb mitarbeiten lassen muß. Die Folge davon ist, daß, wie Dernburg S. 157 treffend hervorhebt, der Mann, falls die Frau nicht zustimmt, — in sehr vielen Fällen wird die Frau überhaupt nicht gefragt werden — diese Vorschrift ohne Rücksicht auf seine Schadenersatzpflicht nicht beachtet, so daß die Bestimmung lediglich auf dem Papiere steht. Ueber andere verbrauchbare Sachen darf der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügen, er darf sie veräußern oder verbrauchen. Ihren Wert hat er erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen, vorher nur dann, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert. Ferner kann der Mann Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, aufrechnen und Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen. Hiebei ist zu erwähnen, daß sonst Forderungen dem Verfügungsrecht des Mannes nicht unterstehen, daß der Mann über sie nur mit Zustimmung der Frau verfügen, sie abtreten, verpfänden, kündigen, vom Schuldner Erfüllung verlangen, die Leistung einziehen kann; kündigen kann zwar der Schuldner die der Frau zustehende Forderung dem Mann allein, bezahlen kann er sie nur, wenn

die Frau mit der Annahme der Leistung einverstanden ist. Planck zu § 1376 BGB. Gehört zum eingebrachten Gut ein Grundstück samt Inventar, so kann der Mann über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen; er hat die Pflicht der Ergänzung für den gewöhnlichen Abgang und die ordnungsmäßig ausgeschiedenen Stücke; die angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum der Frau. §§ 1376—1378 BGB.

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein der Zustimmung der Frau bedürftiges Rechtsgeschäft erforderlich, so kann die ohne ausreichenden Grund verweigerte Zustimmung auf Antrag des Mannes durch den Vormundschaftsrichter ersetzt werden; das ZGB. läßt in diesem Fall, wie oben erwähnt, Gütertrennung eintreten. § 1379 I BGB. Das Gleiche gilt nach § 1379 II BGB., wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und — dieses Erfordernis braucht im ZGB. nicht vorhanden zu sein — mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Liegt die Zustimmung der Frau zu einer Verfügung des Mannes über das eingebrachte Gut vor oder ist sie nicht nötig oder ist sie ersetzt, so ist die Verfügung wirksam, mag der Mann im eigenen Namen oder im Namen der Frau gehandelt haben. Fehlt die Zustimmung, so bestimmen sich die Folgen vorbehaltlich der Vorschriften über den Schutz des gutgläubigen Erwerbs, die aber nur bei beweglichen Sachen in Betracht kommen, nach § 185 BGB., wenn der Mann im eigenen Namen, nach §§ 177 ff. BGB., wenn der Mann im Namen der Frau gehandelt hat. Wer die Verpflichtung der Frau aus einem Rechtsgeschäft des Mannes oder die Wirksamkeit einer Verfügung des Mannes über eingebrachtes Gut behauptet, hat zu beweisen, daß einer der Ausnahmefälle vorliegt, in denen die Eingehung des Rechts-

geschäftes durch den Mann die Verbindlichkeit der Frau begründet oder die Verfügung des Mannes über eingebrachtes Gut wirksam ist. Opet zu § 1375 BGB.

Das ZGB. bestimmt in art. 200, daß der Mann die Kosten der Verwaltung trägt. Nach dem BGB. hat die Kosten der Verwaltung des eingebrachten Gutes, soweit sie nicht zu den in den §§ 1384—1387 BGB. bezeichneten Lasten (siehe darüber § 10) gehören, nicht der Mann, sondern die Frau zu tragen. Planck zu § 1384 BGB.

§ 10.

Das Nutznießungsrecht des Ehemannes.

Im BGB. und ZGB. hat der Mann die Nutzung am eingebrachten Gut der Frau. art. 201 ZGB., § 1383 BGB.; es handelt sich dabei nicht etwa um einen vormundschaftlichen Nießbrauch; die Nutzungsbefugnis des Ehemannes ist vielmehr aufs engste mit seiner Verwaltungsbefugnis verknüpft, bildet das Seitenstück zur Tragung der Lasten der Ehe durch den Ehemann und stellt den Beitrag dar, den die Ehefrau zur Bestreitung des für die Ehegatten und gemeinsamen Abkömmlinge erforderlichen Unterhalts leistet, sie ist, wie Planck in den Vorbemerkungen vor § 1373 BGB. treffend sich ausdrückt, die Form, in der der Mann das eingebrachte Gut der Frau den Zwecken der Ehe dienstbar macht. Das Nutznießungsrecht selbst erwirbt der Mann kraft Gesetzes mit dem Abschluß der Ehe.

Verschieden ist aber in beiden Gesetzen der Erwerb der einzelnen Nutzungen geregelt. Nach art. 195 III ZGB. werden die Einkünfte der Ehefrau und die natürlichen Früchte des Frauengutes unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Sondergut auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit oder Trennung Eigentum des Mannes. Während für die zivilen Früchte nur der Moment der

Fälligkeit in Betracht kam, wurden für die natürlichen Früchte drei Zeitpunkte erwogen, der der Reife, der Pfändbarkeit und der Trennung; man wählte den letzteren, einesteils um mit den althergebrachten Anschauungen in Einklang zu bleiben, anderenteils, weil ein bestimmter Termin dem unbestimmten der Reife vorzuziehen wäre; der Zeitpunkt der Pfändung schied aus, weil es sich nicht um Festsetzung der Eigenschaft der Früchte als Teile eines Grundstückes oder als selbständige Sachen, sondern um Abgrenzung zweier Vermögensmassen handelt. Erl. S. 177. Nach dem BGB. § 1383, das auf die Vorschriften über den Nießbrauch verweist, erwirbt der Mann das Eigentum an den natürlichen Früchten sowohl der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen als auch eines die Befugnis zum Bezug natürlicher Früchte gewährenden Rechtes ebenfalls mit der Trennung; die bürgerlichen Früchte, die in der Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen bestehen, erwirbt er zu dem der Dauer seiner Verwaltung entsprechenden Teile, die bürgerlichen Früchte anderer Art ebenfalls mit der Fälligkeit.

Wie schon mehrfach erwähnt, gehen nach art. 202 III ZGB. bares Geld, andere vertretbare Sachen und nur der Gattung nach bestimmte Inhaberpapiere in das Eigentum des Ehemannes über, während die Ehefrau für deren Wert nur eine Ersatzforderung erhält. Die Erläuterungen S. 182 begründen diese dem BGB. vollkommen unbekannte Vorschrift hauptsächlich damit, daß dies den tatsächlich gegebenen Verhältnissen entspreche, daß ein Vindikationsrecht der Ehefrau betreffend vorhandene Barmittel zu den bedenklichsten Mißbräuchen führen könnte, daß schließlich die Barschaft der letzterwähnten Folge sehr leicht dadurch entzogen werden kann, daß sie durch Depot und dergleichen in eine Forderung

umgewandelt wird. Entschieden ist die Regelung des ZGB. der des BGB., das — vgl. oben § 9 — Anlage des Geldes vorschreibt, vorzuziehen, da sie in der Tat den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und eine energische wirtschaftliche Benützung des Frauengutes ermöglicht.

Das BGB. verweist hinsichtlich des Umfanges, in dem der Mann die Nutzungen des eingebrachten Gutes erwirbt, auf die Vorschriften über den Nießbrauch, § 1383 BGB. Das ZGB. hat zwar eine derartige Vorschrift ausdrücklich nicht getroffen, man wird aber auch auf die Regeln über den Nießbrauch zurückgreifen müssen, man kann dabei sich auf art. 201 I ZGB. stützen und aus dem Umstand, daß für die Verantwortlichkeit des Ehemannes die Nutznießungsvorschriften für anwendbar erklärt sind, folgern, daß dasselbe auch bezüglich des Umfanges der Nutzungen anzunehmen ist. Gehört demnach ein Wald, ein Bergwerk oder ein Gegenstand, dessen Nutzung in Gewinnung von Bodenbestandteilen besteht, zum eingebrachten Gut, so kann nach § 1383 mit 1038 BGB. art. 770, 771 ZGB. die Frau verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werde. Vgl. Planck zu § 1383 BGB., hinsichtlich der Art der wirtschaftlichen Behandlung abweichend Staudinger zu § 1383 BGB. Nach dem BGB. § 1383 mit § 1039 erwirbt der Mann das Eigentum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder deshalb im Uebermaße zieht, weil dies in Folge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist. Er hat jedoch den Wert der Früchte bei Beendigung seines Nutznießungsrechtes der Frau zu ersetzen. Nach dem ZGB. sind zwei Fälle zu unterscheiden. Handelt es sich um eine übermäßige Ziehung von Früchten bei einem Wald, Bergwerk oder bei Gegenständen, deren Nutzung in der Gewinnung von Boden-

bestandteilen besteht, so soll die Uebernutzung allmählich wieder eingespart oder der Wirtschaftsplan den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Der Erlös der Uebernutzung aber ist zinstragend anzulegen und dient zur Ausgleichung des Ausfalles; soweit es sich um über das gewöhnliche Maß hinausgehende Ziehung von Früchten anderer Art handelt, gehören sie der Frau. art. 770 III, 771, 768 II ZGB. Nach BGB. § 1039 mit 1383 können beide Ehegatten weiter verlangen, daß der zu ersetzende Betrag insoweit zur Wiederherstellung der Sache verwendet wird, als es den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Diese Bestimmung, wie die weitere, daß die Ersatzpflicht des Mannes wegfällt, soweit durch den ordnungswidrigen oder übermäßigen Fruchtbezug die ihm gehörenden Nutzungen beeinträchtigt werden, gilt, wie aus dem vorher gesagten hervorgeht, im ZGB. nicht.

Ist ein zum eingebrachten Gut gehörender Gegenstand versichert, so hat der Ehemann an der Forderung gegen den Versicherer den Nießbrauch. § 1046 BGB., art. 745, 767 ZGB. Nach dem BGB. § 1046 mit 1383, kann, falls ein unter die Versicherung fallender Schaden eintritt, jeder Ehegatte verlangen, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. In das ZGB. ist eine ähnliche Vorschrift, da nicht nötig, nicht aufgenommen; denn daß die Versicherungssumme in der eben bezeichneten Weise verwendet wird, entspricht einer guten Verwaltung; tut der Mann es nicht, so kann die Frau es jederzeit durch Verlangen auf Sicherstellung erzwingen. Gehört zum eingebrachten Gut der Frau ein Miteigentumsanteil, so übt der Mann die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benützung ergeben, während die Aufhebung nur von Mann und Frau gemeinschaftlich verlangt werden kann.

§ 1383 mit § 1066 I und II BGB. Das ZGB. hat eine entsprechende Vorschrift nicht getroffen; aus art. 646 III mit 745 ist aber zu entnehmen, daß ein Nießbrauch möglich ist und daß dem Ehemann alle Rechte des Miteigentümers, also auch das, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, zustehen. Nach Aufhebung der Gemeinschaft hat nach BGB. § 1066 mit § 1383 der Ehemann die Nutzung an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils treten. Nach dem ZGB. art. 195 werden diese Gegenstände Eigentum des Mannes, da sie wohl als Errungenschaft anzusehen sind. Vgl. Erl. S. 183. Nach dem ZGB. wie dem BGB. gebühren dem Ehemann, falls zum eingebrachten Gut eine Leibrente, ein Auszug oder ein ähnliches Recht gehört, die einzelnen Leistungen, die auf Grund dieses Rechtes gefordert werden können. §§ 1383 mit 1073 BGB. art. 195 ZGB.

Das ZGB. schreibt in art. 201 I ausdrücklich vor, daß der Ehemann gleich einem Nutznießer verantwortlich ist; er haftet demnach nach art. 752 für den Untergang und den Minderwert des eingebrachten Gutes, der nicht durch den ordnungsmäßigen Gebrauch der Sache eingetreten ist, insofern er nicht nachweist, daß dieser Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist. Auch nach dem BGB. haftet der Mann für den Untergang und Minderwert des eingebrachten Gutes, sofern sie von ihm verschuldet werden; die gewöhnliche Abnutzung hat der Mann auch hier nicht zu ersetzen. Planck, Staudinger zu § 1384 BGB.

Im BGB. regeln die §§ 1384—1388 ausführlich die Zuteilung gewisser Lasten an den Mann. Das ZGB. hat bei seinem Streben nach forcierter Knappheit darüber nichts zu bestimmen für gut befunden, da nach den Erl. S. 180 diese Frage offenbar einer breiteren Ausführung im Gesetz nicht bedarf; man wird daher abermals, wie auch Schweizer S. 39, auf die Regeln des Nießbrauches zurückgreifen müssen. Nach beiden Gesetzen hat der

Mann die Kosten der Gewinnung der Nutzungen zu tragen, für die ordnungsmäßige Erhaltung der zum eingebrachten Frauengut gehörenden Sachen in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen und Ausbesserungen und Erneuerungen, die zum gewöhnlichen Unterhalt gehören, von sich aus vorzunehmen. BGB. §§ 1384 mit 1041, art. 764 ZGB, Schweizer S. 39. BGB. und ZGB. stimmen ferner darin überein, daß dem Mann zwar bei außergewöhnlichen Ausbesserungen und Erneuerungen die Anzeigepflicht obliegt — §§ 1384 mit 1042 BGB., art. 764 II ZGB. — daß es aber damit nicht sein Bewenden hat, sondern daß er für die erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen kraft seines Verwaltungsrechtes selbst, wenn auch auf Kosten der Frau, zu sorgen hat; er darf hiezu innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nach BGB. § 1384 mit § 1043 und wohl auch nach dem ZGB. — vgl art. 764 III — Bestandteile des Grundstückes verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

Nach § 1385 I BGB. und art. 765 ZGB. hat der Mann die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten zu tragen; ausgenommen sind nach beiden Gesetzen — nach dem BGB. ausdrücklich, im ZGB. wird dies als natürlich vorausgesetzt, vgl. Schweizer S. 39 — die außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind und, wie aus den Rechtssätzen über das Sonder- bezw. Vorbehaltsgut zur Genüge hervorgeht, die auf diesem ruhenden; ferner trägt der Mann die auf dem eingebrachten Gut ruhenden privatrechtlichen, nicht außerordentlichen Lasten, § 1385 II BGB., art. 765 ZGB. Nach § 1385 III BGB und art. 767 II ZGB. treffen den Mann die Versicherungsprämien, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände zu bezahlen sind. Eine Pflicht zur Versicherungsnahme für dieses begründen die angeführten Gesetzesstellen nicht. Für das ZGB. und

BGB. kommt es dabei darauf an, ob die Versicherung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes gehört.

Nach § 1386 BGB. hat der Mann weiter für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung unter der Voraussetzung, daß diese Verbindlichkeiten und Leistungen im internen Verhältnis der Ehegatten nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fallen, die Zinsen der Verbindlichkeiten der Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, wie insbesondere Hypothekenzinsen, sowie andere wiederkehrende Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wie Leibrenten, Austragsreichnisse zu tragen. Daß die angegebenen Verbindlichkeiten erster Art, wie namentlich Hypothekzinsen, auch im ZGB. dem Mann zur Last fallen, geht aus den art. 765, 766 ZGB., die von Zinsen von Kapitalschulden sprechen, zweifelsfrei hervor, aber auch für die Leistungen der zweiten Gattung ist dies anzunehmen; denn die Erl. stellen es Seite 180 als selbstverständlich hin, daß zu den vom Mann zu tragenden Lasten das gerechnet werden muß, was bei einer ordentlichen Verwaltung aus den regelmäßigen Einnahmen bestritten zu werden pflegt.

Nach § 1387 BGB. fallen dem Mann zur Last die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreites, den die Frau führt, sofern die Kosten nicht nach § 1415 Nr. 3, 1416 dem Vorbehaltsgut zur Lasten fallen. Auch nach dem ZGB. hat der Mann die Kosten eines Rechtsstreits über ein zum eingebrachten Frauengut gehörendes Recht zu tragen, da dies unstreitig einer ordentlichen Verwaltung entspricht. Da aber die Frau weder Aktiv- noch Passiv-Prozesse über ihr eingebrachtes Gut führen kann, siehe unten § 12, so entfällt hiefür die Kostenpflicht des Mannes; führt die Frau Prozesse über ihr Sondergut,

so muß sie aus diesem die Kosten berichtigen; die Kosten für persönliche Prozesse der Frau hat aber der Mann mangels Sondergut der Frau zufolge seiner Pflicht, für deren Unterhalt zu sorgen, - art. 160 ZBG. — zu tragen. Ferner liegen dem Mann nach BGB. § 1387 II ob die Kosten der Verteidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, wozu auch ein gegen sie gerichtetes Privatklageverfahren gehört, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung. Mangels einer besonderen Bestimmung hat an und für sich nach dem ZGB. diese Kosten die Frau zu tragen; hat sie jedoch kein Vermögen, so ist der Mann kraft seiner Unterhaltspflicht hiezu verpflichtet. Angefügt mag werden, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, die allerdings von Staudinger bekämpft wird, in der Verpflichtung zur Kostentragung auch die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenvorschusses miteinbegriffen ist. Siehe ausführlich Planck, Staudinger zu § 1387 und die dort angeführte Literatur. Für das ZGB. wird aus dem Moment der Unterhaltspflicht des Mannes gemäß art. 160 ZGB., das nach dem BGB. ausscheidet, die Kostenvorschußpflicht mangels Sondergutes der Frau zu folgern sein. Eine bedeutende Verschiedenheit zwischen den beiden Gesetzen liegt in Folgendem: Nach § 1388 BGB. haftet der Mann, soweit er nach den §§ 1385—1387 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner. Er haftet demnach den Gläubigern nie in weiterem Umfang, als er der Frau gegenüber haftet; im übrigen kommen die §§ 421 ff. zur Anwendung. Eine ähnliche Bestimmung ist im ZGB. nicht vorhanden, es ist daher die Frau allein Schuldnerin der privatrechtlichen Lasten; bei den öffentlich rechtlichen Lasten bestimmt der Staat den Schuldner.

§ 1389 bestimmt ausdrücklich, daß der Mann den ehelichen Aufwand, d. i. alle Aufwendungen, welche zum Zwecke der ehelichen Lebensgemeinschaft gemacht werden, insbesondere die Ausgaben für die Frau und die Abkömmlinge, zu tragen hat. Das gleiche Resultat ergibt sich für das ZGB. wohl aus art. 160, der dem Mann die gebührende Sorge für Weib und Kind auferlegt Dagegen gilt im ZGB. die weitere Bestimmung des § 1389 BGB., wonach die Frau ohne Rücksicht auf sonstige Verpflichtungen des Mannes die Verwendung des Reinertrages ihres eingebrachten Gutes zur Bestreitung des für sie und die gemeinsamen Abkömmlinge erforderlichen Unterhalts verlangen und nötigenfalls Klage auf Erfüllung der Verwendungspflicht und auf Schadensersatz während des gesetzlichen Güterstandes erheben kann, nicht. Die Frau kann dort höchstens Gütertrennung nach art. 183 Ziffer 1 ZGB. verlangen.

Für die vom Mann zum Zweck der Verwaltung des eingebrachten Gutes gemachten, den Umständen nach erforderlichen Verwendungen darf er nach § 1390 BGB. Ersatz verlangen, sofern sie ihm nicht selbst zur Last fallen; es darf sich dabei aber nur um Verwendungen zur Verwaltung handeln, nicht etwa um Kosten der Nutznießung, die ihm ja ohne Weiteres zur Last fallen. Für das ZGB. gilt in analoger Anwendung des art. 753 ZGB., daß der Ehemann, der Verwendungen gemacht oder Neuerungen vorgenommen hat, zu denen er nicht verpflichtet war, nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen kann. Schließlich soll noch hier, da man im ZGB. wieder auf die Vorschriften über den Nießbrauch zurückgreifen muß, die Frage der Besitznahme des eingebrachten Gutes gestreift werden. Nach § 1373 BGB. ist der Mann berechtigt, die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, hat also nicht den Besitz kraft Gesetzes; er ist aber nicht berechtigt, eigenmächtig sich in den Besitz zu setzen, sondern muß, falls

seinem Verlangen, ihm den Besitz einzuräumen, nicht Folge gegeben wird, im Wege der Klage sowohl gegen Dritte — darüber herrscht Einigkeit — als auch gegen die Frau — das ist sehr bestritten, ich verweise auf Oertmann Ihering's Jahrbuch 44 S. 207 ff., Planck, Staudinger zu § 1373 und die dort angeführte Literatur — vorgehen. Bezüglich der Art des Besitzes nimmt die herrschende Meinung richtig an, daß die Frau regelmäßig mittelbarer, der Mann unmittelbarer Besitzer ist; Mitbesitz nach § 866 BGB. hat die Frau nicht.

Im ZGB. ist nach Analogie von art. 755 ZGB. anzunehmen, daß der Mann ebenfalls das Recht auf Besitz am eingebrachten Frauengut hat. Ebenfalls ist das Recht eigenmächtiger Besitznahme durch den Mann gegenüber der Frau und Dritten zu verneinen, da auch im ZGB. jede Eigenmacht verboten ist — art. 926 ff. — und eine Ausnahme ausdrücklich gemacht sein müßte; es ist deshalb der Mann auf den Klageweg zu verweisen. Die Frau, die als Eigentümerin besitzt, hat selbständigen, der Mann unselbständigen Besitz. art. 920 ZGB.

Rechtliche Stellung der Frau zum ehelichen Vermögen.

§ 11.

Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Frau.

Im BGB. wie im ZGB. ändert der Eintritt des ordentlichen Güterstandes insoferne nichts an den rechtlichen Beziehungen der Frau zu ihrem eingebrachten Gut, als sie stets Eigentümerin desselben und Gläubigerin der dazu etwa gehörenden Forderungen bleibt. Dies gilt vor allem auch für das ZGB., das zwar — siehe oben § 8 — das gesamte der Güterverbindung unterstehende

Vermögen zu einer wirtschaftlichen Einheit, dem ehelichen Vermögen, zusammenfaßt, aber an den rechtlichen Verhältnissen nichts ändert. Die Eingehung der Ehe und der Eintritt des gesetzlichen Güterstandes beeinträchtigen ferner in beiden Gesetzen die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in keiner Weise; das hat namentlich Bezug auf solche Rechtshandlungen, die sich auf das Sonder- bezw. Vorbehaltsgut beziehen, Gütermassen, über welche die Frau das alleinige Verwaltungs- und Verfügungsrecht hat. Daß der Grundsatz der Geschäftsfähigkeit in beiden Gesetzen Anerkennung gefunden und man sich von den Bevormundungstendenzen, die vor Einführung des ZGB. in der Schweiz die Gesetzgebung verschiedener Kantone beherrschten, frei gemacht hat, ist als ein großer Fortschritt anzusehen. Mit der Anerkennung ihrer Geschäftsfähigkeit hätte die Ehefrau an und für sich das Recht, ihr eingebrachtes Gut zu verwalten und darüber unbeschränkt zu verfügen. Da dies aber den Zweck des ordentlichen Güterstandes, die Verwaltung und Nutznießung des Mannes, stark beeinträchtigen, vielleicht sogar unmöglich machen könnte, haben die beiden Gesetze die Verwaltungs- und Verfügungsfähigkeit der Frau über das eheliche Vermögen bezw. das eingebrachte Gut der Frau erheblich eingeschränkt; es mußte verhindert werden, daß die Frau durch Verfügungen den Aktivbestand des eingebrachten Gutes direkt mindert oder indirekt dasselbe durch Rechtshandlungen anderweitig in Mitleidenschaft zieht und daß sie den Passivbestand desselben erhöht.

Nach art. 203 und 200 III ZGB. hat die Ehefrau, soweit die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft es rechtfertigt, die Verwaltung und Verfügung über das eheliche Vermögen. Das ZGB. unterscheidet hiebei zweierlei Vertretungsbefugnis für die Ehefrau. Die ordentliche Vertretungsbefugnis, gewöhnlich Schlüsselgewalt genannt, besteht darin, daß die Ehefrau neben dem Ehemann in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haus-

haltes die Vertretung der Gemeinschaft hat und daß ihre Handlungen den Ehemann verpflichten, sofern sie nicht in einer für Dritte erkennbaren Weise über diese Fürsorge hinausgehen. art. 163 ZGB.

Fast genau so definiert das BGB. in § 1357 die Schlüsselgewalt. Es ist hiernach die Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises berechtigt, die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, mit der Folge, daß diese Rechtsgeschäfte als im Namen des Mannes abgeschlossen gelten, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergibt. Der Beweis, daß das Rechtsgeschäft innerhalb des häuslichen Wirkungskreises der Frau liegt, bezw. daß es sich um die Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes handelt, obliegt dem Dritten. Der Nachweis des Mißbrauchs dieser Ermächtigung und seine Erkennbarkeit für den Dritten obliegt dem beklagten Ehemann. Uebereinstimmung herrscht zwischen BGB. und ZGB. auch darüber, daß die Frau das Recht der Schlüsselgewalt ohne Rücksicht auf das Güterrecht hat; es ist daher nur folgerichtig, daß der Frau nach BGB. und ZGB auch insoweit die Verwaltung und Verfügung über das eingebrachte Gut zusteht. Außerdem kennt das ZGB. noch die sogen. außerordentliche allgemeine Vertretungsbefugnis, die die Ehefrau insoweit hat, als ihr eine solche vom Ehemann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt wird. Sie unterscheidet sich vor allem dadurch von der Schlüsselgewalt, daß die Ehefrau auf deren Uebertragung kein Recht hat, sondern daß es ganz im Belieben des Mannes steht, ob er ihr eine solche verleihen will. Insoweit sie diese außerordentliche Vertretungsbefugnis hat, kann die Ehefrau auch das eheliche Vermögen verwalten und darüber verfügen Bestimmungen über diese außerordentliche Vertretung finden sich im BGB. nicht; sie wären auch überflüssig, denn es ist selbstverständlich, daß der Mann die Frau über die Schlüsselgewalt hinaus mit seiner Vertretung betrauen

und daß dann im Rahmen der ihr übertragenen Vertretungsbefugnis die Frau die dem Mann zustehenden Rechte an ihrem eingebrachten Gut ausüben kann.

Abgesehen hievon gilt für das ZGB. die Regel, daß die Ehefrau über das Mannesvermögen keine Verf. gungsgewalt hat und daß sie über ihr im ehelichen Vermögen liegendes eingebrachtes Gut nur mit Einwilligung des Mannes verfügen darf. Letzteres sprach Abs. II des art. 218 des Entwurfes ausdrücklich aus und war als selbstverständlich in der definitiven Fassung des ZGB. weggelassen worden. Genau so bestimmt das BGB. in § 1395, daß die Frau zur Verfügung über das eingebrachte Gut der Einwilligung des Mannes bedarf. Nach beiden Gesetzen braucht diese Einwilligung keine ausdrückliche zu sein, sie kann auch stillschweigend erfolgen

Ausführlich behandelt das BGB. in den §§ 1396 bis 1398 den Fall, daß die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt hat. Geschah die Verfügung durch Vertrag, so tritt zunächst ein Schwebezustand ein. Der Vertrag kann durch Genehmigung des Mannes wirksam werden; bis zur Genehmigung ist er nicht nur dem Manne, sondern auch der Frau und dem Dritten gegenüber unwirksam. Planck, Staudinger zu § 1396 BGB. Wird die Genehmigung erteilt, so ist der Vertrag von Anfang an wirksam. Der Schwebezustand erreicht dadurch sein Ende, daß der Gegenkontrahent den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auffordert; wird diese bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang dem Auffordernden gegenüber nicht erklärt, so gilt sie als verweigert; eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Der Gegenkontrahent kann bis zur Genehmigung widerrufen, wenn er nicht weiß, daß er mit einer Ehefrau einen Vertrag schloß, oder, wenn er das zwar wußte, die Frau aber der Wahrheit zuwider die Einwilligung des

Mannes behauptet hatte, und ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluß des Vertrages unbekannt war. Verfügt die Frau ohne Einwilligung des Mannes durch ein einseitiges Rechtsgeschäft über eingebrachtes Gut, so ist dieses nichtig und zwar endgiltig nichtig; diese Nichtigkeit kann weder durch Genehmigung noch durch Aufhören der Verwaltung und Nutznießung geheilt werden. Das ZGB. hat über die eben behandelte Frage keine Bestimmung getroffen; man ist daher auf mehr oder minder richtige Kombinationen angewiesen, gewiß ein nicht zu unterschätzender Nachteil dieses Gesetzes. Sicher kann man mit Schultz, Seite 107 annehmen, daß auf den Fall, daß die Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes über ihr eingebrachtes Gut verfügt, nicht die Vorschriften anzuwenden sind, die gelten, wenn ein beschränkt Handlungsfähiger ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters handelt. art. 19 ZGB. Es fragt sich weiter, ob die ohne Zustimmung des Mannes erfolgte Verfügung gänzlich unwirksam ist, ob sie nachträglich durch Genehmigung geheilt werden kann oder bei Verweigerung der Genehmigung absolut nichtig ist. Die Erl. S. 183 lassen eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung zu, ohne Vertrag und einseitige Verfügungen zu unterscheiden. Eine gänzliche Unwirksamkeit tritt also nicht ein, vielmehr wie im BGB. ein Schwebezustand, der durch erfolgte Genehmigung und wohl auch dadurch beendigt werden kann, daß einer der beiden Kontrahenten dem Manne eine Frist zur Erklärung setzt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Genehmigung als verweigert oder als erteilt gilt, falls er bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung abgegeben hat. Verweigert der Mann die Genehmigung oder ist sie als verweigert anzusehen, so ist die Verfügung dem Mann gegenüber unwirksam, nicht aber im Gegensatz zum BGB., gegenüber der Frau; denn es handelt sich, wie Schultz S. 108 wohl richrig hervorhebt, nicht um eine Schutzbestimmung der

Frau, sondern lediglich um Wahrung der ehemännlichen Rechte. Auch gegenüber Dritten ist bei Verweigerung der Genehmigung des Mannes die Verfügung nicht unwirksam; der Mann hat nur das Recht, die etwa vollzogene Leistung gegen Rückerstattung des empfangenen, in das eingebrachte Gut gefallenen Gegenwertes zurückzufordern; dem Dritten bleibt es überlassen, wegen etwaiger Schadenersatzansprüche sich an die Frau zu halten.

In dem § 1401 erklärt das BGB. die Zustimmung des Mannes in den Fällen der §§ 1395 – 1398 nicht für erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Da das ZGB. darüber keine Bestimmung enthält, will Schultz S. 108 den § 1401 BGB. analog auch für das ZGB. anwenden. Richtiger wird es sein, behördliche Genehmigung, die die Erl. S. 181 für den Fall der Verhinderung einer Erklärungsabgabe durch die Frau vorschlagen, auch für den umgekehrten Fall, daß der Mann an der Zustimmungserklärung verhindert ist, anzunehmen. Dagegen ist vormundschaftsgerichtliche Ersetzung der grundlos verweigerten Zustimmung des Mannes zu einem Rechtsgeschäft, das zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist, wie das BGB. in § 1402 vorschreibt, im ZGB. nicht vorgesehen. Während aber für den umgekehrten Fall, daß die Ehefrau grundlos die nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung zu den Verfügungen des Ehemannes über das eheliche Vermögen verweigert, der Ehemann nach art. 184 II ZGB. Gütertrennung verlangen kann, hat in diesem Fall die Ehefrau dieses Recht nicht; sie hat nur die Möglichkeit, falls die Nichtzustimmung ihr Schaden bringt, nach art. 169 ZGB. den Richter um Hilfe anzugehen, der nach fruchtloser Mahnung die erforderlichen Maßregeln zu treffen hat, wozu ohne Zweifel Genehmigung zur Vornahme des Rechtsgeschäftes eventuell Anordnung der Gütertrennung gehören dürften.

Rechtsgeschäfte, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, sind infolge ihrer Verpflichtungsfähigkeit ohne Zustimmung des Mannes wirksam, vor allem gegenüber dem Sonder- bezw. Vorbehaltsgut. Um aber gegenüber dem eingebrachten Gut wirksam zu sein, muß der Mann diesem Rechtsgeschäft zugestimmt haben. BGB. § 1399 spricht dies ausdrücklich aus. Daß dasselbe auch für das ZGB. gilt, geht aus den Bestimmungen über die Schuldenhaftung, art. 207 II und 208 II, zur Evidenz hervor. Für die Schulden nämlich, die die Frau mit Einwilligung des Ehemannes begründet hat, haftet sie mit ihrem ganzen Vermögen, also auch mit ihrem eingebrachten Gut, für die Schulden aber, die sie ohne Einwilligung des Ehemannes begründet, haftet sie nur mit ihrem Sondergut. Soll also das eingebrachte Gut der Frau haften, so muß der Mann zustimmen. Da es sich lediglich um Wahrung des ehelichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes handelt, können sich nach beiden Gesetzen nur der Mann, nicht aber die Frau und der Dritte, auf den Mangel der Zustimmung berufen. Aber auch die weitere Vorschrift des § 1399 BGB., daß der Mann, auch wenn er nicht zustimmt, das Rechtsgeschäft, soweit das eingebrachte Gut bereichert wird, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen sich gelten lassen muß, wird im ZGB. Anwendung finden. Denn art. 208 III ZGB. behält ausdrücklich die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung vor; auch ist in beiden Gesetzen Grund der Haftung nicht die Bereicherung, sondern das Rechtsgeschäft der Frau; nach den für dieses geltenden Vorschriften bestimmen sich die Voraussetzungen der Haftung; die Bereicherung selbst ist nur die Haftungsgrenze. So Planck zu § 1399 BGB.

Nach § 1403 I BGB. ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, dem Manne gegenüber vorzunehmen. Aus dem Grundsatz der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frau würde an

und für sich folgern, daß nicht nur die Rechtsgeschäfte, die sich auf das Vorbehaltsgut, sondern auch solche, die sich auf das eingebrachte Gut der Frau beziehen, von dem Dritten der Frau gegenüber vorzunehmen sind. Der gesetzgeberische Grund der Vorschrift war nach den Motiven S. 235 ff., daß der Ehemann kraft der ehelichen Nutznießung und Verwaltung das Vermögen der Frau in Händen hat, sich um dessen Verwaltung bekümmert und mit der Sachlage bekannt ist, daß es daher am zweckmäßigsten ist, die hier fraglichen Rechtsgeschäfte gegenüber dem Mann wirksam vornehmen zu lassen, daß aber andernfalls die Rechte des Ehemannes erheblich gefährdet werden könnten, wenn die Ehefrau es unterläßt, den Ehemann von der erfolgten Vornahme des Rechtsgeschäftes in Kenntnis zu setzen. Die gleichen Erwägungen gelten auch für das ZGB., das eine analoge Vorschrift nicht aufgenommen hat; daher wird man annehmen müssen, daß das ZGB. das Verwaltungsrecht des Mannes dahin versteht, daß alle das eingebrachte Frauengut betreffenden Rechtsgeschäfte dem Mann gegenüber vorzunehmen sind. Aus demselben Grund gilt wohl auch für das ZGB., daß ein Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht und das der Frau gegenüber vorgenommen werden muß, nur dann gegenüber dem eingebrachten Gut wirksam ist, wenn es auch dem Mann gegenüber vorgenommen wird. § 1403 BGB. Erfolgt demnach die Vornahme nur gegenüber der Frau, so ist das Rechtsgeschäft in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam, im übrigen aber wirksam; erfolgt die Vornahme nur gegenüber dem Mann, so ist es unwirksam, erfolgt endlich die Vornahme gegenüber beiden Ehegatten, so ist das Rechtsgeschäft nicht nur gegenüber der Frau, sondern auch gegenüber dem Mann in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam.

Während in § 1406 Ziff. 1 BGB. ausdrücklich bestimmt ist, daß die Frau zur Ausschlagung einer Erb-

schaft die Zustimmung des Mannes nicht bedarf, setzt art. 204 I ZGB. das Gegenteil fest. Da die Ausschlagung einer Erbschaft eine Verfügung über eingebrachtes Frauengut ist, und daher der Zustimmung des Mannes bedarf, war diese Bestimmung an sich unnötig. Allein das ZGB. gibt hier bei Verweigerung der ehemännlichen Zustimmung der Frau das Recht, die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde anzurufen, eine Befugnis, die sie bei anderen Fällen grundlos verweigerter Zustimmung nicht hat. art. 204 II ZGB. Nach § 1406 BGB. bedarf die Frau weiter nicht der Zustimmung des Mannes zur Annahme einer Erbschaft, zur Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil, zur Errichtung eines Inventars über eine angefallene Erbschaft, zur Ablehnung eines Vertragsantrages oder einer Schenkung und zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes gegenüber dem Manne. Im ZGB. bedarf die Frau in diesen Fällen dann der ehemännlichen Zustimmung, wenn es sich um eine Verfügung handelt. Eine Verfügung sind aber die Ausschlagung eines Vermächtnisses, der Verzicht auf den Pflichtteil, die Ablehnung eines Vertragsantrages und einer Schenkung Keine Verfügung ist die Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie die Errichtung eines Inventars, mögen auch erhebliche Rechtsfolgen — art. 589 ff. ZGB. — mit der Inventarisierung verbunden sein. Siehe Opet zu § 1406. Endemann III S. 140; die ersteren Akte sind zustimmungsbedürftig, die letzteren nicht Nach art. 177 ZGB. — siehe oben § 4 — ist die Ehefrau zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit dem Mann befugt, ohne dessen Zustimmung erholen zu müssen. Betrifft jedoch das Rechtgeschäft das eingebrachte Gut der Ehefrau, so ist zu dessen Gültigkeit die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

Die Beschränkungen der Verfügungsfreiheit der Frau wirken absolut; es ist hiefür vollkommen gleichgültig, ob der Dritte, der mit der Frau in rechtsgeschäftlichen Ver-

kehr getreten ist, gewußt oder nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist; der Dritte muß die Beschränkungen immer gegen sich gelten lassen, ja selbst dann, wenn die Frau ihn böswillig über ihre Eigenschaft als Ehefrau getäuscht hat. Unter Umständen kann der Dritte einen Schadenersatzanspruch gegen die Frau geltend machen. § 1404 BGB. spricht dies ausdrücklich aus. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man mit Schultz S. 108 auch für das ZGB. die absolute Wirkung der Beschränkung der Verfügungsfreiheit im Interesse des Ehemannes annimmt.

§ 12.

Die Prozeßführung insbesondere.

Im ZGB. und BGB. ist im Prinzip neben der Geschäftsfähigkeit auch die Prozeßfähigkeit der Ehefrau unter jedem Güterstand anerkannt. CPO. § 52 bemerkt, daß die Prozeßfähigkeit einer Frau, dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt wird. ZGB. art. 168 bestimmt, daß die Ehefrau unter jedem Güterstand prozeßfähig ist. Allein das Interesse des Ehemannes an der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Frauengutes verlangt, daß Maßregeln gegen die Gefahren, die die unbeschränkte Prozeßfähigkeit der Frau für ihn mit sich bringt, getroffen werden. Denn andernfalls könnte ja die Ehefrau auch über eingebrachtes Gut Prozesse führen, und damit das Recht des Mannes tiefgreifend beeinflußen; sie könnte dann im Prozesse die Verfügungen treffen, die ihr außerhalb des Prozesses verschlossen sind. Es bestimmt deshalb art. 168 II ZGB., daß im Rechtsstreit mit Dritten um das eingebrachte Gut der Ehemann die Ehefrau zu vertreten hat. Die juristische Konstruktion dieses Rechtes des Ehemanns ist nach Wieland S. 390 die, daß der Ehemann kraft seines Verwaltungsrechtes und nicht kraft ehelicher Vormundschaft sowohl Partei

als Vertreter der Ehefrau im Rechtsstreit über das eingebrachte Gut ist. Gerechtfertigter wird es sein, nicht von einer Vertretung der Ehefrau, die ja an sich prozeßfähig ist, zu reden, es ist vielmehr der Ehemann kraft seines Verwaltungsrechtes alleiniger Kläger und Beklagter, mit der Wirkung, daß kraft Gesetzes die Urteile Rechtskraft auch für und gegen die Frau äußern. Siehe Schweizer S. 29, Schultz S. 112. Die Frau kann also über ihr eingebrachtes Gut weder Aktiv- noch Passivprozesse führen, es sei denn, daß sie ausdrücklich vom Manne bevollmächtigt worden wäre; es sind die von ihr erhobenen und gegen sie gerichteten Klagen mangels Sachlegitimation, nicht aber wegen fehlender Prozeßfähigkeit abzuweisen, die Urteile äußern Rechtskraft auch gegenüber der Frau. Diese Regelung berücksichtigt im vollen Maß das Interesse des Mannes und der Gegenpartei, welch' letztere einmal den Vorteil hat, daß ihr gegenüber das ganze Rechtsverhältnis in ein und demselben Prozeß einheitlich und definitiv festgestellt wird, und die weiter nur den Mann zu verklagen braucht, wie auch dieser allein klagen. Allein es darf nicht übersehen werden, daß die Interessen der Frau Einbuße erleiden können, da ja der Mann im Stande ist, über Vermögenswerte, die ihr zustehen, frei zu verfügen, während er außerhalb des Rechtsstreites unter Umständen nur mit ihrer Einwilligung darüber disponieren kann. Um diese Gefahr hintanzuhalten, wird man annehmen müssen, daß die Frau sich dem Rechtsstreit als Intervenientin anschließen kann; sie ist dann in der Lage, selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel zu verwenden, eine schlechte Prozeßführung des Mannes zu korrigieren und etwaigen Verzichten des Mannes die Wirksamkeit für sich zu nehmen. So Wieland S. 391, Schultz S. 112, Schweizer Seite 29. Etwas komplizierter hat das BGB. das Prozeßführungsrecht in den §§ 1380, 1400 und 1407 geregelt. Gemäß § 1380 BGB. kann der Mann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht

in eigenem Namen gerichtlich geltend machen. Dabei sind aber unter gerichtlicher Geltendmachung nur Aktiv-Prozesse zu verstehen. Passivprozesse sind im Gegensatz zum ZGB. immer gegen die Frau anzustrengen; es muß dabei, um die Vollstreckung in das eingebrachte Gut durchführen zu können, der Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung — § 739 CPO. — verurteilt werden. Diese beiden Klagen können, wie es in der Praxis stets geschieht, verbunden werden. Unter § 1380 BGB. fallen nicht die Rechtsstreitigkeiten, in welchen der Mann die aus der Verwaltung und Nutznießung für ihn persönlich entspringenden Rechte, sei es gegenüber der Frau oder Dritten, geltend macht, da es sich ja um sein eigenes, nicht aber um ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht handelt. Die Prozeßführungsbefugnis des Ehemannes bildet einen Bestandteil seines Verwaltungsrechtes, nicht eine Erweiterung seiner Rechte, sie entbindet ihn nicht von den Schranken, die seinem Verwaltungsrecht im allgemeinen gezogen sind; er darf deshalb im Gegensatz zum ZGB. Prozeßhandlungen, die zugleich eine Verfügung über das geltend gemachte Recht der Frau enthalten, nur in demselben Umfang vornehmen, als er sonst gemäß § 1375 ff. dazu befugt ist; er bedarf hiernach mit Ausnahme der Fälle der §§ 1376 und 1378 immer der Zustimmung der Frau bezw. der diese ersetzenden Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes; doch darf man davon ausgehen, daß die Zustimmung der Frau zur Prozeßführung regelmäßig auch die Zustimmung zu Prozeßhandlungen, die eine Verfügung über das eingebrachte Gut enthalten, involviert. So Opet, Standinger zu § 1380 BGB. Bezüglich des Klageantrages ist zu bemerken, daß, falls der Mann zur selbständigen Verfügung über das geltend gemachte Recht befugt ist, der Klageantrag auf Verurteilung zur Leistung an ihn zu lauten hat. Dieser Klageantrag genügt auch, wenn behauptet und im Bestreitungsfalle bewiesen ist, daß die

Frau der Annahme der geschuldeten Leistung zustimmt oder ihre Zustimmung vormundschaftsgerichtlich ersetzt ist, andernfalls kann der Mann klagen auf Leistung an ihn unter Zustimmung der Frau, oder auf Hinterlegung für sich und die Frau, oder auf Leistung an beide Ehegatten, oder an die Frau allein. So Planck zu § 1380 BGB. Die Wirkung des Urteils in dem vom Mann im eigenen Namen geführten Rechtsstreit erstreckt sich grundsätzlich nur auf die Prozeßparteien, also auf den Mann und den Beklagten; für und gegen die Frau wirkt das Urteil im Gegensatz zum ZGB. nur in dem Ausnahmefall, daß es sich um ein Recht handelt, über das der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügen darf, wobei es gleichgültig ist, ob die Frau der Prozeßführung zustimmt oder nicht. Brennend ist die weitere Frage, ob die Zustimmung der Frau zur Prozeßführung des Mannes die Ausdehnung der Rechtskraftwirkung des Urteils auf die Frau zur Folge hat. Mit der herrschenden Meinung ist, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 1380 BGB. klar ergibt, anzunehmen, daß das Urteil für und gegen die Frau auch dann nicht wirkt, wenn sie der Prozeßführung zugestimmt hat. (Planck, Opet, Staudinger zu § 1380 und die dort angeführte Literatur.) Der Mann kann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im eigenen Namen geltend machen, er braucht es aber nicht, er kann die Geltendmachung der Frau überlassen, und kann endlich die genannten Rechte auch im Namen der Frau geltend machen. Er ist dann lediglich Prozeßbevollmächtigter und bedarf einer Vollmacht gemäß § 79 ff. ZPO.; Partei ist die Frau; in der Uebernahme der Vertretung liegt die nach § 1400 II BGB. erforderliche Zustimmung. Das Urteil wirkt hier, da ja nur die Frau Partei ist, auch nur für und gegen die Frau.

Zur Prozeßführung bedarf die Frau an sich mit Ausnahme des § 1400 II keinerlei Zustimmung des Mannes, mag es sich um eine vermögensrechtliche oder

personenrechtliche Angelegenheit der Frau, mag es sich um Aktiv- oder Passiv-Prozesse drehen. Genau dasselbe gilt für das ZGB., allerdings mit der Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten um das eingebrachte Gut. Zur Vornahme von Prozeßhandlungen, die zugleich eine Verfügung über eingebrachtes Gut enthalten, bedarf die Frau der Einwilligung des Mannes. Für die Wirksamkeit des Urteils ist aber die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung der Frau im BGB. von entscheidender Bedeutung. Hat sie nämlich den Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes geführt, so ist das Urteil dem Mann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam. BGB. § 1400 I. Soweit durch das Urteil das eingebrachte Gut berührt wird, hat es gegenüber dem Mann keine Wirksamkeit, mag es zu Gunsten oder zu Ungunsten der Frau ergangen sein. Wird nach Verurteilung der Frau zur Leistung der Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verklagt, so kann er nicht nur die Duldungspflicht, sondern auch die Leistungspflicht der Frau bestreiten. R. G. vom 26.11.1903, Bd. 56 S. 73 ff. Führt dagegen die Frau den Rechtsstreit mit Zustimmung des Mannes, so ist das Urteil auch diesem gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Gläubiger der Frau ohne Weiteres die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut betreiben können. Hiezu muß der Mann nach § 739 CPO. verurteilt sein. Die Wirksamkeit gegenüber dem Mann ist nur die, daß die Urteilsfeststellung auch in dem Verhältnis zwischen dem Gegner und dem Mann als richtig gilt.

In demselben Umfang ist das Urteil in einem ohne Zustimmung des Mannes von der Frau geführten Rechtsstreit diesem gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam, im Falle des § 1401 BGB., wenn der Mann an der Abgabe einer Erklärung durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert und mit dem Aufschub Ge-

fahr verbunden ist, im Falle des § 1405 BGB., wenn der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erteilt hatte oder die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt und der Rechtsstreit durch den Geschäftsbetrieb mit sich gebracht wird, und in den Fällen des § 1407 Z. 1 und 4, wenn es sich um Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreites oder um gerichtliche Geltendmachung eines Widerspruchsrechtes gegenüber einer Zwangsvollstreckung handelt. Die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung der Frau ist keine Zustimmung im Sinne der §§ 182 ff. BGB., da es sich nicht um Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, sondern um Zustimmung zu einer Prozeßführung handelt, wenn auch die genannten Paragraphen analog anzuwenden sind. Die Zustimmung des Mannes ist hiernach ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, die formlos der Frau oder dem Prozeßgegner gegenüber zu erklären ist und auch stillschweigend erteilt werden kann. Die Zustimmung ist bis zur Anhängigkeit des Rechtsstreits widerruflich, sie kann vor Prozeßbeginn und bis zum Eintritt der Rechtskraft, auch nachher, erteilt werden. Eine Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht ist ausgeschlossen.

Um eine einheitliche Feststellung beiden Ehegatten gegenüber zu erreichen, bestimmt das BGB. in § 1400 II, daß die Frau ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen kann; es entzieht damit der Frau nicht die Prozeßfähigkeit, erhebt aber die Zustimmung des Mannes zu einem klagebegründenden Moment und entzieht ihr bei deren Fehlen die Sachlegitimation. Mot. S. 232. § 1400 II BGB. bezieht sich nur auf Aktivprozesse einschließlich der von einem Dritten gegen die Frau gerichteten, negativen Feststellungsklage. Ohne Zustimmung des Mannes kann die Frau ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht so-

wohl in den oben angegebenen Fällen der §§ 1401, 1405, 1407 Ziff. 1 und 4, als auch in den Fällen des § 1407 Z. 2 und 3 geltend machen. § 1407 Z. 2 handelt von der gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechtes gegen den Mann, § 1407 Z. 3 von der gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat. Durch § 1400 BGB. wird § 1395 BGB., wonach die Frau über eingebrachtes Gut nur mit Zustimmung des Mannes verfügen darf, nicht außer Kraft gesetzt; die Frau braucht zu den Verfügungen, die die Prozeßführung mit sich bringt, die Einwilligung des Mannes; doch ist als Auslegungsregel anzunehmen, daß die Zustimmung zur Prozeßführung auch die Zustimmung zu den Verfügungen genannter Art in sich schließt. Insoweit der Mann am Obsiegen der Frau ein Interesse hat, kann er sich dem Streit als Nebenintervenient anschließen.

Die Befugnisse, die das BGB. § 1407 Z. 3 und 4 der Frau gibt, stehen nach art. 168 ZGB. der Frau in der Schweiz nicht zu. Wohl aber hat die Frau auch im ZGB. das Recht, wegen des eingebrachten Gutes mit dem Ehemann einen Rechtsstreit zu führen; denn in art. 168 ZGB. heißt es, daß nur im Rechtsstreit mit Dritten über das eingebrachte Gut der Ehemann die Ehefrau zu vertreten hat. § 1407, Z. 2 BGB. gilt also auch für das ZGB. Sehr wünschenswert wäre es aber gewesen, wenn das ZGB. darüber sich geäußert hätte, wie es mit der Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung oder des Eintritts der Verwaltung und Nutznießung anhängigen, das eingebrachte Gut betreffenden Rechtsstreites zu halten ist. Mangels besonderer Bestimmung kommt art. 168 ZGB. zur Anwendung; es kann demnach der Rechtsstreit nur gegenüber dem Mann fortgesetzt werden.

Schließlich muß bemerkt werden, daß in der eben behandelten Frage der Prozeßführung dem ZGB. der Vorzug der Einfachheit und Klarheit nicht abgesprochen werden kann.

§ 13.

Sicherung der Ehefrau.

Die im Wesen des ordentlichen Güterstandes begründete Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Mannes greift tief in die Vermögenssphäre der Frau ein und kann, wie nicht zu leugnen ist, für das Frauengut erhebliche Gefahren mit sich bringen, namentlich dann, wenn der Mann zur Verwaltung eines Vermögens unfähig ist. Deshalb sehen die meisten Gesetze beim ordentlichen Güterstand Sicherungsmaßregeln für die Frau vor, als ein Gegengewicht gegen die dem Mann gegebenen Rechte. Auch das ZGB. und BGB. halten eine Sicherung der Frau für notwendig, suchen aber dieses Ziel durch verschiedene Vorschriften zu erreichen.

Als Sicherungsmittel ungeordneter Art erscheint zunächst die aus art. 205 ZBG. sich ergebende Verpflichtung des Ehemannes, der Ehefrau jederzeit auf Verlangen über den Stand ihres eingebrachten Gutes Auskunft zu geben. Kommt der Ehemann diesem Verlangen nicht nach, so kann die Frau auf Auskunftserteilung klagen; ein direkter Zwang zur Auskunftserteilung ist ausgeschlossen; verweigert der Mann sie, so bleibt der Frau nichts anderes übrig, als zu dem stärkeren Mittel des Begehrens der Sicherheit zu greifen. S. Schultz S. 113 ff.

Auch nach dem BGB. § 1374 hat der Mann über den Stand der Verwaltung der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Hierunter fällt auch die Auskunftserteilung über den Bestand des eingebrachten Gutes, da man nur, wenn dieser bekannt ist, beurteilen kann, wie die Verwaltung bestellt ist. Planck zu § 1374 BGB.

Auf die Auskunftserteilung finden die Vorschriften des § 260 BGB. Anwendung. Dem Manne obliegt hienach die Verpflichtung, der Frau ein Verzeichnis des Bestandes des eingebrachten Gutes vorzulegen und, falls Grund zu der Annahme besteht, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, auf Verlangen, falls es sich nicht um eine Angelegenheit von geringer Bedeutung handelt, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei. Die Auskunftserteilung kann von der Frau, wie im ZBG., jederzeit verlangt werden; den Anspruch hierauf kann sie aber im Gegensatz zum ZGB. nur gerichtlich geltend machen, wenn die Voraussetzungen des § 1391 BGB. vorliegen. Unter Umständen kann aber die Verweigerung der Auskunft den Mann schadenersatzpflichtig machen.

Als weiteres Sicherungsmittel kennen manche Gesetze die gesetzliche Pflicht des Ehemannes zur Versicherung des Frauengutes. Das BGB. und ZGB. haben dieses Mittel abgelehnt, wohl weil dies eine Belastung des Ehemannes darstellt, die den Interessen der ehelichen Gemeinschaft zuwider ist. Erl. S. 185.

Dagegen hat das ZGB. in art. 205 II der Ehefrau das Recht eingeräumt, jederzeit Sicherstellung zu verlangen, ohne eine besondere Gefahr nachweisen zu müssen. Zur Begründung hiefür führte der Referent des Nationalrates, Huber, in Bull. S 702 aus, man sei von dem Gedanken ausgegangen, daß die Frau, wenn sie die Sicherstellung nur beantragen könne für den Fall, daß dem Gute Verlust drohe, bei dem Verlangen um Sicherstellung den Beweis solcher Gefahr erbringen müsse und daß dieser Beweis für den Ehemann so ruinös werden könne, daß die Frau selbst alles Interesse daran habe, den Anspruch auf Sicherstellung fallen zu lassen; der Referent des Ständerates erklärte in Bull. S. 1139, der Entwurf lehne es ab, das Recht der Sicherstellung an

den Nachweis einer Gefahr zu knüpfen; denn dieses Mittel versage; bis die Beweise zur Hand seien, sei es zu spät und meistens beschleunige das Begehren der Sicherheit den öffentlichen Zusammenbruch des Mannes; dies geschehe in der Regel, weil es erfahrungsgemäß in extremis verlangt werde; das Mittel habe sich offenbar in den kantonalen Gesetzgebungen nicht bewährt. Mit ein Hauptgrund für die Zulassung des jederzeitigen Sicherungsbegehrens wird wohl der gewesen sein, gegen die entschieden umfassende Verfügungsmacht des Ehemanns über das Frauengut ein Gegengewicht zu schaffen.

Ganz anders regelt das BGB. die Sicherstellung der Frau. Es geht dabei von dem Gedanken aus, daß die Ehefrau durch die allgemeine Gestaltung des Verwaltungsrechtes, § 1375 ff., das ja dem Ehemann bedeutend engere Schranken — wenigstens auf dem Papier — setzt als das ZGB., hinreichend geschützt sei und daß infolgedessen nur unter besonderen Umständen von der Frau gewisse Sicherungsmaßregeln gefordert werden könnten. Das BGB. lehnt deshalb ein jederzeitiges Sicherungsbegehren ohne irgendwelchen Gefahrennachweis ab und läßt nur in einzelnen Fällen den Anspruch auf Sicherheitsleistung zu.

Die Frau kann zunächst Sicherheitsleistung von dem Mann gemäß § 1391 I BGB. verlangen, wenn durch dessen Verhalten die Besorgnis begründet wird, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden. Das Verhalten des Mannes kann in Handlungen oder Unterlassungen bestehen. Es muß aber eine *erhebliche* Gefährdung, die naheliegende Gefahr einer wesentlichen Schädigung des eingebrachten Gutes, vorliegen. Dagegen ist ein Verschulden des Mannes nicht Voraussetzung; es genügt Unfähigkeit, Unerfahrenheit. So R. G. Urt. v. 23. II. 1905, R. G. E. B. 60 S. 184; Ueberwiegend wird auch angenommen, daß der Umstand, daß der Mann sein Vermögen schlecht verwaltet oder in Vermögensverfall

geraten ist, allein, einerseits der Frau kein Recht gibt, Sicherheitsleistung zu verlangen, andererseits aber auch zur Begründung des Anspruchs nicht erforderlich ist. So R. G. Urt. v. 6. IV. 1905, Recht 1905 S. 529, Planck, Staudinger zu § 1391 BGB.

Die Frau kann ferner gemäß § 1391 II BGB. Sicherheitsleistung verlangen, wenn die ihr aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind. Es müssen also ganz bestimmte Ansprüche, nämlich die Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen, wozu die Fälle der §§ 1376 I, 1377 III und namentlich der Fall zu rechnen ist, daß der Mann Geld, das er nach § 1377 II BGB. hätte anlegen sollen, für sich verwendet hat, mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet sein. Hier ist es gleichgültig, auf welchen Umständen die Gefährdung beruht. Das Recht auf Sicherheitsleistung ist auch dann gegeben, wenn der Mann mit oder ohne Verschulden in Vermögensverfall gerät und die Frau zu befürchten hat, daß ihre Ersatzansprüche infolge des Zusammentreffens mit anderen Gläubigern nicht zu verwirklichen sind. Belanglos aber ist, ob die Ersatzansprüche der Frau erheblich oder unerheblich sind. Die Sicherstellung nach dem ZGB. bezweckt Sicherung gegen schon entstandene und noch entstehende Ansprüche der Frau, die Sicherstellung nach BGB. § 1391 I, Sicherung gegen künftige Verletzung der Rechte der Frau, nach BGB. § 1391 II Sicherung der schon entstandenen und noch entstehenden Ansprüche der Frau auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach dem ZGB. nach dem Wert des gesamten eingebrachten Frauengutes, wobei aber, falls die Ehefrau das Eigentum an den Grundstücken behält, in deren Umfang nichts sicher zu stellen ist; nach dem BGB. im Falle des § 1391 I nach richterlichem Ermessen, wobei aber die Größe der Ge-

fahr neben der Größe der gefährdeten Bestandteile das entscheidende sein wird, im Falle des § 1391 II für die schon entstandenen Ansprüche nach deren Höhe, für die noch entstehenden ebenfalls nach richterlichem Ermessen.

Die Sicherheit kann nach ZGB. auf jede Art und Weise, mit irgendwelchen Mitteln, Erl. S. 185, geleistet werden. Faustpfänder sollen aber nach den Erl. l. c., die auf den art. 399 ZGB. verweisen, um den Sicherungszweck auch ganz zu erfüllen, an einem sicheren Ort unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde hinterlegt werden. Die Art der Sicherheitsleistung nach BGB. bestimmt sich nach § 232 ff. BGB., auf welche Bezug genommen wird. Wohl mit Recht nimmt man an, daß der art. 177 ZGB., der für die das eingebrachte Gut betreffenden Rechtsgeschäfte unter Ehegatten vormundschaftliche Zustimmung erfordert, nicht zur Anwendung kommt, da er nur solche Geschäfte im Auge hat, die das eingebrachte Gut selbst zum Gegenstande haben. Es ist also Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde bei dem Sicherungsgeschäft nicht erforderlich. S. Schultz, S. 114.

Nach dem BGB. kann die Frau statt der Sicherstellung verlangen, daß ihre eingebrachten Inhaberpapiere nebst Erneuerungsscheinen, ausgenommen solche, die als verbrauchbare Sachen anzusehen sind, und ausgenommen ferner Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die der Mann behalten darf, und die mit Blanko-Indossament versehenen Ordrepapiere bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlegt werden, daß die Herausgabe an den Mann nur unter Zustimmung der Frau erfolgen soll. Statt der Hinterlegung kann der Mann die Inhaberpapiere auf den Namen der Frau umschreiben lassen, wozu allerdings der Aussteller nach § 806 BGB. nicht verpflichtet ist und solche Inhaberpapiere, die vom Reich oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, durch Eintragung in das Schuldbuch in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat um-

wandeln. Nur mit Zustimmung der Frau kann der Mann dann über die hinterlegten Papiere eine Verfügung, zu der er nach § 1376 BGB. allein berechtigt wäre, treffen und deren Herausgabe verlangen. §§ 1392, 1393 BGB. Die Kosten der Sicherheitsleistung fallen nach beiden Gesetzen dem Manne zur Last. Die Geltendmachung der Sicherheitsleistung erfolgt nach dem BGB. wie ZGB. im Wege der Klage.

Als weitere Folge des Rechtes der Frau, Sicherheit zu verlangen, erscheint deren Befugnis, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehenden Rechte, zu deren Geltendmachung sie an und für sich erst nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes befugt wäre, sofort gegen den Mann gerichtlich geltend zu machen. § 1394 BGB.

Während die Frau nach ZGB., art. 183 Ziff. 2 Gütertrennung erst verlangen kann, wenn der Ehemann die für das eingebrachte Frauengut verlangte Sicherheit nicht leistet, kann sie nach BGB. § 1418 Z. 1 auf Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes schon dann klagen, wenn die Voraussetzungen für das Begehren einer Sicherheit gegeben sind. Die Frau hat demnach nach dem BGB. die Wahl, ob sie Sicherheitsleistung oder Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes fordern will. Dagegen kann, was im BGB. ausgeschlossen ist, der Mann gemäß art. 184 Z. 3 ZGB. Anordnung der Gütertrennung durch den Richter verlangen, wenn die Ehefrau Sicherstellung des eingebrachten Gutes verlangt hat. Diese Befugnis mußte dem Mann zugestanden werden. Denn wenn die Frau ohne allen Grund Sicherstellung verlangt, wird der Mann an dem Fortbestand seiner aus der Güterverbindung resultierenden Rechte verzweifelt wenig Interesse haben und voraussichtlich die Gütertrennung vorziehen.

Cohn begrüßt S. 24 in der Regelung des ZGB. eine erfreuliche Besserstellung der Frau und eine Ueberholung des BGB. Wenn auch keinesfalls übersehen werden

darf, daß die Sicherstellung der Frau im BGB. etwas zu beschränkt, etwas problematischer Natur ist, da in der Tat die Gefahr naheliegt, daß sie erst verlangt wird, wenn es zu spät ist, so muß doch andererseits entschieden betont werden, daß die Möglichkeit des jederzeitigen Sicherungsbegehrens durch die Frau im ZGB. auch die nicht zu unterschätzende Schattenseite hat, daß diese ohne jeden gerechten Anlaß, vielleicht aus Aerger, zu diesem scharfen Mittel greifen und eventuell damit die Beendigung des gesetzlichen Güterstandes herbeiführen kann. Eine ganz restlose Lösung bietet auch das ZGB. nicht. Während das ZGB. das Recht des Mannes zu wenig berücksichtigt, berücksichtigt es das BGB. zu sehr. In diesem Punkte kann daher von einer Ueberholung des BGB. nicht die Rede sein.

§ 14.

Schuldenhaftung.

I.

Im BGB. und ZGB. ist die Haftung für die Schulden des Mannes bis auf eine geringfügige Ausnahme übereinstimmend geregelt. Der Ehemann haftet für die Schulden, die er eingeht, allein mit seinem ganzen Vermögen. Seine Gläubiger können nicht Befriedigung aus dem Frauenvermögen, weder aus dem eingebrachten, noch aus dem Vorbehalts- bezw. Sondergut, verlangen. Daß das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes nicht haftet, folgt aus dem Wesen des gesetzlichen Güterstandes, welcher das Eigentum der Frau an ihrem Vermögen unberührt läßt. Trotzdem hat es das BGB. in § 1410 noch ausdrücklich ausgesprochen, das Gleiche gilt aber auch für das ZGB. S. Schweizer S. 23. Während aber das BGB. dem Grundsatz, daß der Mann für seine Schulden allein haftet, wohl als selbstverständlich nicht

positiven Ausdruck verliehen hat, bestimmt art. 206 ZGB. dies ausdrücklich. Hienach haftet der Mann, wie auch im BGB., zunächst für seine vorehelichen Schulden; es ist ja klar, daß die Gläubiger durch die Verheiratung keinen Schaden erleiden dürfen. Weiter haftet der Mann, was eigentlich selbstverständlich ist, für die Schulden, die er während der Ehe begründet und endlich für die Schulden, die sich aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch die Ehefrau ergeben. In letzterer Hinsicht kommen nach dem ZGB. die Verbindlichkeiten in Betracht, die die Ehefrau in ordentlicher, art. 163 ZGB., und außerordentlicher Vertretung, art. 166 ZGB., eingegangen hat; im BGB. ist auf die Rechtsgeschäfte zu verweisen, die sie innerhalb der Schlüsselgewalt, § 1357 BGB. und kraft spezieller Vollmacht vornimmt. In all diesen Fällen will die Ehefrau nicht sich, sondern ihren Ehemann verpflichten, sie handelt als dessen Vertreterin, es ist deshalb nur folgerichtig, auch den Ehemann dann haften zu lassen. Es ist damit für diesen insoferne kein allzu großes Risiko verbunden, als er nach beiden Gesetzen art. 164 ZGB., § 1357 II BGB. bei Mißbrauch durch die Ehefrau die Möglichkeit hat, ihr dieses Recht ganz oder teilweise zu entziehen. Während nun das BGB. von der Regel, daß nur der Mann durch die im Rahmen der Schlüsselgewalt begründeten Schulden verpflichtet wird, keine Ausnahme kennt, läßt das ZGB. art. 207 II die Ehefrau im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Mannes für die Schulden haften, die von ihr oder dem Ehemann für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden. Es ist dies auch für das ZGB. eine Durchbrechung der Regel, daß die Ehefrau in ordentlicher Vertretung der Gemeinschaft den Ehemann verpflichtet, denn die Eingehung von Verbindlichkeiten für den gemeinsamen Haushalt, liegt innerhalb der ordentlichen Vertretung. Ganz außergewöhnlich ist die Anordnung, daß die Ehefrau auch für die vom Manne für den gemein

samen Haushalt eingegangenen Schulden haften soll. Wie aus den Worten „gemeinsamen Haushalt“ sich ergibt, besteht diese subsidiäre Haftung der Ehefrau nur, wenn die Ehegatten zusammen, nicht aber, wenn sie getrennt leben. Als Rechtfertigungsgrund für diese subsidiäre Haftung der Ehefrau wurde angeführt, daß die Gegenwerte dieser Schulden doch ebenfalls der Frau zugute kämen, wie dem Manne; die Gläubiger hätten deshalb ein Recht darauf, bei Nichtbefriedigung durch den Mann sich an die Frau zu halten. Schweizer S. 41. Diese Gründe sind nicht durchschlagend für die Einführung einer derartig exzeptionellen Haftung; sie legen nicht dar, warum es den Gläubigern gegenüber auf einmal geboten erscheint, von dem Satz, daß der Mann für den Haushalt aufzukommen hat, abzugehen.

Schließlich mag noch die Bemerkung verstattet werden, daß die einzelne Aufzählung der Schulden, für die der Mann haftet, eigentlich überflüssig ist; es hätte, was auch dem Streben des ZGB. nach äußerster Kürze nur entsprochen hätte, vollauf genügt, auszusprechen, daß der Mann allein für seine Schulden haftet.

II.

Nicht so einfach und klar und auch nicht so übereinstimmend wie die Haftung des Mannes ist die Haftung der Frau in den beiden Gesetzen geregelt.

Das BGB. und ZGB. kennen zunächst eine unbeschränkte Haftung der Ehefrau, wonach den Gläubigern nicht nur das Vorbehalts- bezw. Sondergut, sondern auch ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes das eingebrachte Frauengut zur Befriedigung zur Verfügung steht. Das ZGB. zählt die Schulden, für die diese Haftung gilt, wenn auch nicht vollzählig, in art. 207 auf. Das BGB. stellt allgemein diese Haftungsart in § 1411 BGB. als Regel auf unter Hinweis auf

die in den §§ 1412—1414 statuierten Ausnahmen. Es haftet hier den Gläubigern das gesamte Vermögen der Frau, und daher auch die Ersatzforderung, die die Frau nach ZGB. art. 201 Abs. III, bezw. § 1377 BGB. erhält, wenn ihr gehörende Sachen, namentlich verbrauchbare und vertretbare, im ZGB. vor allem Geld, in das Eigentum des Mannes übergegangen sind. Nach dem ZGB. können jedoch die Gläubiger, da nach art. 173 ZGB. während der Ehe unter den Ehegatten eine Zwangsvollstreckung bezüglich ihrer Ansprüche im allgemeinen unzulässig ist, diese Forderungen der Frau gegen den Mann nicht jederzeit geltend machen; erst wenn sie bei der Betreibung auf Pfändung zu Verlust kommen, werden die Ansprüche der Frau gegen den Mann fällig und können gepfändet werden; auch wenn über die Frau der Konkurs eröffnet wird, werden ihre Ansprüche gegen den Mann zur Masse gezogen. Im ZGB. wird also der Mann für das am Frauengut fehlende nicht von Anfang an in Anspruch genommen, sondern erst, nachdem gegen die Frau fruchtlos vollstreckt oder sie in Konkurs geraten ist. S. Schweizer S. 28, art. 175 ZGB. Anders im BGB. Wenn auch die Frau nach § 1394 BGB. die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehenden Rechte regelmäßig erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen kann, so ist doch der Gläubiger, der sich einen solchen Anspruch der Frau hat abtreten oder im Wege der Zwangsvollstreckung zur Einziehung überweisen lassen, bei dessen Geltendmachung an die eben erwähnte Beschränkung des § 1394 nicht gebunden; er darf den Anspruch der Frau ohne Rücksicht auf die Rechte des Mannes schon vor Beendigung der Verwaltung und Nutznießung geltend machen; natürlich muß es sich um solche Gläubiger handeln, denen das eingebrachte Gut der Frau haftet. § 1411 I BGB. Ferner ist nach § 1411 II BGB. der Mann, der den Wert der von ihm veräußerten und ver-

brauchten, verbrauchbaren Sachen nach § 1377 III BGB. in der Regel erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen hat, den Gläubigern gegenüber, denen der Anspruch abgetreten oder überwiesen ist, zum sofortigen Ersatz verpflichtet, ohne daß allerdings eine unmittelbare Haftung ihnen gegenüber dadurch eintrete.

Neben dieser allgemeinen Haftung der Frau mit ihrem ganzen Vermögen kennen beide Gesetze auch noch eine *eingeschränkte Haftung* der Frau, worunter im BGB. die in den §§ 1412—1414, im ZGB. die in dem art. 208 aufgezählten Verbindlichkeiten fallen. Diese beschränkte Haftung ist aber in den beiden Gesetzen sehr verschieden gestaltet.

Im BGB. ist für die Verbindlichkeiten der §§ 1412—1414 den Gläubigern der Zugriff auf das eingebrachte Gut nur während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung entzogen. Die Rechte des Mannes gehen den Rechten der Gläubiger vor; während der Dauer des ordentlichen Güterstandes haftet für die genannten Verbindlichkeiten den Gläubigern nur das Vorbehaltsgut; sind aber die Rechte des Mannes weggefallen, hat die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufgehört, dann haftet ihnen nunmehr das gesamte Vermögen der Frau, nicht mehr blos die Vermögensbestandteile, die bisher Vorbehaltsgut, sondern auch die, die eingebrachtes Gut waren. Es ist das, wie Schultz S. 110 treffend sagt, die logische Konsequenz aus dem Grundsatz, daß die Ehefrau die volle Verpflichtungsfähigkeit besitzt und daß nur das Verwaltungsrecht des Mannes während der Dauer des gesetzlichen Güterrechtes eine zeitweilige, beschränkte Haftung erforderlich macht.

Im Gegensatz zu der nur zeitweilig beschränkten Haftung des BGB. hat sich das ZGB. für die in art. 208 bezeichneten Verbindlichkeiten für eine endgültig beschränkte Haftung entschieden. Es heißt in art. 208: „Die Ehefrau ist während und nach der Ehe nur mit dem Werte ihres

Sondergutes verpflichtet." Ueber die Gründe, die zu dieser bemerkenswerten Regelung geführt haben, ist leider in den Erläuterungen sehr wenig zu finden, sie bemerken nur, daß die Fälle der zeitlich auf gewisse Vermögensteile beschränkten Haftbarkeit, wie sie das BGB. hat, eine Unregelmäßigkeit seien, die leicht zu Irrtum und Enttäuschung führe und deshalb habe man sich entschlossen, einfach ein für allemal für solche Schulden nur das Sondergut der Frau haften zu lassen. Erl. S. 188. Besonders setzte sich Wieland S. 381 ff. für die endgültig beschränkte Haftung ein; er führte als Hauptgrund an, daß dem Gläubiger eine akademische Verpflichtungsfähigkeit nichts helfe, wenn ihm erst auf entfernte Zukunft hin Befriedigung in Aussicht gestellt werde und daß die zeitweilig beschränkte Haftung auch für die Ehefrau eine höchst bedenkliche Maßregel sei, da die Möglichkeit, Schulden eingehen zu können, für die man in absehbarer Zeit nicht einzustehen habe, zu Leichtsinn und Liederlichkeit verführe; und wenn die Ehefrau hinter dem Rücken des Mannes unnötigen Aufwand treibe, und um andere Schulden werde es sich schwerlich handeln, werde sie um so eher in die Hände gewissenloser Personen und Wucherer geraten, als sie sonst nirgends Kredit findet. Diese Gründe sind nicht stichhaltig; es ist schwer einzusehen, wie durch die endgültig beschränkte Haftung eine Ehefrau abgehalten werden soll, hinter dem Rücken des Mannes Verbindlichkeiten einzugehen, — dies könnte nur durch Festsetzung absoluter Verpflichtungsfähigkeit geschehen — und warum den Gläubigern nach Aufhören des gesetzlichen ordentlichen Güterstandes der Zugriff in das eingebrachte Gut verwehrt werden soll; man darf ja nicht übersehen, daß die Frau mit ihrem Sondergut unter allen Umständen haftet und daß es für den Gläubiger gar nicht so gleichgültig sein kann, ob er sich, mag es auch erst nach geraumer Zeit sein, an das eingebrachte Gut der Frau halten kann oder nicht. Einen erheblichen

Fortschritt, wie Schultz S. 111 annimmt, kann man deshalb in dieser Regelung nicht erblicken. Die Gestaltung der Haftung während der Verwaltung und Nutznießung gibt zu keinen Erörterungen Anlaß. Nur darauf muß hingewiesen werden, daß ein Sondergutsgläubiger Gütertrennung nach art. 185 ZGB. wohl nicht verlangen kann. Dagegen ist zu prüfen, wie sich die endgültig beschränkte Haftung nach Auflösung der Ehe darstellt. Diese Haftung ist nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes nicht etwa eine Haftung mit dem Werte, den das Sondergut zur Zeit der Beendigung des Güterstandes gehabt hat, es würde dies für die Gläubiger eine wesentliche Verschlechterung sein, weil es dann die Frau in der Hand hätte, sich der Haftung ganz zu entziehen. Das gesetzliche Sondergut besteht vielmehr den Gläubigern gegenüber auch nach Beendigung der Verwaltung nnd Nutznießung fort, es wird wegen seiner Haftung gegenüber den Gläubigern auch weiter vom eingebrachten Gut unterschieden. Der Gläubiger kann sich also während und nach der Ehe sowohl an die Gegenstände halten, die kraft Gesetzes Sondergut sind, als auch an das vertragliche Sondergut, falls der Vertrag ins Güterrechtsregister eingetragen und veröffentlicht ist. Schweizer S. 34. Die Ehefrau haftet ausschließlich mit dem Sondergut; der Gläubiger, der seine volle Forderung geltend machen kann, wird nur soweit befriedigt, als dieses reicht. Die Regel, daß die Frau nur beschränkt haftet, darf auch nicht durch Aufrechnung gegenstandslos gemacht werden; es ist deshalb nur eine Aufrechnung einer Sonderguts-schuld gegen eine Forderung, die einen Vermögenswert des Sondergutes bildet, zuzulassen.

Schließlich muß noch angeführt werden, daß, wenn auch das ZGB. davon absieht, die eine Haftungsart für die Regel, die andere für die Ausnahme zu erklären, sondern einfach die Verbindlichkeiten aufzählt, die unter die eine oder andere Haftung fallen, doch wohl die

endgültig beschränkte Haftung als die Ausnahme anzusehen ist, so daß gleich dem BGB. die unbeschränkte Haftung die Regel ist und für alle nicht in art. 208 ZBG. aufgeführten Schulden die Frau mit ihrem ganzen Vermögen haftet. Es hat demnach den Nachweis, daß das eingebrachte Gut gemäß §§ 1412—1414 bezw. art. 208 nicht haftet, der Mann zu führen, während dem Gläubiger nur in dem Fall des § 1412 I BGB. bezw. art. 207 I Z. 2 ZGB., falls er das eingebrachte Frauengut in Anspruch nehmen will, der Beweis obliegt, daß der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt hat oder daß es ohne Zustimmung des Mannes diesem gegenüber wirksam ist.

III.

Es erübrigt noch eine kurze Erörterung der einzelnen Verbindlichkeiten. Für die vorehelichen Schulden, denen die vor Eintritt des ordentlichen Güterstandes eingegangenen Verbindlichkeiten gleichstehen, haftet die Frau nach beiden Gesetzen. BGB. § 1411, ZBG. art. 207 I, mit ihrem ganzen Vermögen, also auch mit ihrem eingebrachten Gut. Die gleiche Haftung tritt ein für die Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die sie mit Einwilligung des Mannes eingegangen oder die dem Mann gegenüber ohne seine Zustimmung wirksam sind. BGB. § 1412, ZBG. art. 207 Z. 2 ZGB. Das ZGB. art. 202 Ziff. 2 rechnet unter diese Haftungsart auch ausdrücklich die Verpflichtungen der Frau, die sie zu Gunsten des Mannes mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde begründet; letztere Zustimmung ist ja nach art. 177 III zur Gültigkeit derartiger Verpflichtungen erforderlich. Nach dem BGB. ist eine vormundschaftliche Zustimmung zu Verpflichtungen der Frau zu Gunsten des Mannes nicht nötig; hat aber der Mann, was ja immer der Fall sein wird, zu einem solchen Rechtsgeschäft seine Zustimmung gegeben, so haftet auch im BGB. das ein-

gebrachte Gut. Für die Schulden aber, die die Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes begründet hat, ist im ZGB. die endgültig beschränkte, im BGB. die vorläufig beschränkte Haftung mit dem Sonder- bezw. Vorbehaltsgut vorgesehen. art. 208 Z. 2, ZGB., § 1412 BGB.

Das BGB. bestimmt in § 1412 II, daß für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau, mag sie ihn mit oder ohne Zustimmung des Mannes geführt haben, sie stets mit dem ganzen Vermögen haftet, wenn auch das Urteil dem Mann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist. Mit der sich aus art. 168 II ZBG., wonach die Frau über eingebrachtes Gut Rechtsstreitigkeiten nicht führen kann, ergebenden Modifikation ist das Gleiche für das ZBG., das eine entsprechende Vorschrift nicht enthält, anzunehmen; es handelt sich um eine Verplichtung, die durch Urteil, nicht durch ein Rechtsgeschäft, begründet wird, und die nicht in art. 208 ZGB. aufgezählt ist, sodaß die regelmäßige Haftung des art. 207 ZGB. eintritt. Nach ZGB. art. 207 Z. 3 haftet die Ehefrau mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden, die aus dem regelmäßigen Betrieb ihres Berufes oder Gewerbes entstehen. Auch nach dem BGB. § 1405 haftet das eingebrachte Gut für Verbindlichkeiten aus einem Erwerbsgeschäft, das die Frau Einwilligung des Mannes oder mit dessen Wissen, aber mit ohne dessen Einspruch betreibt. Im Gegensatz aber zum ZGB., bei welchem dieses Moment keine Rolle spielt, haftet das eingebrachte Gut nicht, wenn der Geschäftsbetrieb ohne Einwilligung des Mannes, also entweder bei dessen Unkenntnis oder trotz Einspruchs oder Einwilligungswiderrufs erfolgt. Dagegen kommt es im BGB. nicht darauf an, ob die Schulden aus dem regelmäßigen Betrieb sich ergeben; im ZGB. werden die nicht aus dem regelmäßigen Betrieb sich ergebenden Schulden den ohne Einwilligung des Mannes begründeten

gleichgeachtet, sodaß für sie die endgültig beschränkte Haftung mit dem Sondergut gilt.

Eine Verschiedenheit zwischen beiden Gesetzen ergibt sich bei der Haftung für Schulden aus auf die Frau übergehenden Erbschaften. Für diese haftet nach art. 207 Z. 4 die Ehefrau mit ihrem ganzen Vermögen. Dagegen haftet im BGB. die Ehefrau für Verbindlichkeiten, die infolge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, mit ihrem eingebrachten Gut, wenn sie die Erbschaft oder das Vermächtnis nach Eingehung der Ehe oder nach Eintritt des ordentlichen Güterstandes als eingebrachtes Gut erwirbt, dagegen vorläufig beschränkt mit ihrem Vorbehaltsgut, wenn sie die Erbschaft oder das Vermächtnis nach Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt. Für die Verbindlichkeiten der Frau aus Erbschaften oder Vermächtnissen aus der Zeit vor Eingehung der Ehe oder vor Eintritt des ordentlichen Güterstandes haftet sie gemäß § 1411 BGB. mit ihrem eingebrachten Gut.

Für Schulden aus einer unerlaubten Handlung ist die Ehefrau nach beiden Gesetzen, § 1411 BGB., art. 207 V ZGB. mit ihrem ganzen Vermögen unbeschränkt haftbar; es würde ja auch der Gerechtigkeit nicht entsprechen, den Dritten hinter dem Recht des Mannes zurückstehen zu lassen, da ja doch die Verbindlichkeit ohne des Dritten Willen eingetreten ist. Schweizer S. 54.

Nach der oben angeführten Regel, daß für alle Schulden, die nicht in art. 208 ZGB. angeführt sind, die Frau mit ihrem ganzen Vermögen haftet, tritt, wie im BGB., § 1411, die unbeschränkte Haftung für Verbindlichkeiten aus ungerechtfertigter Bereicherung und für die aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht entstehenden Schulden ein.

Nur mit dem Sondergut haftet nach ZGB. art. 208 Z. 1 die Frau für die Schulden, die sie als Sondergutsschulden begründet. Darunter sind Verbindlichkeiten zu

verstehen, bei deren Begründung die Frau dem Dritten zu erkennen gegeben hat, daß sie nur mit ihrem Sondergut, nicht mit ihrem ganzen Vermögen, haften will. Das BGB. kennt eine endgültig beschränkte Haftung kraft Gesetzes nicht; durch speziellen Vertrag mit dem Gläubiger wird aber die Frau auch ausmachen können, daß sie für ihre eingegangene Verbindlichkeit nur mit bestimmten Gegenständen haften will. Eine Haftungsbeschränkung allgemein auf das Sondergut ist aber nicht zulässig. Dagegen läßt das BGB. in § 1414 das eingebrachte Gut der Frau nicht für eine Verbindlichkeit haften, die nach Eingehung der Ehe infolge eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache, die nicht zu einem konsentierten Erwerbsgeschäft gehören, entsteht.

Schließlich haftet nach art. 208 Z. 3 ZGB. die Ehefrau nur mit dem Sondergut für die Schulden, die sie in Ueberschreitung ihrer Befugnis zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft begründet. Zunächst haftet der Mann, wenn nicht die Rechtsgeschäfte in einer für Dritte erkennbaren Weise über die Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes hinausgehen. Ist dies jedoch der Fall, oder hat der Mann der Frau diese Vertretungsbefugnis ganz oder teilweise entzogen und zur Wirksamkeit gegen gutgläubige Dritte von der zuständigen Behörde veröffentlichen lassen, dann haftet er nicht auch für die nicht über die Schlüsselgewalt hinausgehenden Handlungen, art. 163 ff. ZGB. Auch im BGB. haftet zunächst der Mann für die innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises von der Frau abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Hat aber der Mann das Recht der Schlüsselgewalt beschränkt oder ausgeschlossen und ist dies Dritten gegenüber nach Maßgabe des § 1435 BGB. wirksam, oder gehen die abgeschlossenen Geschäfte über den Rahmen der Schlüsselgewalt hinaus, so haftet nicht er, sondern die Frau, diese aber nicht nur mit ihrem Vorbehaltsgut,

sondern auch im Gegensatz zum ZGB., mit ihrem eingebrachten Gut. §§ 1357, 1411 BGB.

§ 15.

Ausgleichung unter den Ehegatten. Ersatzforderungen.

I.

Im BGB. und ZGB. gibt es — cf. oben § 14 — eine Reihe von Verbindlichkeiten, für welche die Frau mit ihrem gesamten Vermögen, ihrem eingebrachten, und ihrem Sonder- bezw. Vorbehaltsgut, haftet. Es ist daher notwendig, Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit im Verhältnis unter den Ehegatten solche Verbindlichkeiten dem ersteren oder dem letzteren zur Last fallen. Im Gegensatz zum BGB. enthält das ZGB. darüber keine ausdrückliche Anordnung, gewiß eine bedauerliche Lücke dieses Gesetzeswerkes; jedoch kann man aus den Erläuterungen S. 190 den Willen des schweizerischen Gesetzgebers erkennen. Hienach bedarf es für den Fall, daß eine Schuld, für welche das gesamte Frauengut haftet, durch eheliches Vermögen getilgt worden ist, keiner besonderen Bestimmung, um der Auffassung Geltung zu verschaffen, daß dieser Fall demjenigen der Verwendungen von ehelichen Vermögen für einfache Sondergutsschulden gleich gehalten werden muß. Das Sondergut soll also durch die Tilgung der Schuld nicht vermehrt werden, sondern es soll eine Ersatzforderung des Mannes entstehen, sowohl wenn die Schuld aus dem ehelichen Vermögen der Frau, als wenn sie aus demjenigen des Mannes getilgt worden ist. Aus derselben Ueberlegung sei dann auch anzunehmen, daß die Ehefrau, wenn sie Sondergutsaktiven zur Tilgung von ehelichen Schulden, für die ihr ganzes Vermögen haftet, verwendet, keine Ersatzforderung geltend machen kann; denn das Sondergut sei

in diesem Falle nicht vermindert worden, sondern habe nur die Verwendung erfahren, für die es in erster Linie bestimmt sei. Aus dieser Darlegung ist das Prinzip zu entnehmen, daß für die Schulden im internen Verhältnis immer das Sondergut haftet, da alle Schulden, für die die Frau mit ihrem ganzen Vermögen haftet, dem Sondergut, aber nicht dem eingebrachten Gut zur Last fallen. Besonders befriedigend ist dieses Ergebnis nicht; es wäre billiger gewesen, auch im internen Verhältnis mehr das eingebrachte Gut zu belasten, das ja auch im Verhältnis zu den Gläubigern regelmäßig mithaftet. Schweizer S. 57 fühlt das Mißliche dieses Ergebnisses und stellt den Satz auf, daß das eingebrachte Gut die Schulden der Frau nur dann zu tragen habe, wenn die den Schulden entsprechenden Aktiven in dasselbe gefallen sind. Es hat dieser Vorschlag seine Vorzüge vor dem den Erläuterungen entnommenen Prinzip, allein er findet keinen einzigen Anhaltspunkt in dem Gesetze oder dessen Materialien; es ist ferner sehr unwahrscheinlich bei der sorgfältigen Abfassung der vom Verfasser des ZGB. entworfenen Erläuterungen, daß letzterer, wie Schweizer annimmt, durch seine Bemerkungen bei der Frage der Ersatzforderungen der allgemeinen Gütergemeinschaft, die von ihm für die Güterverbindung aufgestellte Regel aufheben wollte; zudem weist Huber dort S. 197 auf den jetzigen art. 209 hin, bei dem es sich um etwas ganz anderes handelt. Es ist deshalb das oben angeführte Prinzip als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend für die Schweiz in Geltung.

Anders das BGB. Da dort die Haftung des eingebrachten Gutes für die Verbindlichkeiten der Frau gegenüber den Gläubigern die Regel bildet, gilt der Grundsatz, daß die Verbindlichkeiten der Frau, für die den Gläubigern das eingebrachte Gut haftet, auch im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem eingebrachten Gut zur Last fallen. Mot. 260. Dem Vorbehaltsgut fallen zur Last nur die Verbindlichkeiten der Frau aus

einer während der Ehe begangenen, unerlaubten Handlung und aus einem deshalb gegen sie gerichteten Strafverfahren, aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, mag dieses vor Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sein, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist, ferner die Kosten eines Rechtsstreites, den die Frau über eine der bezeichneten Verbindlichkeiten führt, und eines solchen zwischen den Ehegatten, sofern nicht der Mann in diese verurteilt ist oder verurteilt worden wäre, wenn es zu einem rechtskräftigen Erkenntnis gekommen wäre und endlich in der Regel die Kosten eines Rechtsstreites zwischen der Frau und einem Dritten; in diesem Fall fallen aber die Kosten dem eingebrachten Gut zur Last, falls das Urteil dem Mann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist und vorausgesetzt, daß die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, falls es sich um eine persönliche Angelegenheit der Frau oder um eine nicht unter § 1415 N. 1 und 2 fallende Verbindlichkeit handelt, für die das eingebrachte Gut nach den §§ 1411 1414 haftet. §§ 1415, 1416 BGB.

II.

1) Sind Schulden, für die das eingebrachte Frauengut haftet, aus dem Mannesgut oder Schulden des Mannes aus dem eingebrachten Frauengut getilgt worden, so entsteht eine Ersatzforderung sowohl nach dem ZGB., das dies in art. 209 I ausdrücklich bestimmt, als auch nach dem BGB., für welches sich dies aus den Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag, bezw. über ungerechtfertigte Bereicherung ergibt. Vgl. Mot. S. 267. Aus dem Gebilde des ehelichen Vermögen, das ja dem BGB. unbekannt ist, ergibt sich aber hinsichtlich der Fälligkeit der Ersatzforderung eine Verschiedenheit. Da es sich nämlich um Verwendung von Vermögenswerten des ehelichen Vermögens, die im Eigentum des Mannes

und der Frau stehen, zur Tilgung von Schulden, für welche das im ehelichen Vermögen liegende Eigentum des anderen Ehegatten haftet, handelt, so ist das eheliche Vermögen als ganzes nicht verändert worden, daher soll auch die Ersatzforderung, solange das eheliche Vermögen als wirtschaftliche Einheit erhalten bleibt, nicht geltend gemacht werden können. Erl. S. 189. Es bestimmt demnach art. 209 I ZGB., daß diese Ersatzforderungen mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, wobei vor allem die art. 174, 175 ZGB. zu nennen sind, erst mit der Aufhebung der Güterverbindung fällig werden. Im BGB. kann nicht nur der Mann, für den in der Geltendmachung seiner Ansprüche während der Verwaltung und Nutznießung keine Schranke besteht, sondern auch die Frau diese Ersatzansprüche betreiben; letztere kann zwar nach § 1394 BGB. die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehenden Ansprüche im allgemeinen erst nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes geltend machen; allein diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, da es sich um kein dem ehelichen Güterrecht eigentümliches Verhältnis, um keinen Anspruch auf Grund der Verwaltung und Nutznießung handelt. Im Gegensatz zum BGB. § 1374 hat ja, wie angefügt werden möchte, das ZGB. zwar nicht hinsichtlich der klageweisen Geltendmachung, wohl aber hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Ansprüche für beide Ehegatten eine Schranke geschaffen. Vgl. art. 174, 175 ZGB.

2) art. 209 II ZGB. bestimmt, daß, wenn Sondergutsschulden der Ehefrau aus dem ehelichen Vermögen, oder Schulden, für die eheliches Vermögen haftet, aus dem Sondergut getilgt worden sind, die Ausgleichung schon während der Ehe gefordert werden kann. Nach dem Grundsatz, daß für Verbindlichkeiten, für die die Frau mit ihrem ganzen Vermögen haftet, im internen Verhältnis nur das Sondergut, wenn und soweit es vorhanden ist, haftet, ist genannte Gesetzesstelle auszulegen;

unter Sondergutsschulden sind die Verbindlichkeiten gemäß art. 208 ZGB. zu verstehen; werden derartige Schulden aus dem ehelichen Vermögen getilgt, so entsteht eine Ausgleichungsverpflichtung, dagegen ist für den Fall, daß Schulden, für die eheliches Vermögen haftet, aus dem Sondergut getilgt werden, nur an die Verbindlichkeiten zu denken, für die der im Eigentum des Mannes stehende Teil des ehelichen Vermögens haftet; denn wenn Verbindlichkeiten, für die das eingebrachte Gut der Frau haftet, aus dem Sondergut berichtigt werden, kann das Sondergut keine Ersatzansprüche geltend machen, da es ja primär für alle Verbindlichkeiten der Frau haftet. Die sofortige Fälligkeit wurde hier deshalb zugelassen, weil es sich um eine Frage des Verhältnisses der Gemeinschaft gegen außen handelt; es sind Ersatzforderungen selbständiger Art, die nicht auf eine Abrechnung zwischen Mann und Frau innerhalb der Gemeinschaft hinauslaufen. Erl. S. 190.

Im BGB. ist zu unterscheiden: Sind Verbindlichkeiten, für die das Vorbehaltsgut haftet, aus dem Vermögen des Mannes oder Verbindlichkeiten, für die der Mann haftet, aus dem Vorbehaltsgut getilgt worden, so ist der Fall der gleiche, wie der eben erwähnte, daß Schulden, für die das eingebrachte Gut haftet, aus dem Mannesvermögen oder Schulden des Mannes aus eingebrachtem Gut getilgt werden; es können der Mann und die Frau jederzeit ihre Ersatzforderungen geltend machen. Für den Fall der Ausgleichung zwischen Vorbehalts- und eingebrachtem Gut trifft § 1417 BGB. ausdrückliche Festsetzung. Wird nämlich eine Verbindlichkeit, die dem Vorbehaltsgut zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gut berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten; umgekehrt muß, wenn eine Verbindlichkeit, die, wie in der Regel der Fall ist, dem eingebrachten Gut zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgut berichtigt wird, der Mann aus dem eingebrachten Gut

dem Vorbehaltsgut Ersatz leisten. Auch diese Ausgleichungspflicht kann von beiden Ehegatten, mithin auch von der Frau, da es sich nicht um einen Anspruch auf Grund der Verwaltung und Nutznießung handelt, während des gesetzlichen Güterstandes geltend gemacht werden.

§ 16.

Rechtliche Stellung der Ehefrau im Konkurse des Mannes.

Eine eingehende Darstellung der Rechtswirkungen, die der Konkurs des Mannes oder der Frau für den gesetzlichen Güterstand zur Folge hat, geht über den Rahmen dieser Arbeit, die nur die im BGB. und ZGB. enthaltenen zivilrechtlichen Bestimmungen vergleichen will, hinaus; lediglich der Umstand, daß das ZGB. zwei die Stellung der Ehefrau im Konkurs des Mannes berührende Bestimmungen, von denen die eine eine bedeutsame Abweichung von dem in Deutschland geltenden Recht involviert, aufgenommen hat, nötigt zu einer kurzen Erörterung.

Nach deutschem, wie schweizerischem Recht ergreift der Konkurs des Mannes lediglich dessen Vermögen; das eingebrachte Gut der Frau und selbstverständlich auch ihr Sondergut bezw. Vorbehaltsgut werden von ihm nicht ergriffen. Das deutsche Recht gewährt der Frau einen Aussonderungsanspruch wegen ihres eingebrachten Gutes, soweit dieses noch vorhanden ist. §§ 43 K.-O., Vgl. auch § 45 K.-O. Das Gleiche bestimmt art. 210 III ZGB., wonach die Frau die noch vorhandenen Vermögenswerte des eingebrachten Gutes an sich ziehen, ihr in natura vorhandenes Frauengut also vindizieren kann. Für die sonstigen Ersatzforderungen, die die Frau gegen den Mann hat, gewährt aber das deutsche Recht nur eine gewöhnliche, mit keinerlei Vorzugsrecht ausgestattete

Konkursforderung. Auch nach dem ZGB. art. 210 I und II kann die Ehefrau im Konkurse des Ehemannes nach Abzug der Gegenforderungen des Mannes ihre Ersatzforderungen für das eingebrachte und nicht mehr vorhandene Frauengut geltend machen. Allein im Gegensatz zum BGB. genießt diese Ersatzforderung in gewissem Umfang ein Vorrecht. Wird nämlich die Ehefrau durch die Zurücknahme ihres Eigentums und durch die ihr gegegebenen Sicherheiten nicht für die Hälfte des eingebrachten Frauengutes gedeckt, so genießt ihre Ersatzforderung für den Rest dieser Hälfte ein Vorrecht nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Ausdrücklich ist die Abtretung des Vorrechts, sowie der Verzicht auf dasselbe zu Gunsten einzelner Gläubiger für ungültig erklärt. art. 211 ZGB. Dieses Konkursvorrecht bezieht sich aber nur auf Ersatzforderungen für eingebrachtes Gut, nicht auch auf andere Forderungen, die die Frau gegen den Mann hat, so wenn z. B. die Frau aus ihrem Sondergut dem Mann ein Darlehen gegeben hat. Im gleichen Umfange findet sich dieses Konkursvorrecht auch bei der Gütergemeinschaft — art. 224 ZGB. —, ist aber bei der Gütertrennung auch dann versagt, wenn die Frau ihr Vermögen dem Ehemann zur Verwaltung übergeben hat, ein Umstand, der von dem Referenten der ständerätlichen Kommission — Bull. 1151 — gegen die Gütertrennung und für die Güterverbindung als gesetzlichen Güterstand ins Feld geführt wurde, da sich in dieser Beziehung die Ehefrau unter der Güterverbindung viel besser stelle als unter der Gütertrennung. Der Grund für dieses Privileg ist wohl der, daß im ZGB. die Frau abweichend vom BGB. bedeutend größere Ersatzansprüche gegen den Mann hat — art. 201 III ZGG.! —, die um so größer sind, je weniger das eingebrachte Gut der Frau in Immobilien, sondern, wie wohl überwiegend, in Geld und Wertpapieren besteht. Man erachtete das jederzeitige Sicherungsbegehren nicht für ausreichend, und wollte der Frau wenigstens

die Hälfte ihres Gutes sichern; es erscheint daher dieses Privileg für das ZGB. wohl gerechtfertigt. Für das BGB. treffen diese Erwägungen nicht zu; es war ein Bedürfnis für die Schaffung eines solchen Privileges nicht gegeben.

§ 17.

Beendigung des gesetzlichen Güterstandes. Auseinandersetzung unter den Ehegatten.

I.

Der gesetzliche Güterstand endet, wie jeder Güterstand, mit der Auflösung der Ehe infolge des Todes eines der Ehegatten und der Scheidung. art. 154 ZGB., im BGB. als selbstverständlich nicht erwähnt. Wird die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 BGB. aufgehoben, so findet nach richtiger Ansicht gemäß § 1586 BGB. auch der gesetzliche Güterstand sein Ende; die gegenteilige Ansicht, die besonders Staudinger vertritt, führt zu unmöglichen Ergebnissen, scheitert aber vor allem daran, daß ja bei Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1587 BGB. Gütertrennung eintritt; § 1587 BGB. wäre ja dann überflüssig. Denn wenn während der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der gesetzliche ordentliche Güterstand weiter bestand, ist doch gar keine Veranlassung gegeben, bei Wiederherstellung Gütertrennung eintreten zu lassen. Nach dem ZGB. kann bei Vorhandensein eines Trennungsgrundes statt der Scheidung auf Trennung geklagt, es kann aber auch, falls nur Scheidungsklage erhoben war, vom Richter bei Aussicht auf Wiedervereinigung der Ehegatten auf Trennung erkannt werden. Die Trennung wird entweder auf 1—3 Jahre oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen; jedoch kann jeder Ehegatte nach Ablauf der bestimmten Zeit und bei Trennung auf unbestimmte Zeit

nach Ablauf von drei Jahren Scheidung verlangen. art. 146—148 ZGB. Nach art. 155 ZGB. entscheidet der Richter bei der Trennung unter Berücksichtigung der Dauer derselben und der Verhältnisse der Ehegatten über die Aufhebung oder Fortdauer des bisherigen Güterstandes, muß aber auf ausdrückliches Verlangen eines Ehegatten Gütertrennung aussprechen.

Der gesetzliche Güterstand endigt nach dem BGB. § 1420 bei Todeserklärung des Mannes mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt, und zwar, falls nicht die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird, endgültig; kehrt der Mann zurück, so tritt nach § 1426 BGB. Gütertrennung ein von dem Zeitpunkte an, der als Zeitpunkt des Todes gilt. Bei Todeserklärung der Frau gilt die eheherrliche Verwaltung und Nutznießung in dem Zeitpunkt beendigt, der in dem Ausschluß-Urteil als Todeszeit festgestellt ist. Wird jedoch die Vermutung, daß die Frau in dem angegebenen Zeitpunkte gestorben sei, widerlegt, kehrt die Frau zurück, so fällt ihr eingebrachtes Gut wieder der Verwaltung und Nutznießung des Mannes anheim, der auch Anspruch auf die inzwischen gezogenen Nutzungen des eingebrachten Gutes insoweit hat, als sie der Frau, wenn die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht bestünde, zufallen würden.

Das ZGB. kennt zwar keine Todeserklärung, dafür aber eine sogen. Verschollenerklärung, die nach art. 38 ZGB. die Wirkung hat, daß die aus dem Tode des Verschollenen abgeleiteten Rechte geltend gemacht werden können, wie wenn der Tod bewiesen wäre; eine weitere Vermutung ist damit nicht verknüpft. Für den Fall der Beerbung des Verschollenen enthalten die art. 546 ff. ZGB. genaue Vorschriften. Aus art. 102 mit art. 547 ZGB. geht wohl hervor, daß der gesetzliche Güterstand definitiv sein Ende erreicht, falls der überlebende Ehegatte die Auflösung der Ehe, die er mit der Verschollenerklärung

zugleich verlangen kann, durchgesetzt hat, daß aber, falls die Ehe nicht aufgelöst ist — die Verschollenerklärung zieht die Auflösung der Ehe nicht ohne Weiteres mit sich — er zwar auch endigt, aber, falls der Verschollene zurückkehrt, wieder auflebt.

Eine beiden Gesetzen gemeinsame Beendigungsart ist ferner die, daß die Ehegatten durch Ehevertrag den gesetzlichen Güterstand aufheben. Sie können dabei den Güterstand, der an die Stelle des gesetzlichen treten soll, bestimmen; heben sie diesen auf, ohne eine derartige Regelung zu treffen, so tritt nach BGB. § 1436 Gütertrennung ein. Das ZGB. hat für diesen Fall keine Anordnung getroffen. Gütertrennung kann nicht eintreten, da das Gesetz deren einzelne Fälle in ausschließender Weise genau aufzählt; man wird deshalb verlangen müssen, daß der Ehevertrag immer genau den Güterstand angibt, der an die Stelle des gesetzlichen treten soll.

Bezüglich der übrigen Beendigungsgründe herrscht zwischen BGB. und ZGB. eine allerdings mehr die äußere Anordnung betreffende Verschiedenheit. Im ZGB. endigt jeder Güterstand, damit auch die Güterverbindung, dadurch, daß Gütertrennung eintritt; vgl. oben § 1; es gibt im ZGB. keine Klage auf Aufhebung der Güterverbindung, sondern nur auf Gütertrennung. Das BGB. hingegen kennt eine Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung und bestimmt dann weiter, daß im Fall der Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft Gütertrennung eintritt. § 1418, 1426 BGB. In derselben Weise verfährt es hinsichtlich der anderen Endigungsgründe. Die Anordnung des ZGB. ist ohne Zweifel einfacher und auch deshalb praktischer, da es dadurch vermeidet, bei jedem im Gesetz geordneten Güterstand von neuem die Beendigungsgründe angeben zu müssen, wozu das BGB. gezwungen ist. Da oben in § 1 die Fälle, in denen nach dem ZGB. Gütertrennung eintritt, bereits erwähnt sind, erübrigt es sich nur noch, die Beendigungsgründe

der §§ 1418 und 1419 BGB. vergleichend anzugeben.

Nach § 1419 BGB. endet die Verwaltung und Nutznießung mit der Rechtskraft des Konkurseröffnungsbeschlusses über das Vermögen des Mannes; dagegen beendigt der Konkurs der Frau, der, abgesehen von den Fällen, daß es sich um eine sog. Handels- oder Gewerbefrau handelt, sehr selten vorkommen dürfte, nach dem BGB. den ordentlichen Güterstand nicht. Nach schweizerischem Recht dagegen endet die Güterverbindung nicht schon mit der Rechtskraft des Konkurseröffnungsbeschlusses, sondern erst, wenn die Gläubiger im Konkurse eines Ehegatten zu Verlust kommen.

Wie die Frau nach dem ZGB. art. 183 Gütertrennung, so kann sie nach § 1418 BGB. Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung auf dem Wege der Klage verlangen.

Sie kann dies zunächst, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sie nach § 1391 BGB. Sicherheitsleistung verlangen kann. Die Frau hat demnach die Wahl zwischen dem Begehren einer Sicherheitsleistung und der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung; siehe oben § 13; sie hat aber diese Klage auch dann, wenn zwar Sicherheit geleistet ist, die geleistete Sicherheit sich aber nicht als genügendes Schutzmittel darstellt. Rspr. d. O. LG. 18 S. 267. § 1418 I Z. 1 BGB.

Nach dem ZBG. kann die Frau Gütertrennung nur verlangen, wenn der Mann die für das eingebrachte Frauengut verlangte Sicherheit nicht leistet. art. 183 Ziff. 2. Ein Wahlrecht zwischen Sicherheitsbegehren und Klage auf Gütertrennung ist dort wohl deshalb untunlich, weil ja die Frau jederzeit Sicherheit verlangen kann.

Weiter kann die Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, wenn der Mann die ihm

nach §§ 1360, 1361, 1601 ff. BGB. obliegende Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, wenn auch ohne Verschulden seinerseits, verletzt, und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist; eine Verletzung der Unterhaltpflicht ist aber schon dann gegeben, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde. § 1418 I Z. 2. Der Mann hat nach § 1389 BGB. ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen den Reinertrag des eingebrachten Gutes zu seinem eigenen Unterhalt und dem der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu verwenden; selbst wenn er dies tut, kann die Frau bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen klagen, wenn der wirkliche Reinertrag nicht den bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung zu erzielenden Betrag erreicht.

Nach dem ZGB. art. 183 Z. 1 kann die Frau Gütertrennung erwirken, wenn der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind nicht pflichtgemäß Sorge trägt; auf ein Verschulden des Mannes kommt es auch hier nicht an; denn es heißt „pflichtgemäß“ und nicht „schuldhaft“. Uebereinstimmung herrscht zwischen beiden Gesetzen endlich auch darin, daß es nicht darauf ankommt, daß die Unterhaltspflicht gegenüber der Frau *und* den Abkömmlingen verletzt ist, daß es vielmehr genügt, wenn dies der Frau *oder* den Abkömmlingen gegenüber der Fall ist.

Da der Ehefrau nicht zugemutet werden kann, statt des Ehemannes selbst sich dessen gesetzlichen Vertreter als Verwalter ihres Vermögens aufnötigen zu lassen — Mot. S. 300 —, kann sie nach § 1418 I Z. 3 im Falle der Entmündigung des Mannes auf Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes klagen.

Im ZGB. findet sich eine ähnliche Bestimmung nicht; von Gesetzeswegen tritt Gütertrennung nicht ein; die Frau kann diese höchstens nach dem Gesichtspunkt der mangelnden Sorge für den Unterhalt von Weib und Kind erreichen.

Auch die weiteren Gründe, die die Frau zur Stellung der Aufhebungsklage berechtigen, nämlich die Bestellung eines Pflegers gemäß § 1910 BGB. zur Besorgung der Vermögensangelegenheiten des Mannes und eines Abwesenheitspflegers, wenn die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist, finden sich im ZGB. nicht. § 1418 I Z. 4 und 5 BGB.

Dagegen kann im ZGB. die Ehefrau Gütertrennung verlangen, wenn der Ehemann überschuldet ist — art. 183 ZBG., — eine Bestimmung, die im Hinblick auf die großen Ersatzansprüche der Frau gegen den Mann wohl berechtigt ist.

Vollkommen fremd ist dagegen dem BGB., daß auch der Ehemann auf Gütertrennung und somit auch auf Beendigung des gesetzlichen ordentlichen Güterstandes klagen kann. Er hat dieses Recht bei Ueberschuldung der Ehefrau bei ungerechtfertigter Verweigerung der nach Gesetz oder Güterstand erforderlichen Zustimmung der Frau zu seinen Verfügungen über das eheliche Vermögen und bei Begehren der Frau auf Sicherstellung. art. 184 Z. 1—3 ZGB. Die entschieden freiere Stellung der Ehefrau und das Interesse des Mannes machen im ZBG. die Gewährung dieses Rechtes zur Notwendigkeit. Fremd ist endlich dem BGB. auch, daß ein Gläubiger, der bei einer gegen einen Ehegatten durchgeführten Beteibung auf Pfändung zu Verlust gekommen ist, Gütertrennung erwirken kann.

II.

Für die Auseinandersetzung, die nach Aufhören des eheherrlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes am ehe-

lichen Vermögen bezw. am eingebrachten Gut der Frau folgt, sind, falls der ordentliche Güterstand durch Ehevertrag beendigt wurde, dessen Bestimmungen, mangels eines solchen aber diejenigen des BGB. und ZBG. maßgebend. Nach beiden Gesetzen hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben. — BGB. § 1421, ZBG. art. 212. — und für das Fehlende Ersatz zu leisten, soweit er verantwortlich ist. Letzteres wird namentlich dann zutreffen, wenn ein Gegenstand durch sein Verschulden, nicht aber, wenn dieser durch Zufall oder eigene Schuld der Frau, untergegangen ist. Die Frau muß dabei nachweisen, daß der untergegangene Gegenstand in den Besitz des Mannes gelangte; Sache des Mannes ist es dann, darzutun, daß der Untergang ohne sein Verschulden erfolgte.

Besonders hebt das ZGB. den Fall hervor, daß einer der beiden Ehegatten stirbt. Stirbt die Frau, so fällt das eingebrachte Frauengut mit Vorbehalt der erbrechtlichen Ansprüche des Mannes an deren Erben; für das Fehlende hat der Ehemann im Rahmen seiner Verantwortlichkeit Ersatz zu leisten. Stirbt der Mann, so nimmt die Frau das noch vorhandene Frauengut zurück und kann für das Fehlende gegen die Erben die Ersatzforderung geltend machen. art. 212, 213 ZGB. Das Gleiche gilt für das BGB. Bezüglich der Substanz des eingebrachten Gutes hat der Ehemann nach § 1421 BGB. eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen, ferner, falls Belege erteilt zu werden pflegen, diese vorzulegen und falls Grund zu der Annahme besteht, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, den Offenbarungseid gemäß § 259 BGB. zu schwören. Diese Bestimmung ist dem ZGB. ebenso fremd wie die weiteren in § 1421 BGB. durch Verweisung auf die §§ 592, 593 eod. für die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstückes und

eines Landgutes aufgestellten Festsetzungen und der Fall des § 1423 BGB., wonach auf einen zur Zeit der Beendigung des ordentlichen Güterstandes vermieteten oder verpachteten Gegenstand des eingebrachten Gutes § 1056 BGB. Anwendung findet.

Eine wesentliche Verschiedenheit tritt zwischen beiden Gesetzen in der Behandlung des Vorschlages zu Tage.

Vorschlag ist nach der Definition Hoffmanns Bull. S. 1140 dasjenige, was nach Abrechnung der ehelichen Schulden und nach Restitution des Mannes- und Frauenvermögens über das von beiden Ehegatten Eingebrachte hinaus noch vorhanden ist, also das Aktivsaldo nach Rückerstattung der beiden eingebrachten Güter und nach Bezahlung sämtlicher Forderungen Dritter. Kürzer definiert Bühlmann im Nationalrat, Bull. S. 714. Vorschlag als dasjenige, was über die beiderseitigen Eigengüter des Mannes und der Frau hinaus erworben und an Mehrwert vorhanden ist. Nach dem alten Rechtsgrundsatz „Frauengut darf weder wachsen noch schwinden" gehört der Vorschlag nach dem BGB. dem Manne. Nach dem ZGB. dagegen fällt der Vorschlag zu einem Dritteil der Ehefrau oder deren Nachkommen, im übrigen dem Ehemann oder seinen Erben anheim. Nur die Frau und ihre Nachkommen, mithin nur die Erben erster Ordnung, werden dieses Vorschlages teilhaftig; sind Erben anderer Ordnung vorhanden, so fällt der Vorschlag ganz dem Mann zu. art. 214 189 ZGB. Diese Begünstigung der Frau und ihrer Nachkommen wurde damit gerechtfertigt, daß in sehr häufigen Fällen die Ehefrau, sei es mit dem Ertrag ihres Vermögens oder ihrer Arbeit, zum Vorhandensein eines Vorschlages beigetragen habe; es wäre unbillig, wenn die Frau keinen Anteil daran bekäme, namentlich, wenn man an den im modernen Erwerbsleben so häufigen Fall denke, wo die Ehegatten überhaupt erst im Laufe ihrer Ehe zu Geld gekommen sind, wo also der größte Teil des Vermögens im Vorschlag besteht.

Bull. S. 703, 1140. Schwierigkeiten verursachte, die Höhe des der Frau zuzuweisenden Vorschlages zu bestimmen. Der theoretisch beste Weg wäre gewesen, die Zuweisung de Anteiles nicht fest zu quotieren, sondern auf das Maß der Mitwirkung der Frau an der Schaffung des Vorschlages abzustellen. Allein es hätte dies zweifellos zu vielen Prozessen Anlaß gegeben und es wäre sehr schwer, ja beinahe unmöglich gewesen, nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft festzustellen, wieviel von dem vorhandenen Vorschlag dem einen und wieviel dem anderen Eheteil zu verdanken sei. Man entschied sich deshalb zu einer festen Fixierung: die Frage ob der Anteil der Frau mit 1/3 oder 1/2 des Vorschlages zu bemessen sei, wurde zu Gunsten der Drittelung entschieden, da die Drittelquote, der alte ripuarische Kunkelteil, in der Schweiz altbekannnt und billig sei. Vgl. Cohn S. 29.

Vorschlag und Errungenschaft sind auseinander zu halten. Hoffmann macht dies an folgendem Beispiel, Bull. S. 1140. klar. Wurde eine Liegenschaft während der Ehe aus Ersparnissen angeschafft, so ist das eine Errungenschaft und gehört als solche dem Ehemann; ergibt sich aber bei Auflösung der Ehe, daß trotz Vorhandenseins dieser Liegenschaft die Gesamtliquidation durch Restitution des Mannes- und des Frauengutes passiv saldiert, so kann sie nicht als Vorschlag behandelt werden.

Den Rückschlag dagegen, den Passivsaldo nach Rückerstattung der eingebrachten Güter und nach Bezahlung sämtlicher Forderungen hat nach BGB. und ZGB. der Ehemann oder seine Erben zu tragen. Das BGB. hält ohne Anerkennung einer Ausnahme an diesem Satze stillschweigend fest. Der Ehemann muß das eingebrachte Gut ungeschmälert der Frau herausgeben und hat die Verluste während der Ehe allein zu tragen. Das ZBG. art. 214 kennt die eine Ausnahme, daß die Frau den Rückschlag dann zu tragen hat, wenn sie ihn verursacht hat; der Ehemann muß diesen Nachweis führen, was

nicht leicht und einfach ist. Es war bei der Schaffung des ZGB. auch erwogen worden, ob man nicht auch der Frau eine Beteiligung am Rückschlag auferlegen soll. Allein die Erwägung, daß der Ehemann bei der Güterverbindung in sehr intensiver Weise Herr des ehelichen Vermögens ist und daher in erster Linie die Verantwortung für das Vorwärtskommen, aber auch für die Mißwirtschaft trägt, die den Rückschlag verschuldet, führte dazu, diesen Gedanken fallen zu lassen. Wie im BGB., so können auch im ZGB. die Ehegatten eine andere Art der Auseinandersetzung, insbesondere eine andere Beteiligung am Vor- und Rückschlag vereinbaren. art. 214 III ZGB. Die eben angeführten Bestimmungen über die Auseinandersetzung gelten im ZGB. nicht nur, wenn der ordentliche Güterstand durch den Tod eines Ehegatten endet, sondern auch, wenn mit dem Eintritt der Gütertrennung letzterer aufhört. art. 189 ZGB.

Spezielle, im ZGB. nicht enthaltene Vorschriften geben die §§ 1424 und 1425 BGB. Da der Fortfall der Verwaltungsgemeinschaft nicht notwendig sofort zur Kenntnis des Mannes gelangen muß, ist dieser auch nach Beendigung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt hat oder sie kennen muß; ein bösgläubiger Dritter kann sich aber auf diese Fortführungsbefugnis nicht berufen. § 1424 I BGB. Im ZGB. ist mangels besonderer Bestimmungen auf die Geschäftsführung ohne Auftrag zurückzugreifen. Bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes infolge Todes der Frau ist der Mann nach § 1424 II BGB. zur Besorgung der Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, bis der Erbe Fürsorge treffen kann, verpflichtet. Im ZGB. ist, als selbstverständlich, das Gleiche anzunehmen.

Nach § 1425 BGB. kann der Mann, falls die Entmündigung oder Pflegschaft, wegen deren der ordentliche Güterstand aufgehoben wurde, wieder aufgehoben oder der Entmündigungsbeschluß angefochten wird, oder

falls der für tot erklärte Mann noch lebt, auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen, die dann mit Rechtskraft des Urteils eintritt. Im ZGB. kommt nur der Fall in Frage, daß der verschollen erklärte Mann wiederkehrt, ohne daß eine Auflösung der Ehe erfolgte. Hier wird der Mann das Recht wohl haben, mittels Klage den gesetzlichen Güterstand wieder herzustellen.

Zum Schlusse noch eine gemeinsame Bestimmung. Wie im ZGB. die gerichtliche Gütertrennung auf den Zeitpunkt der Anbringung des Begehrens zurückbezogen wird, art. 186 II ZGB., so ist nach § 1422 BGB. der Mann bei Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft auf Grund Urteils zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit Erhebung der Klage rechtshängig geworden wäre.

§ 18.

Die Berufs- und Gewerbefrau.

Endlich müssen noch die rechtlichen Verhältnisse angedeutet werden, die sich ergeben, wenn die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt. Nach art. 167 ZBG. ist die Ehefrau befugt, mit Bewilligung des Ehemannes, die ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden kann, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben. Verweigert der Ehemann die Bewilligung, so kann die Frau vom Richter zur Ausübung ermächtigt werden, wenn sie beweist, daß dies im Interesse der Familie oder der ehelichen Gemeinschaft geboten ist. Dritten gegenüber ist das Verbot des Ehemannes nur dann rechtswirksam, wenn es von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist. Nach dem BGB. bemißt sich die Frage, ob die Ehefrau zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Genehmigung des Mannes bedarf, in Ermangelung besonderer Verschriften nach den allgemeinen Grundsätzen. Infolge der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frau ist die Genehmigung des Mannes

grundsätzlich nicht erforderlich. Der Mann kann aber der Frau den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes untersagen, wenn dieser mit den ihr auf Grund der ehelichen Gemeinschaft dem Mann gegenüber obliegenden Pflichten nicht vereinbar ist; stellt sich die Untersagung seitens des Mannes als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist die Frau nicht verpflichtet, der Entscheidung Folge zu leisten. Setzt das Erwerbsgeschäft persönliche Dienstleistungen der Frau voraus, so hat der Mann nach § 1358 BGB. die Möglichkeit, auf deren Erwerbstätigkeit Einfluß zu gewinnen; Dritten gegenüber hat das Verbot des Mannes keinen Einfluß. Besondere Bedeutung hat das Nichterfordernis einer Genehmigung für den Fall, daß der Mann gar nicht im Stande ist, z. B. wegen Abwesenheit, eine solche zu erteilen. Doch wird auch im ZGB., das ja von einer notwendigen Zustimmung des Mannes ausgeht, angenommen, daß im Falle der Verhinderung des Mannes an der Abgabe einer Erklärung, die Frau einer solchen nicht bedarf, so Schultz, S. 141, ohne allerdings sich auf das Gesetz stützen zu können.

Eine weitere Verschiedenheit ergibt sich aus den Bestimmungen über das Sonder- bezw. Vorbehaltsgut. Siehe oben § 6. Wie dort angegeben, werden im Gegensatz zum BGB. die Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Frau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, Sondergut. Es schließt jedoch die Einwilligung des Mannes zur Ausübung eines Gewerbes nicht die Befugnis in sich, eingebrachtes Gut in ihrem Gewerbe zu verwenden. Der Frau stehen auch keine Rechtsbehelfe zu Gebote, um die Einwilligung des Mannes zur Verwendung von eingebrachtem Gut in ihrem Gewerbe zu erzwingen; es hängt ganz von seinem freien Willen, ob und inwieweit er es tun will, ab. Hat er aber eingebrachtes Gut von dem ehelichen Vermögen ausgeschieden und der Frau zum selbständigen Gewerbebetrieb zugewiesen, so werden diese zugewiesenen Gegenstände Sonder-

gut. Diese Ausscheidung kann durch Ehevertrag geschehen, sie kann ausdrücklich oder stillschweigend durch besondere Anlegung, Verwaltung, Buchführung erfolgen. Huber Ref. S. 563. Die Regelung des ZGB. hat zur Folge, daß der Ehemann über die der Frau zum Betrieb eines Berufs oder Gewerbes überlassenen Vermögenswerte nicht verfügen darf, daß er dieselben nicht mehr zurückziehen kann und daß die Frau darüber vollkommen unbeschränkt zu verfügen vermag.

Dagegen bleiben nach dem BGB. die Vermögenswerte, mit denen die Frau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, falls es sich nicht um Sachen gemäß § 1366 BGB. handelt und falls nicht im Ehevertrag etwas anderes bestimmt ist, eingebrachtes Gut des Mannes. Der Mann behält daran, solange die Frau nicht darüber verfügt hat, alle Rechte, die er am eingebrachten Gut hat; er kann namentlich im Rahmen von § 1376 BGB. darüber verfügen, er ist auch im Stande, die Gegenstände wieder jederzeit in eigene Verwaltung und Nutzung zu nehmen. Verfügt aber die Frau über die fraglichen Gegenstände, so scheiden sie aus dem eingebrachten Gut aus, da nach § 1367 BGB. alles Vorbehaltsgut wird, was die Frau durch die Verfügung oder als Entgelt hiefür erwirbt.

Ohne Zweifel hat die im ZGB. getroffene Anordnung nicht nur den Vorzug der Klarheit und Einfachheit für sich, sondern entspricht auch den praktischen Bedürfnissen; sie ist deshalb eine begrüßenswerte Neuerung.

Während im BGB. die eben angedeuteten Regeln für den gesetzlichen ordentlichen Güterstand eine ziemliche Abänderung erfahren, ist im ZGB. nur auf eine besondere Bestimmung hinzuweisen.

Die Ehefrau, die einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, muß in der Lage sein, Kredit auf Grund ihres gesamten Vermögens zu finden; es bestimmt deshalb art. 207 I Z. 3 ZGB., daß die Ehefrau für die Schulden mit ihrem gesamten Vermögen haftet, die aus dem regel-

mäßigen Betrieb ihres Berufs oder Gewerbe entstehen. Es kommt hiebei in keiner Weise auf die Zustimmung des Mannes an. Die Frau ist demnach in der Lage, indirekt, durch Aufnahme von Schulden auch gegen den Willen des Mannes, über das eingebrachte Gut zu verfügen, da nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Rechte des Mannes vor den Rechten der Gläubiger zurücktreten müssen. Dagegen nimmt sie bei direkten Verfügungen keine besondere Stellung ein, es gelten die in § 11 oben angegebenen Grundsätze. Es war für das ZGB. auch eine hievon abweichende Bestimmung unnötig, da ja die Frau mit der Anerkennung der zum Betrieb erforderlichen Vermögenswerte als Sondergut sehr selten in die Lage kommen wird, auch über ihr anderes eingebrachtes Gut verfügen zu müssen. Schulden, die nicht aus dem regelmäßigen Betrieb folgen, sind wie unkonsentierte zu behandeln. Die Frau haftet hiefür nur mit ihrem Sondergut.

Anders im BGB. Wenn auch dort an und für sich die Ehefrau zu dem Betrieb eines Erwerbsgeschäftes die Genehmigung des Mannes nicht bedarf, so ist es doch für den gesetzlichen ordentlichen Güterstand außerordentlich wichtig, wenn dieser seine Einwilligung gegeben hat. Die Einwilligung kann vor und nach Beginn des Erwerbsgeschäftes erteilt werden; im letzteren Falle wirkt sie auf dessen Beginn zurück; sie kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen und ist an keine Form gebunden. Der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Einwilligung steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt, wenn es also der Mann duldet, ohne daß es darauf ankäme, daß sich dieser der rechtlichen Bedeutung der Duldung oder Einwilligung bewußt wäre. Mot. S. 241. Der Mann kann seine Einwilligung unter einer Bedingung oder sonstigen Beschränkung erteilen; solche Bestimmungen sind der Frau gegenüber ohne Weiteres wirksam; gegen-

über Dritten kann der Mann zwar die Art des Erwerbsgeschäftes, dessen Betrieb er der Frau gestatten will, näher begrenzen, Beschränkungen aber, die sich innerhalb des gestatteten Geschäftsbetriebes auf dessen Umfang oder auf die rechtliche Bedeutung der der Frau zukommenden Rechtsstellung beziehen, sind unzulässig und erlangen auch durch den Eintrag in das Güterrechtsregister keine Wirksamkeit. Vgl. Mot. S. 242. Die Einwilligung kann nicht vom Vormundschafts- oder Prozeßgericht ersetzt werden. Hat der Mann seine Einwilligung erteilt oder ist sie als erteilt anzusehen, so ist der Einspruch und der Widerruf, die nur gegenüber dem gesamten Geschäftsbetrieb als solchen möglich sind, nur für die Zukunft wirken und gegen welche der Frau kein Rechtsmittel zu Gebote steht, Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 BGB. wirksam.

Die Einwilligung des Mannes hat nun die Bedeutung, daß in gewissem Umfange die Verfügungsbeschränkungen, welchen die Frau beim gesetzlichen ordentlichen Güterstand unterliegt, wegfallen. Zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich. Ohne Einwilligung des Mannes sind hienach Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut, seien es Verträge, seien es einseitige Rechtsgeschäfte, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ihm gegenüber wirksam. Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urteil diesem gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam; zum eingebrachten Gut gehörende Rechte kann sie ohne Zustimmung des Mannes im Wege der Klage geltend machen. Ferner sind einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, der Frau gegenüber vorzunehmen. § 1405 BGG.

Für Verbindlichkeiten der Frau aus einem Rechtsgeschäft der in § 1405 BGB. bezeichneten Art haftet

nach § 1412 I BGB. das eingebrachte Gut; dieses haftet aber auch für die Verbindlichkeiten der Frau, die nach Eingehung der Ehe infolge eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen, wenn das Recht oder die Sache zu einem von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft gehören. § 1414 BGB. In beiden Gesetzen wird natürlich eine Haftung des Ehemannes lediglich infolge seiner Einwilligung zum selbständigen Geschäftsbetrieb nicht begründet.

Findet der Geschäftsbetrieb ohne Einwilligung des Mannes statt, so kommen die gewöhnlichen Regeln zur Anwendung.